

53980

Kurzgefaßte Darstellung
des
Strafgesetzes
über
Gefällsübertretungen
in Verbindung
mit seinem Amtsunterrichte, seinen
Erläuterungen und Nachträgen.

Von
Karl Kaiser von Trauenstern,
Doktor sämmtlicher Rechte, k. k. krieglichen Kammerprokuráturs-
Adjunkten.

Laiibach, 1845.
Druck von Josef Blasnik.

12980. VI. U. e.

Kurzgefaßte Darstellung
des
S t r a f g e s e t z e s
über
Gefällsübertretungen.

Emil Schöner

2. Teil

Laibach.
In Commission bei Georg Lercher.

030052032

Kurzgefaßte Darstellung

des

Strafgesetzes

über

Gefällsübertretungen

in Verbindung mit

seinem Amtsunterrichte, seinen Erläuterungen
und Nachträgen.

Von

Karl Kaiser von Trauenstern,

Doktor sämtlicher Rechte, k. k. illyrischem Kammerprokurators-Adjunkten.



Laibach, 1845.

Druck von Josef Blasnik.

Vorrede.

Das Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1855, welches seit 1. April 1856 in allen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, in Wirksamkeit trat, stellt sowohl in seinem Kundmachungs-Patente, als auch in dem §. 800, übereinstimmend mit dem §. 424 des allgemeinen Strafgesetzes I. Theils, den Grundsatz auf, daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhängt, behandelt, zugleich aber auch der Staatschaz, der redliche Steuerpflichtige und die Erwerbsthätigkeit der treuen Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die Gefällsübertretungen kräftig geschützt werden soll, daß daher die den erkennenden Behörden obliegende Pflicht eben so sehr durch das einseitige Streben, die Gefällszwecke auf andere als die gesetzmäßige Art zu fördern, und durch übermäßige Strenge, als durch übelverstandene Nachsicht und Milde verlegt werde.

Zur Ausführung dieses Grundsatzes ist eine genaue Gesetzeskenntniß für den Staatsbürger nothwendig, für den Beamten aber heilige Pflicht.

Ich habe mir daher zur Aufgabe gemacht, das Gefällsstrafgesetz, wie auch den Amtsunterricht zu demselben mit den darauf Bezug nehmenden Erläuterungen und Nachträgen in ein Ganzes zusammen zu fassen, welches in Kürze Jedermann mit dem Geiste und Inhalte der neuen Kameral-Gesetzgebung bekannt machen soll.

Zur leichteren Auffassung des Ganzen soll dieses Werk in zwei Abschnitte, dann der erste Abschnitt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil geschieden, und im allgemeinen Theile von den Gefällsübertretungen überhaupt, im besonderen Theile von den einzelnen Gattungen der Gefällsübertretungen insbesondere, und im zweiten Abschnitte von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen gehandelt werden.

Die in diesem Werke vorkommenden Paragraphszitate ohne Weisak bezeichnen die Paragrafhe des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in welchen die betreffende Stelle enthalten ist, dann bei den in Bruchform angefügten Paragraphszahlen der Zähler den Paragraph selbst, und der Nenner den betreffenden Absatz desselben, die Buchstaben hinter den Pa-

ragraphszahlen oder Nennern ihrer Bruchtheile die bezügliche Unterabtheilung des Paragraphes, und endlich der Ausdruck „Vergehen“ nach dem §. 5 der Vorerinnerungen zu dem Gefällsstrafgesetze die schweren Polizeiübertretungen.

Die gebrauchten Abkürzungen werden dahin erläutert:

Allg. b. G. B.	bedeutet	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 11. Juni 1811.
Allg. St. G. I. u. II. Th.	“	allgemeines Strafgesetz des ersten und zweiten Theiles, d. i. über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803.
Amt. Unt.	“	Amtsunterricht vom Jahre 1835 zum Gefällsstrafgesetze.
Def.	“	Dekret.
Hofd.	“	Hofdekret.
Hofm. Präs. Brg.	}	“ Hofkammer-Präsidial-Verordnung.
Verdg.		
Beord.		
Verord.	}	“ Hofkammerdekret.
Hofmd.		
Hofkanzld.		
Hofzld.	}	“ Hofkanzleidekret.
J. G. S.		
Illy. Kam. Gef. Verw.	“	illyrische Kameral-Gefällen-Verwaltung.
Monop. D.	“	Staats-Monopolsordnung vom 11. Juli 1835.

Stämp. G.	bedeutet	Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1840.
3.	"	Zahl.
Zoll.D.	"	Zollordnung vom 11. Juli 1835.

Indem ich dieses Werk der Oeffentlichkeit übergebe, füge ich den bescheidenen Wunsch bei, daß dieser Versuch in dem Gebiete der Kameralistik wenigstens als Beweis regen Eifers für die Kenntniß der vaterländischen Gesetzgebung aufgenommen werden möge.

Laibach, im November 1844.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abschnitt.

	Seite
Allgemeiner Theil. Von Gefällsübertretungen überhaupt.	1

Erstes Hauptstück.

Begriff und Eintheilung der Gefällsübertretungen	3
mit Angabe der Gefälle	3

Zweites Hauptstück.

Wer ist nach dem Gefällsstrafgesetze strafbar	4
und zwar	
in Abgang von Entschuldigungsgründen	4
als Urheber	5

	Seite
als Thäter	5
als Mitschuldiger	6
als Theilnehmer	6

Drittes Hauptstück.

Wofür kann man nach dem Gefällsstrafgesetze be- straft werden	7
und zwar	
bei der Vollbringung	7
bei dem Versuche einer Gefällsübertretung	8
als Urheber	8
als Thäter	8
als Mitschuldiger	9
als Theilnehmer	9

Viertes Hauptstück.

Mit welchen Strafen können Gefällsübertreter be- straft werden	9
Mit Hauptstrafen	9
als: Vermögens- (Geld- oder Verfalls-) Strafen, welche nach dem bestimmten Maßstabe zu bemessen, und in bestimmten Fällen ganz oder zum Theile in Arrest umzuändern sind.	11
dann Arreststrafen, welche bezüglich auf Grad und Dauer nach den gesetzlichen Bestimmungen auszumessen, und in bestimmten Fällen bis zum allgemeinen Minimum abzukürzen,	12
oder ganz oder zum Theile in eine Geldstrafe umzuändern sind.	13
Mit Nebenstrafen	13
als 1) Verlust von Rechten und Befugnissen	13
2) Abschaffung	13
3) Arrestverschärfung	14

Fünftes Hauptstück.

Wie ist die Strafe auszumessen	14
Mit Rücksicht auf Erschwerungsumstände	15
„ „ „ Milderungsumstände	17

Sechstes Hauptstück.

Von der Strafhaftung	18
Begriff und Eintheilung derselben	18
Der sächlichen Strafhaftung Objekt	18
" " " Zeitpunkt der Geltendmachung	19
" " " Art der Geltendmachung	19
" " " Erequirung	21
" " " Erlöschung	23
Der persönlichen Strafhaftung Subjekt	23
" " " Geltendmachung	25
" " " Erequirung	26
" " " Erlöschung	26

Siebentes Hauptstück.

Von der Straferlöschung	27
durch A) den Tod des Uebertreters	27
B) die Vollziehung der Strafe	27
C) die Nachsicht der Strafe	27
D) die Verjährung	29

Achtes Hauptstück.

Was zieht eine Gefallsübertretung außer der Strafe nach sich	31
--	----

Sechstes Hauptstück

Von den Strafen

Sechstes Hauptstück

Besonderer Theil. Von den einzelnen Gattungen der Gefällsübertretungen insbesondere	33
---	----

Neuntes Hauptstück.

Von dem Schleichhandel	35
Hauptarten desselben	35
Des Schleichhandels an sich Unterarten	35
als: 1) Vollbrachte Waareneinschwärzung	35
2) Versuchte Waareneinschwärzung	35
3) Gesetzwidrige Waarendurchfuhr	36
4) Vollbrachte Waarenauschwärzung	36
5) Versuchte Waarenauschwärzung	36
Des Schleichhandels an sich Hauptstrafen mit Angabe besonderer Erschwerungsumstände	37
und zweier besonderen Straffälle	38
Des Schleichhandels an sich Nebenstrafen	38
Des frevelhaften Schleichhandels Hauptstrafen nach seinen Unterarten	39
als: I. Wiederkehrender Schleichhandel	39
II. Versicherter Schleichhandel	39
III. Schleichhandel mit gewaffneter Hand	40
IV. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit	40
V. Schleichhandel mit Bestechung	41
VI. Schleichhandel mit falschen, verfälschten oder unterschobenen Urkunden	41
VII. Schleichhandel mit Verletzung des ämtlichen Verschlusses	42
VIII. Schleichhandel mit fremdem Eigenthume	42
IX. Schleichhandel mit Zusammenrottung	43
X. Schleichhandelsgesellschaft	43
Des frevelhaften Schleichhandels Nebenstrafen	45

Zehntes Hauptstück.

Von den schweren Gefällsübertretungen	45
Hauptstrafen derselben	46
Nebenstrafen derselben	46

Elftes Hauptstück.

Von den Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen.	47
Strafbare Unrichtigkeiten überhaupt	47
und insbesondere: a) In einer Waarenerklärung zum Zwecke des Anweis- oder Durchfuhr-Verfahrens	47
b) In einer Waarenerklärung zum Zwecke des Ein- oder Ausfuhr-Verfahrens	47
c) In einer Waarenerklärung zum Zwecke der zollfreien Einfuhr	48
d) In einer Waarenerklärung zum Zwecke der zollfreien Ausfuhr	48
e) In einer Waarenerklärung zum Zwecke der Versendung kontrollpflichtiger Waaren	49
f) und g) In der Angabe der Zahl der Päckchen oder Behältnisse	49
Maßstab der Strafbestimmung	49
Besondere Erschwerungsumstände	50

Zwölftes Hauptstück.

Von den Uebertretungen mit Anweisgütern und bedingt ausgefolgten Waaren	50
Bestrafung der Erßtern A) an Waarenführern mit Rücksicht auf die besonderen Erschwerungsumstände	50
B) an dem Aussteller einer Waarenerklärung	51
Bestrafung der Letztern a) an Gewerbetreibenden	51
b) an Handeltreibenden	52
c) an Anderen	52

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebs	53
--	----

Als solche sind zu bestrafen:

- I. Die vorschriftswidrige Absendung, Transportirung, Einbringung
oder Aufbewahrung von Gegenständen überhaupt, und von
bestimmten Waaren insbesondere 53

II.	Die unterlassene oder ordnungswidrige Waarenbezeichnung, dann die Abtretung, Versendung, Ansichbringung oder Aufbewahrung von Waaren ohne ordnungsmäßige Amtsbezeichnung	54
III.	Die Unterlassung der vorschriftmäßig geforderten Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung einer Waare	55
IV.	Die vorschriftwidrige Gewerbs-Errichtung oder Ausübung, dann der ordnungswidrige Waaren-Ein- oder Verkauf	55
V.	Die unterlassene Buch-Führung oder Aufbewahrung, die ordnungswidrige Verbuchung, dann die unterlassene oder ordnungswidrige Urkundeneintragung in die Gewerbsbücher	56

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen Staatsmonopole	57
---	----

Als solche werden bestraft:

a)	Die verspätete oder unterlassene Anzeige über entdeckte Salzquellen oder Salzlager	57
b)	Die verbothwidrige Erzeugung von Monopolsgegenständen	57
c)	Die verbothwidrige Bereitung oder Verwendung von Monopolsgegenständen	57
d)	Die Veräußerung von Monopolsgegenständen durch Unbefugte, oder deren Ansichbringung von letzteren	57
e)	Die Veräußerung von Monopolsgegenständen durch zum wohlfeileren Bezuge Berechtigte, oder die Versendung von Monopolsgegenständen aus einem in einen solchen Gebiethstheil, wo höhere Monopolspreise bestehen, oder deren Ansichbringung von solchen Veräußerern oder Versendern, dann die Uebertragung von Monopolsgegenständen in Gebiethstheile, wo gleiche oder niedrigere Monopolspreise bestehen	58

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Verzehrungssteuer und das steuerbare Gewerbsverfahren überhaupt	58
--	----

Als solche sind zu bestrafen:

I.	Die Vornahme des steuerbaren Gewerbsverfahrens vor der Anmeldung und Amtshandlung	58
II.	Die Abweichung von dem angemeldeten Verfahren überhaupt	59

und insbesondere a)	hinsichtlich der Gewerbsvorrichtungen oder Gegenstände	59
	b) bezüglich der erzeugten Quantitäten	59
	c) rücksichtlich der erzeugten Qualitäten	59
	d) hinsichtlich des Ortes	59
	e) bezüglich der Zeit	59
III.	Die verbothwidrige Hinwegbringung steuerbarer Gegenstände aus den Gewerbsräumen	60
IV.	Die verbothwidrige Umgestaltung, Vermehrung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände überhaupt, und unter bestimmten Umständen insbesondere	60
V.	Die verbothwidrige Produktion oder Veräußerung steuerbarer Gegenstände durch zur steuerfreien Produktion Berechtigte, dann die Mitschuld oder Theilnahme Anderer daran	60
VI.	Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren überhaupt, und in bestimmten Förmlichkeiten insbesondere	61
	Besondere Erschwerungsumstände	61

Sechszehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen den Verbrauchsstämpel.	62
---	----

Diese sind zu bestrafen:

I.	Als Schleichhandel	62
II.	Als einfache Gefällsübertretungen gegen die Verbrauchsstämpfung zur Bezeichnung: 1. des Ursprunges einer Waare, 2. des Feingehaltes edler Metalle, 3. der Verbrauchsgegenstände, als Spielkarten, Zeitungen, Kalender, Ankündigungen und zwar an bestimmten Personen	63

Siebenzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen den Papierstämpel.	64
---	----

Als solche werden bestraft:

1)	Die stämpelwidrige Ausfertigung und Annahme von Privat-urkunden	64
2)	Die ämtliche Anbringung stämpelwidriger Gesuche oder Beilagen, die stämpelwidrige Amtsausfertigung von Urkunden, oder Vornahme ämtlicher Akte	64

und die Nichtanzeige entdeckter Stämpelverkürzungen	65
3) Die stämpelwidrige Vidimirung einer Abschrift	65
4) Der von dem Empfänger nicht erfüllte, oder von dem Beamten an die Gefällsbehörde nicht angezeigte Auftrag zur Nachstämpfung einer Amtsausfertigung	65
5) Die Verkaufsübernahme, Abtretung, Versendung, Verwendung, Annahme, Nichtanzeige eines bekant unechten, oder durch Unsüchlichmachung einer frühern Schrift zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemachten echten Stämpels	65
6) Der verbothwidrige Verkauf des Stämpelpapieres	66

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen das Post- und Mauthgefäll	66
--	----

Als Uebertretungen gegen das Postgefäll sind zu bestrafen:

I. Der vorschriftwidrige Transport von Postgegenständen	66
a) ohne die Post	66
b) mittels der Post	67
II. Die vorschriftwidrige Errichtung oder Betreibung einer Transportanstalt	67
1) ohne Gefällsbewilligung	67
2) mit unrichtiger Angabe der zur Bemessung der Betriebsgebühr dienenden Umstände	68
3) mit Abweichungen von der Gefällsbewilligung	68
III. Die vorschriftwidrige Weiterbeförderung von Reisenden	68

Als Uebertretungen gegen das Mauthgefäll werden bestraft:

a) Die Beseitigung der Mauthstelle oder Mauthgebühr	68
b) Die verbothwidrige Wasserüberfuhr	68

Neunzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen das Lottogefäll.	69
---	----

Als solche werden bestraft:

I. Das Lottospiel ins Ausland	69
1) durch erfolgte oder versuchte Einsätze in ausländische Zahlenlotterien	69

2) durch erfolgte oder versuchte Veräußerung oder Anführung verbotener ausländischer Lottolose	69
II. Das Lottospiel im Inlande	70
a) ohne Gefällsbewilligung	70
b) mit Abweichungen von der Gefällsbewilligung	70
c) durch unbefugte Annahme von Einsätzen von Seite der Lotto-Kollektanten	71

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen Gefällseinrichtungen. 71

Als solche sind zu bestrafen:

I. Die Verletzung des ämtlichen Verschlusses	71
II. Die Unterlassung oder Verletzung der Amtsbezeichnung an Vorrichtungen oder Gefäßen zum steuerbaren Gewerbsverfahren	72
III. Die ungegründete Verweigerung des Amtsbegehrens	72
IV. Die Hinwegbringung, Vertilgung oder Umgestaltung steuerbarer Gegenstände während der Amtshandlung	72
V. Die Verweigerung der Auskünfte im Waarentransporte	73
VI. Der Abgang oder die verweigerte Vorlegung des Schiffsmanifestes	73
VII. Die Benützung, Verbreitung falscher, verfälschter oder unterschobener Urkunden, oder die Ablegung eines falschen Zeugnisses in Gefällssachen	73
VIII. Die Bestechung eines Gefällsbeamten oder Dieners	74
IX. Die Vermeidung der Gefällsämtler, oder Ueberschreitung der Gefällslinie	74
X. Die Verletzung der Gefällszeichen oder Gefällslinien	74
XI. Die eigenmächtige Oeffnung eines Gefällschranks	74

II. Abschnitt.

	Seite
Vom Verfahren bei Gefällsübertretungen	75

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Begriff und Eintheilung des Verfahrens über Gefällsübertretungen	77
mit Angabe der minderen Straffälligkeiten	77

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Einleitung des Verfahrens und Thatbeschreibung	78
Anzeige über eine Gefällsübertretung	78
Anhaltung und Versicherung der Person oder Sache	78
Thatbeschreibung	79
Muster einer Thatbeschreibung	80
Uebergabe der Thatbeschreibung an das betreffende Gefällsamt	83

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Ablaffung vom Verfahren	84
Ansuchen um Ablaffung vor dem ordentlichen Verhöre	84
Dessen Erledigung durch die kompetente Behörde	84
Dessen Abweisung	85
Rekurs gegen die Abweisung	85
Ansuchen um Ablaffung nach dem Beginne des ordentlichen Verhöres	85

Bier und zwanzigstes Hauptstück.

Fortsetzung des Verfahrens und Thatbestands- erhebung	86
Sicherstellung des mittleren Strafbetrages	86
Kompetentes Organ zur Thatbestands- erhebung	86
Protokoll über den Thatbestand einer Gefällsübertretung überhaupt	87
Protokoll über den Thatbestand der ungehörigen Ausweisung ins- besondere	87
Art der Erhebung und Sicherstellung des Thatbestandes	87
Uebergabe der Thatbestands- erhebung an die betreffende Untersu- chungsbehörde	88

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Erwägung und Vorkehrung nach der Thatbestands- erhebung	88
Auflassung des Verfahrens durch Verordnung der kompetenten Behörde	88
Sistirung des Verfahrens durch Rathschluß	89
Schluß des Verfahrens durch Urtheil der kompetenten Behörde	89
Fortsetzung des Verfahrens durch Erkenntniß auf Einleitung des Verhörs bei vorhandenen Inzichten	90
Allgemeine Inzichten	90
Besondere Inzichten A) einer Gefällsübertretung überhaupt	90
B) der Einschwärzung insbesondere	92
Entkräftung und Verstärkung der Inzichten durch Umstände	92
Vorladung eines bekannt wo befindlichen Beinzichtigten	93
auf bedingte Art	93
auf unbedingte Art	94
Vorladung eines unbekannt wo befindlichen Beinzichtigten durch Verlautbarung der angehaltenen Sache	94
Urtheil im Fall der Nichterscheinung des Letztern	95

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verhöre	96
Verhör des Beinzichtigten durch die kompetente Untersuchungsbehörde	96

Verständigung eines im Inlande bekannt wo befindlichen Haftenden von der Untersuchung des Beschuldigten	96
Vorladung eines im Inlande, dann eines im Auslande oder unbe- kannt wo befindlichen Haftenden	97
Abhörung des Haftenden	97
Verhörprotokoll mit dem Beschuldigten	97
Zeugenprotokoll	113
Befundsprotokoll	116
Einreichungsprotokoll, Ausweise über die Untersuchungen	121
Tagebuch	122

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von den gesetzlichen Beweisen	123
Subjekt, Objekt und Art der Beweisführung	123
Gesetzliche Beweisarten:	123
I. Ausdrückliches oder stillschweigendes förmliches (qualificirtes), und einfaches Geständnis	123
II. Oeffentliche und Privaturkunden	124
III. Die Aussage eines oder mehrerer unbedenklichen, oder selbst bedenklichen, jedoch nicht verwerflichen Zeugen	125
IV. Der Befund der Sachverständigen überhaupt, dann insbeson- dere über Monopolsgegenstände oder die Echtheit des Ver- brauchs- oder Papierstämpels, oder über den ausländischen Ursprung eines Gegenstandes	127
jedoch nicht die Werkprobe	128
V. Der Erfüllungseid des Beschuldigten vor dem Gefälls-Be- zirksgerichte	128
VI. Das Zusammentreffen der Inzichten zur Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten oder Haftenden	129

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Schlusse des Verfahrens	130
durch Urtheil	130
Inhalt des Urtheils im Allgemeinen	130
dann insbesondere: bei einer Strafnachsicht	131
hinsichtlich der Untersuchungskosten	132

	Seite
Vollstreckung anderer Urtheile	151
„ uneinbringlicher Geldstrafen durch Umänderung in Arrest	152
„ uneinbringlicher Untersuchungskosten	152
„ der Bekanntmachung des Namens eines Verurtheilten	153

Ein und dreißigstes Hauptstück.

Von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer	155
Fond, Subjekt und Objekt der Belohnung	155
Betrag der Belohnung für den Anzeiger	155
Betrag der Belohnung für den Ergreifer	156
Betrag der Belohnung für mehrere Anzeiger	156
Betrag der Belohnung für mehrere Ergreifer	156

Zwei und dreißigstes Hauptstück.

Von der Registrirung der Strafverhandlungsakten	157
Registrirende Behörde	157
Registratursausweise	157
Deren Vorlage an die Kameral-Bezirksbehörde	158

I. ABSCHNITT.

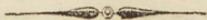
Von

Gefällsübertretungen.

Des ersten Abschnittes
allgemeiner Theil

von

Gefällsübertretungen überhaupt.



Des ersten Abtheilung

allgemeiner Teil

111

Gesellschaftlichen Abtheilung

Erstes Hauptstück.

Begriff und Eintheilung der Gefällsübertretungen.

Gefällsübertretungen sind Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Geseze und Vorschriften zur Handhabung der indirekten Abgaben (Gefälle §. 1), oder die Ein-, Durch- oder Ausführverbothe übertreten werden. (S. 2).

Die indirekten Abgaben (Gefälle) sind:

- a) Ein-, Durch- und Ausfuhrzölle;
- b) Verbrauchsabgaben, als Monopolsabgaben (Lizenzgebühren, Monop. D. vom 11. Juli 1835 §. 413), Verzehrungssteuer, Gemeindezuschläge, Verbrauchsstempel;
- c) Papierstempel;
- d) Post- und Mauthgefäll, und
- e) Lottogefäll. (S. 6, Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 8. März 1836, Z. 6996, S. 1 und 2).

Die Gefällsübertretungen theilen sich in Gefällsverkürzungen und Uebertretungen von Gefällsvorschriften, je nachdem sie unmittelbar ein Gefäll, ein Ein-, Durch- oder Ausfuhrverboth oder nur eine Gefällsvorschrift gefährden, und diese wieder in *Schleichhandel* oder andere schwere (*dolose*) und einfache (*culpose*) Gefällsübertretungen, je nachdem sie das Gesez ausdrücklich für Uebertretungen einer der genannten zwei schweren Gattungen erklärt oder nicht. (S. 7 — 12, 393).

Zweites Hauptstück.

Wer ist nach dem Gefällsstrafgesetze strafbar.

Nach dem Gefällsstrafgesetze ist strafbar jeder In- oder Ausländer (§. 31 bis 32), welcher keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund für sich hat (§. 16), und Urheber, Thäter, Mitschuldiger (kurz Schuldiger §. 94, 110, ^{756/1}) oder Theilnehmer einer Gefällsübertretung (§. 3 — 5) in einem Lande ist, für welches das Gefällsstrafgesetz Gültigkeit hat (§. 30, 35 Hoffm. Präs. Brg. vom 3. März 1836, Z. 6996, §. 3, 5 — 8, dann 1. Mai 1836, Z. 2493 und Hoffmd. vom 15. November 1841, Z. 41063); wie auch jeder Bewohner der diesem Gesetze unterworfenen Länder, der in Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien eine Gefällsübertretung begangen hat, in so fern er sich zur Zeit der Entscheidung des Straffalles in den Ländern befindet, für welche das Gefällsstrafgesetz Gültigkeit hat, in so fern zugleich die zu dem Strafverfahren über die Uebertretung in dem Lande, in dem solche Statt fand, berufenen Behörden das Strafverfahren noch nicht gepflogen haben, es sich ferner nicht um eine Uebertretung handelt, für die in dem Gefällsstrafgesetze keine Vorsehung enthalten ist, und überdieß die für den Ort, in welchem die Uebertretung verübt wurde, geltenden Strafbestimmungen nicht milder als jene des Gefällsstrafgesetzes sind (§. 33, 34).

Da Unkenntniß des Gesetzes gar nicht (§. 13), der Mangel an bösen Vorsatz aber nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen entschuldigt (§. 14), so sind die von dem Uebertreter zu erweisenden (§. 17, 771) gesetzlichen Entschuldigungsgründe folgende (§. 15):

1. Gänzlicher Vernunftmangel, 2. ganz unverschuldete volle Beraus-
schung oder andere Sinnenverwirrung, 3. unwiderstehlicher Zwang,
4. ein Alter bis 10 Jahre, welches nur die Anzeige des Uebertreters
an das Vormundschaftsgericht zum Zwecke der häuslichen Züchtigung
erforderlich macht (§. 81), 5. unverschuldete Unkenntniß der Uebertre-
tung oder des gesetzwidrigen Zusammenhanges seiner Handlung oder
Unterlassung mit derselben (§. 21, 26). Doch ist wohl zu merken, daß
die angeführten Entschuldigungsgründe bloß die Strafe desjenigen, wel-
cher den einen oder andern Entschuldigungsgrund für sich hat, keines-

wegs aber auch die auf einer Sache ruhende oder andere Personen treffende Haftung und Schuld aufheben. (§. 16).

Urheber ist im Allgemeinen (§. 20) jener, der durch Auftrag, Drohung, Gewalt, Bestellung oder Zusicherung eines bestimmten Vortheils Jemanden zur Uebertretung bestimmte, insbesondere aber noch:

- a) Bei Schleichhandel und andern schweren Gefällsübertretungen (§. 173) jener, welcher einen Andern durch Rath, Ueberredung, Unterricht, absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthums, oder auf andere Weise zur Uebertretung bestimmte, oder das Gelingen derselben versicherte (assecurirte).
- b) Bei einer Schleichhandelsgesellschaft (d. h. bei einer Vereinigung zweier oder mehrerer Personen in der Absicht die Verführung, Verübung, Beförderung oder Verbergung von Schleichhandel oder andern schweren Gefällsübertretungen gegen die dem Schleichhandel ausgesetzten Staatsgefälle nämlich: Zölle, Staatsmonopole und Verzehrungssteuer als ein wiederkehrendes Geschäft zu betreiben §. 251) jener, der sie errichtet, die Hauptleitung ihrer Geschäfte führt, oder mit der Kenntniß, daß es für eine solche Gesellschaft geschehe, das Gelingen nicht bloß einzelner, sondern aller von ihr bezielten Uebertretungen überhaupt für die Dauer der Gesellschaft oder für einen unbestimmten Zeitraum assecurirt. (§. 252).
- c) Bei einer Schwärzerbande (d. i. bei einer Verbindung dreier oder mehrerer Personen in der Absicht einen Schleichhandel oder eine andere bestimmte zur Verübung, Beförderung oder Verbergung des Schleichhandels dienende schwere Gefällsübertretung gemeinschaftlich zu verüben §. 178) jener, der sie stiftete (Anstifter), in ihren Unternehmungen anführte (Rädelsführer §. 179, 182), oder das Gelingen ihrer Uebertretungen versicherte. (§. 180).

Schäter ist im Allgemeinen (§. 19) jener, der die Gefällsübertretung durch seine Handlung oder Unterlassung unmittelbar beging, insbesondere aber:

- a) Bei einer Schleichhandelsgesellschaft, (da diese schon an sich auch ohne anderweitige faktische Unternehmung die Gefällsübertretung vollendet), jedes vom Urheber verschiedene Mitglied, wie auch jener, der mit der Kenntniß, daß es für eine solche Gesellschaft geschehe, das Gelingen ihrer Uebertretungen zwar überhaupt, jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum assecurirte. (§. 253).

b) Bei Unrichtigkeiten in einer Waarenerklärung (§. 301) der Aussteller d. h. jener, der die Erklärung unmittelbar selbst oder mittelst eines Bevollmächtigten unterschrieb oder mündlich vorbrachte.

Mitschuldiger ist im Allgemeinen (§. 21) jener, der auf eine nicht die Zurechnung als Urheber gegen ihn begründende Art die Uebertretung veranlaßte (herbeiführte), oder beförderte (unterstützte, erleichterte), oder vor oder bei der Uebertretung sich mit einem Schuldigen über die nach vollbrachter That zu leistende Hülfe oder einen Antheil an dem Vortheile einverstanden hat, insbesondere aber noch:

a) Bei Schleichhandel und anderen schweren Gefällsübertretungen (§. 174) jener, der zur Ausführung der Uebertretung durch Mitwirkung, Rath, Anleitung oder Unterricht, durch Herbeischaffung der Hülfsmittel oder Hintanhaltung der Hindernisse beförderlich war.

b) Bei einer Schleichhandelsgesellschaft (§. 251) jener, der ohne Urheber oder Mitglied der Gesellschaft zu sein, Mitglieder wirkt, oder sonst zur Zustandbringung der Gesellschaft thätig ist, den Kassier, Fehler, oder Geschäftsträger wissentlich für Gesellschaftszwecke macht, der Gesellschaft zur Verübung, Beförderung oder Verbergung ihrer Uebertretungen Unterkünfte herleiht, vermietet, oder sonst Dienste leistet, sich wissentlich der Schleichhandelsgesellschaft bedient, um durch sie zur Verkürzung des Gefälls Gegenstände zu beziehen oder in Verkehr zu setzen, oder wissentlich einer Schleichhandelsgesellschaft einzelne Gefällsübertretungen assecurirt.

c) Bei einer Schwärzerbande (§. 183) jedes vom Urheber verschiedene Mitglied, das zur Gesamtübertretung vor, bei oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Verübung, Beförderung oder Verbergung durch seine Gegenwart beigetragen hat.

Theilnehmer ist im Allgemeinen (§. 25) jener, der ohne vorläufiges Einverständniß mit einem Schuldigen erst nach der Uebertretung aus derselben Vortheil zog, oder auf die Verwirklichung, Sicherung oder Erhöhung dieses Vortheils einwirkte, oder dadurch Vor schub leistete (§. 276), daß er einen Schuldigen oder Theilnehmer oder den Gegenstand der Uebertretung der nachforschenden Obrigkeit zu entziehen versucht, oder zu diesem Ende eine Urkunde oder Ursprungs-

bezeichnung nachgemacht, verfälscht, für eine andere Bestimmung, als für welche sie ausgestellt wurde, verwendet, z. B. auf eine eingeschwärzte Waare übertragen, oder eine eingeschlichene Waare der amtlichen Bezeichnung unterschoben hat; insbesondere aber noch:

- a) Bei Schleichhandel und anderen schweren Gefällsübertretungen (§. 175) jener, der ohne vorläufiges Einverständnis mit einem Schuldigen Gegenstände, die über eine Zoll- oder Steuerlinie eingeschlichen oder durch eine schwere Gefällsübertretung z. B. gegen das Tabakmonopol oder das Verzehrungssteuergesetz erzeugt oder bereitet worden sind, an sich bringt, aufbewahrt, oder weiter verbreitet, oder die Uebertretung, deren Anzeige ihm nach seinem Amte, Dienste oder Beschäftigung obliegt, anzuzeigen unterläßt, oder zur absichtlichen Begünstigung derselben der nachforschenden Obrigkeit die zu Folge Amts-, Dienstes- oder Beschäftigungspflicht obliegende Hülfsleistung gar nicht oder zu spät leistet.
- b) Bei einer Schleichhandelsgesellschaft (§. 255) jener, der eine ihm bekannte Schleichhandelsgesellschaft, deren Anzeige ihm nach seinem Amte, Dienste oder Beschäftigung obliegt, anzuzeigen unterläßt, oder zur absichtlichen Begünstigung derselben der nachforschenden Obrigkeit die zu Folge Amts-, Dienstes- oder Beschäftigungspflicht obliegende Hülfsleistung gar nicht oder zu spät leistet, oder deren Gliedern oder Uebertretungen einer ihm bekannten Schleichhandelsgesellschaft auf die zu vor (§. 176) bezeichnete Art Vor-schub leistet.

Drittes Hauptstück.

Wofür kann man nach dem Gefällsstrafgesetze bestraft werden.

Man kann nach dem Gefällsstrafgesetze bestraft werden in der Regel nur für den Gegenstand seiner Uebertretung, daher bei einer von

Mehreren begangenen Uebertretung außer dem Falle eines Einverständnisses lediglich für seinen Theil (§. 99), und falls sich sein Antheil an der Uebertretung nicht bestimmen läßt, für einen gleichen Theil von der Summe aller unbestimmten Antheile (§. 100), im Falle eines Einverständnisses aber nicht nur für seinen sondern auch jenen Theil der Uebertretung, zu welchem man Urheber, Mitschuldiger oder Theilnehmer war (§. 101), ausnahmsweise jedoch bei allen als Schleichhandel zu betrachtenden Gefällsübertretungen (§. ¹⁸⁴/₁), bei unrichtiger Waarenerklärung über bedingt ausgefolgte Waaren (§. 362), bei vorschriftwidrigem Gewerbsbetriebe (§. 384), bei allen schweren Gefällsübertretungen gegen Staatsmonopole, Verzehrungssteuer und das steuerbare Gewerbsverfahren überhaupt (§. ¹⁸⁴/₂), bei bestimmten Uebertretungen gegen den Verbrauchsstämpel (§. 396, 399), gegen das Post- (§. 423, 434), Lotto-Gefäll (§. 439 — 441) und die Gefällseinrichtungen (§. 457, 461, 464) auch für den Versuch der Uebertretung d. h. für die den Anfang oder die erforderliche Vorbereitung zur Ausführung einer Gefällsübertretung bildenden Handlungen oder Unterlassungen in so fern, als die Vollbringung der Uebertretung lediglich durch die Aufmerksamkeit der Gefällsorgane, oder das auf die Verhinderung der Uebertretung gerichtete Wirken anderer Personen unterblieben ist. (§. 18).

Der Urheber kann bestraft werden im Allgemeinen (§. 23) für jene Handlungen oder Unterlassungen, wozu er einen Andern bestimmte, oder welche zur Uebertretung ein nothwendiges jedoch von ihm nicht ausdrücklich ausgenommenes Mittel oder eine unvermeidliche Folge der Uebertretung waren, insbesondere aber bei einer Schwärzerbande (§. 179, 180, 182) für alle von der Bande verübten Gefällsübertretungen jener Gattung und Art, deren Verübung verabredet oder versichert (assecurirt) wurde, es wäre denn die Verabredung, Anführung oder Versicherung ausdrücklich nur auf einzelne Uebertretungen beschränkt worden.

Der Thäter kann nur für seine Handlung oder Unterlassung (§. 124), daher auch der Aussteller einer Waarenerklärung für Unrichtigkeiten nicht bestraft werden, welche nicht von ihm, sondern ohne sein Verschulden erweislich vom Zufalle oder einem Dritten herrühren (§. 302); doch den Schiffsführer trifft die Strafe wegen Unrichtigkeiten im Schiffsmanifeste oder in der Anzeige über die anderswo auszuladenden Waaren. (§. 308).

Mitschuldige bei einer Schwärzerbande können für alle von der Bande in Folge ihrer Verabredung verübten Gefällsübertretungen bestraft werden, zu welchen sie vor, bei oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Verübung, Beförderung oder Verbergung sie durch ihre Gegenwart beigetragen haben. (§. 183).

Ein Mitschuldiger oder Theilnehmer kann bestraft werden im Allgemeinen für alle Gefällsübertretungen, welche ihm (§. 29) oder einem Dritten (§. 28) als Thäter wegen eines zur Zeit der Thatverübung vorhandenen gesetzlichen Entschuldigungsgrundes nicht zugerechnet werden können, insbesondere aber (§. 27) :

- a) bei Schleichhandel, Schleichhandelsgesellschaften, Schwärzerbanden und schweren Gefällsübertretungen (§. 174, 175, 183, 254, 255);
- b) bei Uebertretungen gegen den Verbrauchsstempel (§. 399, 407);
- c) gegen den Papierstempel (§. 409, 410);
- d) gegen das Postgefäll (§. 424);
- e) bei Verletzung des amtlichen Verschlusses. (§. 452).

Bei Gefällsübertretungen, bei welchen der Theilnehmer nicht bestraft wird, macht die Vorschubleistung (§. 17 $\frac{2}{3}$) die eigene Uebertretung des §. 461 des Gefällsstrafgesetzes aus.

Viertes Hauptstück.

Mit welchen Strafen können Gefällsübertreter bestraft werden.

Gefällsübertreter über 10 Jahre alt können mit Haupt- und Nebenstrafen bestraft werden. (§. 15, 81, 82). Hauptstrafen heißen jene, welche selbstständig, Nebenstrafen hingegen diejenigen, welche nur in Verbindung mit erstern verhängt, und daher auch Strafverschärfungen genannt werden.

Von den Hauptstrafen.

Die Hauptstrafen sind entweder Vermögens- oder Arreststrafen

(§. 36, 37), und die von ersteren eingehenden Beträge werden über Abzug der Verfahrungskosten, der Anzeiger- und Ergreifer-Gebühren einer wohlthätigen öffentlichen Anstalt in so fern gewidmet, als deren Bezug nicht durch Gesetz oder Vertrag anderen Personen zugewendet wurde (§. 55).

Die Vermögensstrafe ist eine Geld- oder Verfallsstrafe (§. 37) und nach folgendem Maßstabe zu bemessen:

- 1) bei Gefällsverkürzungen nach der zur Zeit der Uebertretung, oder falls diese unbekannt wäre, zur Zeit der Entdeckung der Uebertretung bestandenen und durch die Uebertretung gefährdeten Abgabe, in welche jedoch die bloß für Vornahme einer Amtshandlung zu leistenden Neben- als Weg-, Schreib-, Siegel-, Lager-, Zettelgebühren u. dgl. nie einzubeziehen sind (§. 44 — 48 Hofkm. Präf. Verdg. vom 3. März 1836, Z. 6996 §. 4, 9, dann Hofcmd. vom 7. Juni 1836, Z. 23573, 30. November 1736, Z. 48047, 23. Juli 1839, Z. 25112, 27. Juli 1842, Z. 23609, 12. Oktober 1842, Z. 41809);
- 2) bei Uebertretungen der unbedingten Ein-, Durch- und Ausfuhr-Verbothe nach jenem im Zeitpunkte der Uebertretung, oder wenn dieser unbekannt wäre, zur Zeit deren Entdeckung bestandenen Werthe (§. 49), der einer dem Einfuhrverbothe unterworfenen Sache durch die in den §§. 90 und 91 der Zollordnung vom 11. Juli 1835 vorgeschriebene Schätzung (§. 50), hingegen einer dem Durch- oder Ausfuhrverbothe unterliegenden Sache nach dem im Orte der Uebertretung gangbaren Preise im Großhandel zukommt (§. 49, 51), und im einfachen Betrage durch den Verfall der Sache, durch welchen das Eigenthum der letztern für den bisherigen Eigenthümer schon von dem Zeitpunkte ihrer Anhaltung verloren geht (§. 54), hingegen im mehrfachen Betrage bis höchstens 10.000 fl. aber im Gelde in so fern einzubringen ist, als die Sache angehalten und ihr Werth in dem Zeitraume zwischen der Uebertretung und Anhaltung durch einen von dem allgemeinen Preiswechsel unabhängigen Akt, z. B. durch Appretirung nicht bedeutend verändert wurde (§. 39, 52), weil sonst sowohl für den einfachen als mehrfachen Werth des nach Möglichkeit auszumittelnden Gegenstandes zusammen nur eine Geldstrafe von 2 bis höchstens 10.000 fl. ausgesprochen werden darf (§. 40, 42, 43, 53);
- 3) bei andern Gefällsübertretungen nach den gesetzlich in Conventions-Münze (§. 6 der Vorerinnerungen zum Gefällsstrafgesetze) bestimmten

Geldbeträgen; jedoch in allen Fällen stets dergestalt, daß die Geldstrafe unter 2 fl. nur in Ablassungsfällen und selbst da bei unbefugtem Transporte von Postgegenständen und beim Lottospiele ins Ausland nie unter 1 fl. (§. 38, 430, 412), aber auch nie über 10.000 fl. über den Erlös der angehaltenen Sache (§. 39), und falls die Sache, mit der die Uebertretung Statt fand, für die Vollziehung der Strafe nicht in Anspruch genommen werden könnte, nie über 10.000 fl. (§. 40) in einem Urtheile gegen eine Person ausgesprochen, sondern mit Rücksicht auf Stand, Erwerb, persönliche Beschaffenheit des Uebertreters, dann die Folgen der Strafe für dessen Familie (§. 97, 118) in einfachen und unter den Bedingungen zur Abkürzung in strengen oder verschärften Arrest (§. 121) für jenen Betrag umgeändert werde, (§. 115 — 117):

- a) welcher gegen einen fremden minderjährigen Uebertreter aus dessen hierländigen Vermögen überhaupt, gegen einen hierländigen minderjährigen Uebertreter hingegen aus der haftenden Sache und dessen freien Vermögen (allg. b. G. B. §. 151, 246 — 248) nicht einbringlich, aus dem Pupillarvermögen aber nach Erklärung des einzuvernehmenden hierländigen Vormundschaftsgerichtes nicht einzutreiben ist (§. 82);
- b) welcher das höchste Ausmaß für Geldstrafen übersteigt (§. 41);
- c) welcher aus der haftenden Sache, dem Vermögen und Einkommen des zur Strafe oder Haftung für die Strafe Verurtheilten entweder gar nicht, oder nur während eines selbst das Civil-Executionsverfahren bedeutend überschreitenden Zeitraumes, oder nur mit bedeutender Erschwerung des fernern Unterhaltes des Verurtheilten oder seiner Familie eingebracht werden könnte (§. 895 Hofkmd. vom 27. April 1842, Z. 13570);
- d) welchen die erkennende Behörde dem Haftenden wegen Bosheit des Uebertreters oder Zahlungsfähigkeit eines durch das Vormundschaftsgericht von dieser Zahlung losgezählten minderjährigen Uebertreters nicht aufzulegen findet. (§. 142).

Die Arreststrafe, mit welcher bei Unmündigen (§. 85) nebst einer angemessenen Arbeit auch der Religionsunterricht verbunden werden soll, ist entweder ein einfacher oder strenger Arrest (§. 56); wovon der erstere nach §. 11 des allg. St. G. II. Theils, jedoch bei gefährdetem Erwerbe des Uebertreters oder seiner Familie in Abtheilungen von

höchstens 14 Tagen, der letztere aber nach §. 12 des allg. St. G. II. Theils, jedoch stets ununterbrochen zu vollziehen ist. (§. 57 — 59, Hoffmd. vom 26. September 1840, Z. 36214).

Die nach dem Kalender zu berechnende Arrestzeit hat bei auf freiem Fuße untersuchten Sträflingen von der Verhaftung, bei verhafteten Uebertretern aber von der Kundmachung des rechtskräftigen Urtheils an, wenigstens 24 Stunden und längstens im Ganzen 4 Jahre (§. 60 — 62), jedoch für den Betrag der nicht zur Vollziehung gelangenden Geldstrafe längstens 3 Jahre, dann bei Minderjährigen, welche das Alter von 20 Jahren zur Zeit der Schöpfung des Urtheiles erster Instanz noch nicht zurücklegten, längstens 1 Jahr, und bei Unmündigen längstens 6 Monate zu dauern. (§. 84, 119).

Die Arrestdauer kann das Gefällsgericht bis zu dem so eben angegebenen allgemeinen Maximum entweder nach seinem Ermessen, oder nach dem gesetzlichen Maßstabe ausmessen, aber auch unter dem ausgemessenen bis zum allgemeinen Minimum von 24 Stunden (§. 123) abkürzen, oder ganz oder zum Theile in eine Geldstrafe umändern.

Die Arrestdauer kann das Gefällsgericht nach seinem Ermessen in Ermanglung eines gesetzlichen Maßstabes somit für die durch Arrest zu reluirenden Geldstrafen der Minderjährigen und für den durch Arrest zu reluirenden Strafbetrag über 10.000 Gulden, sonst aber bloß nach dem gesetzlichen Maßstabe ausmessen, daher auch bei den anderweitigen durch Arrest zu reluirenden Geldstrafen nur

statt einer Geldstrafe bis	200 fl. —	Arrest bis zu	1 Monate
" " " "	600 fl. —	" " "	3 Monaten
" " " "	1.500 fl. —	" " "	6 Monaten
" " " "	3.000 fl. —	" " "	1 Jahre
" " " "	6.000 fl. —	" " "	2 Jahren
" " " "	über 6.000 fl. —	" " "	3 Jahren

verhängen. (§. 119).

Die Arrestdauer kann gegen Umstaltung des einfachen in strengen oder Verschärfung des Arrestes überhaupt abgekürzt werden, wenn durch die lange Dauer eines Arrestes, der entweder selbstständig oder für eine Geldstrafe verhängt wird, der gewöhnliche rechtliche Erwerb des Uebertreters oder seiner Familie in Verfall gerathen würde. (§. 122). Aber selbst ohne diese Umstaltung kann die Arrestdauer bei einem ver-

hafteten Beschuldigten durch die Einrechnung der Verhaft = in die Arrestzeit aus erheblichen Gründen abgekürzt werden. (§. 814).

Die Arrestdauer kann ganz oder zum Theile in eine Geldstrafe nach dem zur Reluirung der letztern durch Arrest zuvor angegebenen Maßstabe umgeändert werden:

- a) Wenn der Uebertreter nachher durch eigene oder fremde Mittel in die Lage gelangt, die in Arrest umgeänderte Geldstrafe in dem durch Arrest noch nicht abgebüßten Betrage zu bezahlen. (§. 120).
- b) Wenn jemand, der wegen frevelhaften Schleichhandels noch nie gestraft wurde, einen anderartig wiederkehrenden oder versicherten, oder einen Schleichhandel mit unterschobenen Urkunden oder fremdem Eigenthume nur mit einem Gegenstande von geringem Belange nicht aus Armuth, sondern unter einem oder mehreren andern aus der Beschaffenheit der Person hervorgehenden Milderungsumständen beging, und durch den Arrest der gewöhnliche rechtliche Erwerb des Uebertreters oder seiner Familie einen erheblichen Abbruch leiden würde. (§. 241).

Von den Nebenstrafen.

Die Nebenstrafen (Strafverschärfungen) finden nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen Statt (§. 63, 68, 257), und sind (§. 64. 65):

- 1) Der Verlust von Rechten und Befugnissen, und namentlich der durch dreimalige Einschaltung des Strafurtheils in die Provinzialzeitung (§. 77, 78, 899 Hoffmd. vom 12. Februar 1841, Z. 4424) bekannt zu machende Verlust von Gewerbsbefugnissen, welcher entweder auf bestimmte Zeit oder auf immer und im letzten Falle dadurch verhängt wird, daß man dem Uebertreter bei einem freien oder konzessionirten Gewerbe die fernere Ausübung untersagt, bei einem verkäuflichen die Veräußerung binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist und bei einem radizirten Gewerbe die Verpachtung, oder wenn es erlaubt ist, den Betrieb durch einen Provisor aufträgt. (§. 68 — 72, 212 — 215, 242 — 246, 250, 264, 274 — 276, 403, 447).
- 2) Die durch 3 malige Einschaltung des Strafurtheils in die Provinzialzeitung (§. 77, 78, 899 Hoffmd. vom 12. Februar 1841, Z. 4424) bekannt zu gebende Abschaffung eines Fremden aus sämt-

lichen Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, oder eines Uebertreters überhaupt aus einem Orte, Bezirke oder Lande auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder falls die Abschaffung aus Polizeirücksichten (z. B. wegen Armuth und Arbeitsunfähigkeit eines hiedurch an jedem andern Orte der Gemeinde zur Last fallenden Uebertreters) nicht Statt fände, die Stellung unter Polizeiaufsicht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die Rückkehr eines solchen Abgeschafften ist nach §. 81 und 82 des allg. St. G. II. Theils und der Handelnde gegen die Polizeiaufsicht nach den Polizeivorschriften zu bestrafen (§. 73 — 76, 79). Bei dienenden Militärpersonen findet jedoch die Abschaffung nicht Statt. (Hofkmd. vom 26. September 1840, Z. 36214).

- 3) Bei Arrest (§. 66, allg. St. G. II. Theils §. 19, Hofkmd. vom 26. September 1840, Z. 36214) die körperliche Züchtigung nach §. 15 und 16 des allg. St. G. II. Theils (Hofkmd. vom 20 Februar 1837, Z. 6503), welche jedoch im lombardisch-venetianischen Königreiche abgeschafft ist (Hofkanzld. vom 21. März 1816, Z. 24995), dann Fasten nach §. 20 des allg. St. G. II. Theils, ferner schwerere oder öffentliche Arbeit (Hofkmd. vom 2. November 1842, Z. 39667), jedoch nicht auch öffentliche Ausstellung, weil eine Verschärfung der Strafe durch öffentliche Ausstellung wegen Gefällsübertretungen nie Statt finden darf. (§. 67).

Fünftes Hauptstück.

Wie ist die Strafe auszumessen.

Die Strafe ist bei Concurrnz solcher Gefällsübertretungen, deren jede nach dem Gesetze mit Arrest belegt ist, hinsichtlich der Dauer nach jener Uebertretung, auf welche die längere, hinsichtlich des Grades und der Schärfe des Arrestes aber nach jener, auf welche die strengere Strafe gesetzt ist, und bei Concurrnz solcher Uebertretungen, welche mit demselben Gegenstande begangen wurden, auch auf Grundlage einer und derselben Abgabe oder desselben Werthes dieses Gegenstandes zu

bestrafen sind, nach jener Uebertretung, für welche das Gesetz ein größeres Strafausmaß festsetzt (§. 107), außerdem hingegen für jede einzelne Uebertretung insbesondere (§. 105) nach dem für selbe bestimmten ordentlichen, und nur bei Wiederholung solcher schweren Gefällsübertretungen oder gegen dasselbe Staatsgefäll gerichteten Gefällsverfüzungen, rüchftlich welcher ein gleichartiger Strafmaßstab eintritt, und entweder die bisher nicht erfolgte Bestrafung noch nicht verjährt, oder seit der Bekanntmachung des rechtskräftigen Urtheils über die bereits erfolgte Bestrafung die 3fache Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist, nach dem dafür besonders festgesetzten außerordentlichen Maßstabe (§. 112, 222, 271, 275, 276), oder in Ermanglung einer solchen besondern Festsetzung nach dem Produkte, welches aus der Multiplizirung des der ersten Bestrafung ohne Rüchft auf eine Statt gefundene Gnade zu Grunde gelegenen Strafquantums mit der Zahl aller dieser Straffälle sich ergibt (§. 113, 114), jedoch stets innerhalb dem gesetzlichen Minimum und Maximum (§. 86, 87), und zwar für den Urheber und Thäter schärfer, als für die Mitschuldigen und für diese schärfer als für die Theilnehmer (§. 98, 102), dann unter mehreren Urhebern, Thätern, Mitschuldigen oder Theilnehmern (§. 94) für denjenigen schärfer, dessen Mitwirkung entweder nach dem Gegenstande, auf den dieselbe gerichtet war, oder nach den angewendeten Mitteln, oder nach dem wirklichen oder möglichen Erfolge wichtiger war, mit beständiger Rüchft auf die persönlichen Verhältnisse des Uebertreters (§. 97) und die Erschwerungs- und Milderungsumstände (§. 88, 811) dergestalt auszumessen, daß bei dem Gleichgewichte beider die Mitte, hingegen bei Ueberwiegen der Erschwerungsumstände die strengere und bei Ueberwiegen der Milderungsumstände die gelindere Hälfte des gesetzlichen Zwischenraumes (§. 95, 96) angewendet, durch die Summe aller mit einem Urtheile gegen eine Person ausgesprochenen Geldstrafen nie das für Geldstrafen festgesetzte höchste Ausmaß überschritten, sondern der Mehrbetrag durch Arrest supplirt werde. (§. 106).

Erschwerungsumstände sind:

Im allgemeinen (§. 89) alle jenen Umstände, durch welche die Beschaffenheit des Uebertreters als gefährlicher dargestellt, Nachtheil oder Gefahr der Uebertretung gesteigert, das Gelingen derselben erleichtert oder gesichert, oder deren Entdeckung oder Verhinderung erschwert wird.

Insbefondere aber:

A) Aus der Beschaffenheit der Person des Uebertreters (§. 90):

- 1) wenn der Uebertreter im Staatsdienste steht oder vom Staate einen Ruhegehalt bezieht,
- 2) nach seinem Amte, Dienste oder seiner Beschäftigung verpflichtet ist, Uebertretungen von der Art, die er beging, zu hindern, zu entdecken oder anzuzeigen,
- 3) wenn er eine Beschäftigung treibt, die ihrer Natur nach Gefällsübertretungen erleichtert, oder dazu Gelegenheit gibt,
- 4) wenn er aus der Verübung oder Beförderung von Gefällsübertretungen ein Gewerbe oder eine wiederkehrende Beschäftigung macht,
- 5) wenn er eine Gefällsübertretung, zu deren Wesen nicht an und für sich eine böse Absicht (**dolus**) erforderlich ist, absichtlich und nicht bloß aus Nachlässigkeit (**culpa**) beging,
- 6) wenn er Andere zur Gefällsübertretung verleitete oder bestellte,
- 7) wenn er zugleich eine oder mehrere verwandte Gefällsübertretungen beging, (§. 107),
- 8) wenn er dieselbe oder verwandte Gefällsübertretungen überhaupt, oder wohl gar bei einer bereits erlittenen Bestrafung entweder als Schuldiger oder Theilnehmer unter Umständen wiederholte, welche die Anwendung der gesetzlichen Wiederholungsstrafe ausschließen. (§. 107, 110 — 112). Verwandte Gefällsübertretungen aber sind jene, welche sämmtlich in Schleichhandel, oder sämmtlich in andern schweren Gefällsübertretungen bestehen, oder welche gegen dasselbe Staatsgefäll gerichtet sind, oder zwischen denen in Rücksicht auf die That und deren Mittel Aehnlichkeit oder ein solcher Zusammenhang besteht, daß hiedurch die Gesinnung, Handlungsweise oder Beschäftigung des Uebertreters, dessen Hang zu Gefällsübertretungen oder die Mittel, deren er sich zur Verübung, Beförderung oder Verbergung der Uebertretungen bediente, als gefährlicher erscheinen. (§. 108, 109).

B) Aus der Beschaffenheit der That (§. 83, 91):

- 9) wenn eine Gefällsübertretung, bei welcher ein nachfolgender Umstand durch das Gefälls- oder allgemeine Strafgesetz nicht besonders bestraft wird (§. 96), unter Versicherung (**Assecurirung**) ihres Gelingens, oder

- 10) mit Gewalt, Drohung oder List gegen Gefällsorgane oder andere hindernden Personen, oder
- 11) durch Aufforderung oder Verleitung öffentlicher Beamten oder Diener zur Pflichtverletzung, oder
- 12) durch Nachmachung, Verfälschung, Uebertragung einer Urkunde oder Bezeichnung, Verletzung eines Verschlusses oder durch andere betrüglichen Handlungen, oder
- 13) mit einer fremden Sache ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, oder
- 14) in Vereinigung zweier oder mehrerer im Einverständnisse wirkender Personen vorgekehrt,
- 15) wenn durch die Gefällsübertretung mehrere Gefällsvorschriften zugleich übertreten, oder
- 16) zugleich andere Gesetze oder Sicherheitsanstalten verletzt,
- 17) wenn mit der Gefällsübertretung auch eine Uebertretung gegen die allgemeinen Strafgesetze verübt worden, welche der allgemeine Strafrichter nicht zu strafen findet, oder ungeachtet dessen Bestrafung jede Gefällsaufsicht fruchtlos macht; wie z. B. die Verfälschung einer Einfuhrbollete. (§. 103, 104).

Milderungsumstände sind:

- A)** Aus der Beschaffenheit der Person des Uebertreters (§. 83, 92):
- 1) wenn der Uebertreter das 14. Jahr nicht vollstreckte, oder nicht bedeutend überschritt,
 - 2) wenn er sehr schwach am Verstande ist,
 - 3) wenn er die Uebertretung nur aus Nachlässigkeit (*culpa*) und nicht absichtlich (*dolose*) beging,
 - 4) wenn er die Uebertretung aus Folgeleistung gegen den Auftrag oder die Aufforderung einer Person, welcher er Gehorsam, Ehrfurcht oder Dankbarkeit schuldig ist, beging, ohne daß unwiderstehlicher Zwang eingetreten wäre,
 - 5) wenn er aus drückender Armuth sich zur Uebertretung bestimmte,
 - 6) wenn er, obschon die Umstände die Fortsetzung der Uebertretung erleichterten, freiwillig von selber abließ,
 - 7) wenn er sich thätig bestrebte, die üblen Folgen der Uebertretung zu verhindern,
 - 8) wenn er, ungeachtet die Gelegenheit offen stand, größeren Scha-

den zuzufügen, sich dessen freiwillig enthielt, oder Andere davon abzuhalten suchte,

- 9) wenn er, ehe die beschwerenden Anzeigen oder die gegen ihn vorhandenen Beweise ihm vorgehalten wurden, freiwillig und ohne Zögerung die Uebertretung bekannte, und die Erhebung erleichterte,
 10) wenn er Schuldige oder Theilnehmer der Uebertretung, oder Mittel zur Aufdeckung der Wahrheit freiwillig angab.

B) Aus der Beschaffenheit der That (§. 93):

- 11) wenn es bei einem strafbaren Versuche geblieben ist, nach Maß, als derselbe von der Vollbringung der Uebertretung entfernt, oder die Handlung oder das angewendete Mittel an sich oder unter den besondern Umständen der Uebertretung weniger gefährlich, tauglich oder wirksam war,
 12) wenn mit der Gefällsübertretung auch eine Uebertretung gegen die allgemeinen Strafgesetze verübt worden, welche bereits der allgemeine Strafrichter bestraft hat, und weiters die Gefällsaufsicht nicht bedroht. (§. 103, 104).

Sechstes Hauptstück.

Von der Strafhaftung.

Die Strafhaftung als die Haftung für alle aus dem Strafurtheile fließenden baren Leistungen für Geldstrafen und Untersuchungskosten (§. 138, 152) ist eine sächliche (dingliche) und persönliche Haftung, je nachdem sie auf einer Sache oder auf einer Person ruht.

Sächliche Strafhaftung.

Die Sachen, auf welchen die sächliche Strafhaftung ruht, sind (§. 151) alle jenen Gegenstände (d. h. der übertretenen Vorschrift oder gefährdeten Abgabe unterworfenen Sachen §. 145) und alle jenen Hülfsmittel (d. h. zur Verübung, Beförderung oder Verbergung der Uebertretung angewendeten Werkzeuge, Geräthschaften, Vorrichtungen, Zuthaten, Meng- oder Mischtheile §. 146) einer Gefällsübertretung,

welche entweder einer strafbaren (§. 308) oder persönlich haftenden Person eigenthümlich angehören, oder ohne Rücksicht auf den Eigenthümer überhaupt durch Vertrag oder Gesetz ausdrücklich als haftend erklärt sind, wie:

- a) Bei den Uebertretungen gegen die Mafregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebes der Gegenstand (§. 394), welcher jedoch bei unterlassener Bezugs-, Ursprungs- oder Verzollungs-Ausweisung dann außer Haftung tritt, wenn dessen jetziger Eigenthümer jene Ausweisung leistet, welche die früheren Besitzer gar nicht oder unvollständig leisteten. (Zoll-D. vom 11. Juli 1835 §. 326).
- b) Bei allen Gefällsverkürzungen mit Ausnahme jener durch den Papierstempel (§. 421) der Gegenstand, dann aus den Hülfsmitteln die mit dem Gegenstande vermengten oder von selbem ohne Beschädigung untrennbaren Sachen und dessen äußerer Umschlag. (§. 117 — 119).
- c) Bei versuchter Einschwärzung, oder in geheimen Transports-Verhältnissen vorgefundenen Schleichwaaren (§. 211), bei unbefugter Weiterbeförderung von Reisenden (§. 431), und bei allen Gefällsübertretungen, für welche Waarenführer strafbar oder persönlich haftend sind (§. 150, Zoll-D. vom 11. Juli 1835 §. 74, 130, 131, 269, 310) die Transportmittel.

Die sächliche Strafhaftung kann gegen den haftenden Gegenstand einer Gefällsübertretung, die mit demselben vermengten oder von selbem ohne Beschädigung untrennbaren Sachen, dessen äußern Umschlag, so lange er sich noch bei dem Gegenstande befindet, sowohl bei als nach der Entdeckung der Uebertretung (§. 156, 157); gegen andere Hülfsmittel einer Gefällsübertretung aber nur im Falle der Ergreifung während der Uebertretung und außerdem nur in so fern geltend gemacht werden, als ihre besondere Bestimmung zu Gefällsübertretungen aus ihrer ungewöhnlichen für Verübung, Beförderung oder Verbergung von Gefällsübertretungen geeigneten Gestalt und Einrichtung leicht erkannt werden kann. (§. 158, 159, ^{21/3}).

Die Geltendmachung der sächlichen Strafhaftung geschieht dadurch (§. 152, 160, 197 aa), daß die haftende Sache durch die Gefällsorgane von dem jeweiligen Besitzer abgefordert, und mit Freilassung der Beschwerdeführung an das Gefällsbezirksgericht (§. ^{834/1}, 839) in

der Regel in die gefällsämtliche und nur ausnahmsweise über Anforderung des Besitzers (§. 161) in die zivilgerichtliche Verwahrung oder Bewachung dann übergeben wird, wenn

- a) der Besitzer weder eine strafbare noch eine persönliche haftende Person, noch
- b) Inhaber der Sache im Namen einer strafbaren oder persönlich haftenden Person, noch
- c) ein solcher Gewerbetreibender ist, gegen welchen die Sache wegen einer durch Jemanden aus seinen Hülfspersonen (§. ^{155/6}) in dem anvertrauten Gewerbsgeschäfte begangenen Gefällsverfälschung angesprochen wird,
- d) wenn er die Sache nicht zur Zeit, wo sie unter ämtlichen Verhältnisse war, an sich gebracht,
- e) auch bei Erwerbung und Uebernahme derselben alle Gefällsvorschriften beobachtet hat, und
- f) wenn die Sache nicht unmittelbar in der Vollziehung oder dem Versuche der Uebertretung ergriffen wurde.

Wird die angehaltene Sache in die gefällsämtliche Verwahrung oder Bewachung übergeben, so kann (§. 166) ein unbefangener d. h. ein solcher Eigenthümer oder Pfandgläubiger, welcher alle obigen Umstände von a bis f für sich hat, auf die haftende Sache, in so weit selbe ganz oder zum Theile in ämtlicher Verwahrung oder Bewachung befindlich (§. 167), oder der für selbe gelöste Preis zur Belohnung der Anzeiger oder Ergreifer noch nicht verwendet ist (§. 168), sein noch unverjährtes Recht dadurch geltend machen, daß er sich zuvor bei dem Gefällsbezirksgerichte beschwert (§. 810), oder sogleich bei dem Zivilgerichte seine Klage gegen den Uebertreter, dann die Person, bei welcher die Sache gefunden wurde, wie auch gegen die öffentliche Verwaltung auf Anerkennung seines dinglichen Rechtes einbringt, darin nebst dem Umstande, wie man die Sache ohne seine Kenntniß aus seinem Besitze entzogen, zur Uebertretung verwendet und dann wieder ohne seine Kenntniß in seine Gewahrsame zurückgebracht habe (§. ^{155/6}), auch gegen den Staat (welcher in dem Gesetze den Titel und in der Anhaltung der Sache die Erwerbungsart zum Pfandrechte für sich hat) sein stärkeres Recht darthut, daher außer dem Titel zur Sache noch nachweist, daß er das dingliche Recht auf die Sache vor deren Anhaltung durch Uebergabe nach den §§. 426 — 429 oder 451, 452 des

allg. b. G. B. erworben, jedoch weder selbst noch im Falle einer Uebergabe durch Zeichen, Erklärung oder Uebersendung sein Vormann die Uebertretung gewußt, gewollt, sondern vielmehr untersagt, durch gehörige Vorsicht, Verwahrung des Pfandstückes, Beobachtung der Gefällsvorschriften bei Versendung und Uebergabe der Sache verhindert habe. (§. 155).

Wird die haftende Sache in die gerichtliche Verwahrung oder Bewachung übergeben, so hat (§. 166) der Fiskus als Kläger gegen den bisherigen Besizer mit der Klage auf Anerkennung des Pfandrechtes des Alerars auf die haftende Sache aufzutreten und zu begehren (§. 153 — 155), daß die haftende Sache ein befangener Besizer ganz, ein unbefangener Eigenthümer in dem Betrage, als er sie einer strafbaren oder persönlich haftenden Person zu übergeben schuldig ist, und ein unbefangener Pfandinhaber in dem seine Pfandforderung übersteigenden Werthe herausgebe. Zur Begründung dieses Begehrens wird der Fiskus nebst dem Strafurtheile und Beweise der Anhaltung der haftenden Sache zu allegiren haben, daß der Besizer ein dingliches Recht auf die haftende Sache vor deren Anhaltung durch keine in den §§. 426 — 429 oder 451, 452 des allg. b. G. B. gegründete Uebergabe erworben, keinen der im §. 155 des Gefällsstrafgesetzes vorgesehenen Beweise seiner oder seines Vormannes Schuldlosigkeit an der Uebertretung für sich, wohl aber seine Sorglosigkeit, den Verdacht der Kenntniß von der Uebertretung, einen oder andern der oben von a bis f angeführten Umstände (§. 153, 154) gegen sich habe.

Ist die eine oder andere Klagsache beendet, und hat der Eigenthümer oder Pfandgläubiger gesiegt, so muß ihm zwar die Sache oder deren noch vorhandene Preis (§. 168) zurückgestellt, jedoch aber auch von ihm dem Staatsschaz als redlichen Besizer der zur Erhaltung der Sache, Vermehrung der Nutzungen und Erzielung des erlangten Kaufpreises gemachte nothwendige und nützliche Aufwand vergütet werden. (§. 169). Hat hingegen der Staatsschaz gesiegt, oder ohne Prozeß die sächliche Haftung geltend gemacht, so wird dieselbe bei nicht erfolgtem Erlage der Geldstrafe dadurch erequirt (§. 152, 162 — 165, Hofmb. vom 23. Februar 1838, Z. 52207, 10. Oktober 1838, Z. 37199, 29. Oktober 1839, Z. 40624, 27. April 1841, Z. 11475), daß Gegenstände von Staatsmonopolen unter den Bedingungen der §§. 457 — 460

der Monopolsordnung vom 11. Juli 1835 entweder von dem Staatsschatze eingelöst, oder in das Ausland zur Veräußerung gesendet, oder wenn sie die Frachtkosten nicht lohnten, so wie jene Hülfsmittel einer Gefällsübertretung, welche eine ungewöhnliche nur dem Schleichhandel dienende Einrichtung haben, unbrauchbar gemacht und nöthigenfalls zerstört; hingegen alle andern haftenden Sachen veräußert (§. 893), und ihre Erlöse, nach Berichtigung der durch die Erhaltung der Sache und deren Verkauf verursachten Kosten (§. 933), dann der gebührenden Abgabe (§. 162), zuerst für die aus dem Strafurtheile fließenden Geldleistungen des Eigenthümers der haftenden Sache, und wenn noch Niemand aus den wegen einer und derselben Gefällsübertretung Verurtheilten durch deren übereinstimmende Angabe oder durch zivilgerichtlichen Spruch oder Vergleich als Eigenthümer der haftenden Sache erwiesen ist, zuerst für die aus dem Strafurtheile fließenden Geldleistungen desjenigen, bei dem die haftende Sache gefunden wurde, dann endlich, wie auch sogleich in jedem andern und insbesondere in dem Falle, wenn zwar Niemand unter den wegen einer und derselben Gefällsübertretung Verurtheilten als Eigenthümer der haftenden Sache, wohl aber erwiesen ist, daß derjenige, bei dem die haftende Sache gefunden wurde, nicht Eigenthümer derselben sei, für die aus dem Strafurtheile fließenden Geldleistungen sämmtlicher Verurtheilten nach Verhältniß der sie treffenden Geldbeträge verwendet werden. (§. 170 — 172).

Die sächliche Strafhaftung erlischt (§. 497):

- 1) Wenn rücksichtlich aller verurtheilten Personen die Vermögensstrafe, wofür die Sache haftet, durch Vollstreckung oder Nachsicht erloschen, oder unter folgenden Bedingungen verjährt ist, nämlich, daß a) die sächliche Haftung in der für die Verjährung der Strafe bestimmten Zeit nach den §§. 160 und 161 des Gefällsstrafgesetzes nicht geltend gemacht worden, b) die haftende Sache unter öffentlichem Verschlusse nicht befindlich (allg. b. G. B. §. 1483), aber auch c) die persönliche Haftung desjenigen erloschen ist, gegen den die sächliche Haftung geltend gemacht wird; denn wenn gleich die persönliche Haftung in der Regel mit der Strafbarkeit desjenigen erlischt, für den man haftet, so kann sie doch durch Vertrag auf eine längere Dauer ausgedehnt worden sein.
- 2) Wenn der Eigenthümer der haftenden Sache Theilnehmer an der Gefällsübertretung ist, aber wegen thätiger Reue und gemachter

Anzeige nach §. 478 des Gefällsstrafgesetzes die vollständige Strafnachsicht erhalten hat.

- 3) Wenn der Eigenthümer der haftenden Sache zugleich persönlich haftet, sich aber von seiner persönlichen Haftung durch freiwillige Erfüllung der verletzten Verbindlichkeit nach §. 495 des Gefällsstrafgesetzes befreit hat.

In allen anderen Fällen der Straferlöschung wie auch durch den Tod des Uebertreters oder persönlich Haftenden erlischt die sächliche Haftung nicht, sondern sie bleibt aufrecht für den durch sie gedeckten Betrag der Vermögensstrafen und Untersuchungskosten ungeachtet der Erlöschung der Strafe. (§. 498, Hoffmd. vom 16. Jänner 1839, Z. 52781).

Personliche Strafhaftung.

In persönlicher Strafhaftung mit dem Thäter (§. 124) sind folgende Personen:

- 1) Der Urheber für jene Uebertretungen, zu denen er einen Andern bestimmte. (§. 124, 126 a).
- 2) Mitschuldige und Theilnehmer nach Maß ihrer Mitschuld oder Theilnehmung für diejenigen Uebertretungen, für welche sie nicht zur Strafe gezogen werden können. (§. 137).
- 3) Derjenige, der durch ein Uebereinkommen die Haftung übernahm. (§. 125, 126 c).
- 4) Das Familienhaupt für jene Gefällsverfälschungen, welche die mit ihm lebende Gattinn, oder die bei ihm in Wohnung, Erziehung und unter väterlicher Gewalt befindlichen Familienglieder in Geschäften verübten, die ihnen das Familienhaupt auftrug, oder zu denen sie für seine Rechnung verwendet zu werden pflegen. (§. 135).
- 5) Aeltern, Vormünder und überhaupt diejenigen, denen die Obfsorge oder Ueberwachung eines Unmündigen obliegt, für dessen Gefällsverfälschungen, an denen sie durch vernachlässigte Vorsicht Schuld tragen. (§. 136).
- 6) Der Gewaltgeber für die vom Gewalthaber in dem anvertrauten Geschäfte begangenen Gefällsübertretungen überhaupt, wenn er den hieraus gewonnenen Gegenstand oder Vortheil ohne nachträgliche Entschädigung des Gefalles behielt, obgleich er von dem Umstande, daß derselbe von einer Gefällsübertretung herrühre, Kenntniß hatte

(§. 127), oder als ein das Gewerbe selbst leitender Gewerbsinhaber entweder die Vermuthung dieser Kenntniß bei allen Gegenständen, die sich in den Gewerbsbüchern oder Gewerbsräumen, und bei allen Gewerbsartikeln, die sich in den Wohnungsräumen desselben vorfinden (§. 128), bis zum Beweise des Gegentheils (§. 129) gegen sich hat, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit aus dem Preise oder der Beschaffenheit der Waare oder überhaupt aus den obwaltenden Verhältnissen diese Kenntniß hätte haben sollen. (§. 130).

- 7) Der Gewaltgeber für die von dem Gewalthaber in dem anvertrauten Geschäfte begangenen schweren Gefällsübertretungen insbesondere, wenn er entweder zu diesem Geschäfte eine Person, von welcher er wußte, daß sie hierin schon eine schwere Gefällsübertretung verübte, vor Ablauf der 3fachen für diese Uebertretung bestimmten Verjährungsfrist bevollmächtigte (§. 132), oder da er nachträglich diese Kenntniß über seinen Bevollmächtigten erhielt, die ertheilte Vollmacht, obschon es möglich war, nicht widerrief. (§. 131).
- 8) Ein das Gewerbe selbst leitender Gewerbsinhaber oder Gewerbsgehülfe nicht nur für alle in 6 und 7 bezeichneten Fälle, sondern auch für alle jenen Gefällsverkürzungen (§. 133, 134), und für alle jenen seinen Gewerbsbetrieb betreffenden Uebertretungen gegen die Maßregel zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebes (§. 395), welche die unter seiner Aufsicht stehenden Gewerbsgehülfen, Geschäftsträger, Bestellte, Dienstbothen und Arbeiter in den von ihm übertragenen Gewerbsgeschäften verübten, wenn der Leiter des Gewerbes nicht beweisen kann, bei jenen Geschäften seines Gewerbsbetriebes, welche Gelegenheit zu Gefällsverkürzungen oder Uebertretungen der Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebes geben, in der Auswahl der damit beauftragten Personen oder in der Ueberwachung ihres Gewerbsbetriebes die gehörige Aufmerksamkeit angewendet zu haben.
- 9) Der Aussteller einer Waarenerklärung für jene darin vorkommenden Unrichtigkeiten, für welche er nach dem Gesetze nicht strafbar (§. 302), aber auch seine Haftung weder auf den Empfänger der Waare übergegangen, noch durch den Beweis erloschen ist, daß die Waarenerklärung ursprünglich richtig ausgestellt, und nur der Zustand der Waare ohne sein Verschulden durch Zufall oder die

von einem Dritten verübte Entwendung geändert wurde. (§. 303, 307, 356, Zoll-D. vom 11. Juli 1835, §. 73). Die dem Aussteller der Erklärung für dieselbe obliegende Haftung geht bei Einfuhrsgütern auf den in der Erklärung genannten Empfänger der Waare über, sobald der letztere selbst oder durch einen Bevollmächtigten die erklärte Sache übernimmt, oder dem Amte anzeigt, den erklärten Gegenstand beziehen zu wollen. (§. 304, Zoll-D. vom 11. Juli 1835, §. 77).

10) Der Waarenempfänger (§. 305) und Waarenführer (§. 306, Zoll-D. vom 11. Juli 1835, §. 74, 130 — 132) für jene Unrichtigkeiten einer Waarenerklärung, für welche sie zwar nicht strafbar, aber auch den Beweis zu liefern unvermögend sind, daß selbe ohne ihr Verschulden durch Zufall oder einen Dritten herbeigeführt worden seien. (§. 307).

11) Derjenige, dem ein besonderes für die Uebertretung, um die es sich handelt, geltendes Gesetz eine besondere Haftung auferlegt. (§. 124, 126 b, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 125 — 127).

Die persönliche Strafhaftung ist gegen jeden nach dem Gesetze persönlich Haftenden für jenen Theil der aus dem Strafurtheile fließenden Gelbbleistungen, welcher auf den Gegenstand seiner Personalhaftung entfällt, und weder durch die sächliche Haftung noch aus dem Vermögen des Uebertreters eingebracht werden kann, **pro rata**, und wenn die gleiche Personalhaftung mehrerer auf demselben Gegenstande der Uebertretung ruht, in **solidum** geltend zu machen (§. 139 — 141, 144), es wäre denn, daß

a) der Uebertreter **dolose** gehandelt, der persönlich Haftende aber kein oder nur ein sehr unbedeutendes Verschulden und zwar keinen Vortheil bei der Uebertretung hätte, oder

b) der Uebertreter ein vermöglicher Minderjähriger wäre, dessen Vormundschaftsgericht die Zahlung der Geldstrafe verweigert, in welchen beiden Fällen der erkennenden Behörde zusteht, von dem entfallenden Theile einen Betrag dem persönlich Haftenden nachzusehen, und den nachgesehenen Betrag gegen den Uebertreter selbst in Arrest zu verwandeln, sobald letzterer anwesend ist. (§. 142). Die persönliche Strafhaftung ist sonach in der Regel **subsidiarisch**, von welcher nur der Bürge im Anweisverfahren eine Ausnahme bildet, welcher mit dem Aussteller der Waarenerklärung **solidarisch**

für des letztern Uebertretungen gegen das Anweisverfahren haftet. (Zoll-D. vom 11. Juli 1835, S. 128 c, 141).

Die persönliche Strafhaftung ist gegen den Haftenden durch die Exekutions-Mittel der Zivil-Gerichtsordnung, jedoch durch den Zivil-Arrest nur dann zu exequiren, wenn der Arrest, in welchen die uneinbringliche Geldstrafe umzuändern ist, an dem Uebertreter selbst (z. B. wegen dessen Abwesenheit) nicht vollzogen werden kann. (§. 143).

Die persönliche Strafhaftung, für welche weder Gesetz noch Vertrag eine andere Dauer festsetzt, erlischt in der Regel (§. 492, 494) mit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zurechnungsfähigen Uebertreters, für den man haftet, erlischt, oder die Strafe des unzurechnungsfähigen Uebertreters, falls sie Statt fände, nach den Grundsätzen der Verjährung (§. 487, 488, 491) erlöschen würde; und nur die Haftung eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, der nach dem Gefällsgesetz (§. 27) nicht strafbar, sondern nur (§. 137) persönlich haftend ist, erlischt (§. 493) schon in dem Zeitraume, als seine Strafe, falls er strafbar wäre, erlöschen würde, daher in der halben für die Uebertretung festgesetzten Verjährungszeit. (§. 483). Jeder persönlich Haftende, der weder ein Schuldiger noch ein Theilnehmer der Gefällsübertretung ist, für welche er haftet, befreit sich von seiner Haftung, wenn er binnen 30 Tagen von dem Zeitpunkte, als ihm die Uebertretung oder sein Vortheil aus derselben bekannt wurde, noch ehe die Gefällsorgane hievon bestimmte Kenntniß erhielten, nach dem Umfange seiner Haftung der verletzten Gefällsverbindlichkeit vollständig und freiwillig Genüge leistet, z. B. den Gegenstand versteuert oder verzollt. (§. 495).

Wer durch Vertrag persönlich haftet, hinterläßt diese Verbindlichkeit seinen Erben, die gesetzliche Personalthaftung dagegen geht nur dann auf die Erben über, wenn sie dem Erblasser vor seinem Tode durch ein kundgemachtes, rechtskräftiges Urtheil zuerkannt war. (§. 496).

Siebentes Hauptstück.

Von der Straferlöschung.

Eine Straferlöschung im Allgemeinen (§. 466) bewirkt:

- A) Der Tod des Uebertreters, in so fern die Vermögensstrafe nicht durch die sächliche Haftung gedeckt (§. 470, 498), oder durch die vor dem Tode des Uebertreters erfolgte Kundmachung des rechtskräftigen Strafurtheiles auf dessen Erben übergegangen ist. (§. 471, 496, dann allg. v. G. B. §. 518, Hofd. vom 18. Juli 1820, Z. 1676 der J. G. C.).
- B) Die Vollziehung der Strafe, in so fern nicht der Fall der Wiederaufnahme der Untersuchung eintritt. (§. 472).
- C) Die Nachsicht der Strafe (§. 473), in so fern sie die kompetente Behörde wegen besonderer Milderungsgründe oder Verhältnisse nach Maßgabe der §§. 173 und 178 des Amtsunterrichtes zum Gefällsstrafgesetze auszusprechen findet (§. 474), oder das Gesetz in folgenden Fällen zusichert (§. 475):
- a) Wenn der Urheber einer Gefällsübertretung noch vor deren Ausführung thätig, obgleich fruchtlos bemüht war, denjenigen, den er hiezu bestimmte, von der Verübung der Uebertretung abzuhalten, so soll er nicht als Urheber, sondern als Mitschuldiger, und falls Mitschuld bei dieser Uebertretung nicht strafbar wäre, gar nicht bestraft werden. (§. 22, 27).
- b) Wenn ein Urheber (Anstifter, Rädelsführer, Versicherer) bei einer Schwärzerbande zu rechter Zeit thätig bemüht war, deren Uebertretungen oder ihren Nachtheil zu verhindern, so soll er für die nachher von der Bande verübten Uebertretungen nicht als Urheber, sondern als Mitschuldiger, und falls die Mitschuld nach den folgenden Fällen zur Strafnachsicht sich eignet, gar nicht bestraft werden. (§. 181).
- c) Wenn ein Urheber oder Mitschuldiger (Thäter sind hier durch die Beschaffenheit des Falles ausgeschlossen) vor der That und bevor die Gefällsbehörde davon Kenntniß erhielt, nicht nur deren Verübung oder Nachtheil zu hindern thätig bemüht war, sondern auch der Gefällsbehörde eine solche Anzeige davon gemacht

hat, daß dadurch die Vollführung verhindert, oder Thäter und Gegenstand der Uebertretung oder wenigstens letzterer allein ergriffen worden ist, oder bei gehöriger Thätigkeit der Gefällsorgane hätte ergriffen werden sollen, so tritt volle Strafnachsicht ein, sobald er weder bei der Verübung zugegen war, noch mitwirkte, noch andere Bedenken gegen die Redlichkeit seines Benehmens hervorgehen. (§. 476).

- d) Wenn ein Thäter oder Mitschuldiger binnen 14 Tagen nach der That, jedoch bevor die Gefällsbehörde davon Kenntniß erhielt, nicht nur die in seiner Gewahrsame befindliche haftende Sache der Gefällsbehörde überliefert, sondern auch die Umstände der Uebertretung oder ihrer Theilnahme nach Möglichkeit vollständig und der Wahrheit gemäß angibt, so erhält er Nachsicht von der Vermögensstrafe, sobald er nur durch Gewalt, Drohung oder arglistigen Irrthum von einem Andern zu einer solchen Uebertretung, auf welche kein Arrest verhängt ist, bestimmt und wegen einer verwandten Gefällsübertretung noch nicht gestraft worden war. (§. 477).
- e) Wenn ein Theilnehmer binnen 14 Tagen nach der Theilnehmung, jedoch bevor die Gefällsbehörde davon Kenntniß erhielt, nicht nur nach dem Umfange seiner Theilnehmung (§. 99 — 101) der Gefällsverbindlichkeit nachträglich, sei es durch Ueberlieferung des Gegenstandes oder auf eine andere Art z. B. durch Verzollung oder Versteuerung desselben Genüge leistet, sondern auch die Umstände der Uebertretung und seiner Theilnehmung der Gefällsbehörde nach Möglichkeit vollständig und der Wahrheit gemäß angibt, so wird ihm jedoch nur die Vermögensstrafe nachgesehen, sobald er wegen einer verwandten Gefällsübertretung noch nicht gestraft worden ist. (§. 478).
- f) Wenn ein Theilnehmer den Gegenstand einer Gefällsübertretung von einem Schuldigen zu einer Zeit übernommen hat, wo die Strafe des letztern dafür bereits erloschen war, so ist auch dem Theilnehmer jede Strafe in so fern erlassen (§. 469), als dieser Schuldige nicht ein Thäter war, der wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht gestraft werden konnte. (§. 15, 28).
- g) Wenn ein Schuldiger oder Theilnehmer einer eingegangenen Schleichhandelsgesellschaft noch bevor eine durch dieselbe beabsichtigte

Uebertretung verwirklicht, und die Schleichhandelsgesellschaft von der Gefällsbehörde entdeckt worden ist, nicht nur von derselben zurücktritt, sondern auch seinen Rücktritt der Gesellschaft ausdrücklich oder dadurch bekannt gibt, daß er entweder die eingegangene strafbare Verbindung wirkungslos zu machen thätig bemüht war, oder durch ein Jahr vor der gefällsämtlichen Entdeckung der Schleichhandelsgesellschaft sich freiwillig jeder Mitwirkung bei den gesetzwidrigen Geschäften der Gesellschaft enthalten hat, so ist ihm jede Strafe nachgesehen. (§. 256).

- h) Wenn der Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten, oder als ungestampelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift binnen 30 Tagen von dem erweislichen Empfange derselben die Uebertretung der Gefällsbehörde anzeigt, so ist er für diese Anzeige zwar eine Belohnung anzusprechen nicht berechtigt, wohl aber von jeder Strafe befreit. (Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 123, 131).
- i) Wenn ein Ehegatte oder Verwandter in gerader Linie oder eine in der Seitenlinie bis einschließig zum 3. Grade verwandte oder bis eben dahin verschwägte Person den Schuldigen oder Theilnehmer oder den Gegenstand der Uebertretung der nachforschenden Obrigkeit zu entziehen sucht, so wird dem Vorschubleister jede Strafe nachgesehen, sobald ihm keine andere Art Theilnahme oder gar Mitschuld zur Last fällt. (§. 177).
- k) Wenn Jemand, dem die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung eines Gegenstandes obliegt, freiwillig noch ehe von ihm die Ausweisung gefordert wird, den Gegenstand der Eingangverzollung unterzogen hat, so wird ihm die Strafe (§. 379 — 382) für den Mangel der Ausweisung nachgesehen. (§. 179).
- D) Die Verjährung hebt Untersuchung und Strafe einer Gefällsübertretung auf (§. 480, 481), in so fern ein Schuldiger von dem Zeitpunkte der durch den Thäter begangenen Uebertretung, oder ein Theilnehmer von dem Zeitpunkte der seine Theilnehmung begründenden Handlung oder Unterlassung (§. 484), oder ein wegen Aufbewahrung einer Sache Strafbarer überhaupt von dem Beginne der Aufbewahrung (§. 485) durch die gesetzliche Frist zur gefälls-

ämtlichen oder gerichtlichen Untersuchung nicht einberufen (^{487/1. 2}), oder das rechtskräftige Strafurtheil von dem Zeitpunkte seiner Schöpfung (§. 490) in der gesetzlichen Frist gegen den Verurtheilten oder einen Haftenden nicht exequirt, (§. ^{491/1}), und von dem Uebertreter in der Zwischenzeit eine neuerliche Gefällsübertretung nicht begangen worden ist, (§. ^{487/3 491/2}); weil sonst die Verjährung außer dem Falle (§. ^{488/1}), daß die eingeleitete Untersuchung für nichtig, oder der Beschuldigte für schuldlos erklärt wird, als unterbrochen anzusehen (§. 487, 491), und von dem Zeitpunkte der letzten Untersuchung = (§. ^{488/2. 3}), Exekution = (§. 490) oder Uebertretungs = Handlung (§. 489) neuerlich anzufangen, und in der Regel durch die ganze gesetzliche Zeit fortzusetzen ist, es wäre denn, daß die unterbrechende Gefällsübertretung eine der frühern nicht verwandte, minder strafbare und einfache wäre, und schon in die zweite Hälfte der Verjährungszeit fiel, wo so hin nicht der ganze Verjährungszeitraum der frühern Uebertretung wiederholt, sondern nur der noch nicht abgelaufene doppelt zurückgelegt werden soll. (§. ^{489/1. 2}).

Die gesetzliche Verjährungszeit zur Untersuchung ist von 3 Monaten bis auf fünf Jahre und zwar (§. 482):

- a) 5 Jahre bei Uebertretungen durch stämpelwidrige Ausfertigung, Führung oder Annahme von Urkunden, Schriften oder Büchern, die gleich ursprünglich bei der Ausstellung oder Errichtung wie z. B. Verträge, Urtheile, Gewerbsbücher stämpelpflichtig sind (§. ^{408/1. 2}), und nicht erst wie z. B. Gesuche durch die ämtliche Anbringung stämpelpflichtig werden;
- b) 3 Jahre bei Schleichhandel und schweren Gefällsübertretungen gegen Staatsmonopole (§. 309 — 322);
- c) 2 Jahre bei Uebertretungen durch Mißbrauch einer zugestandenen Abgabenbegünstigung (§. 361, 362), durch ordnungswidrige Waarenbezeichnung (§. 374 — 378), Führung der Gewerbsbücher (§. 387 — 389), durch Unrichtigkeiten in Urkunden oder Zeugnisaussagen über Gefällsachen (§. 461);
- d) 6 Monate bei Uebertretungen des Waarenführers mit Anweiskütern (§. 350 — 353), dann in der Transportirung und Aufbewahrung von Waaren (§. 372), bei Uebertretungen gegen die Verzehrungssteuer und das steuerbare Gewerbsverfahren überhaupt

(§. 323 — 349), gegen das Post- (§. 427, 428, 433, 434), Mauth- (§. 436, 437) und Lotto-Gefäll (§. 438 — 451), durch Verweigerung der Auskünfte im Waarentransporte (§. 459), Vermeidung der Gefällsämtler (§. 463), Verletzung der Gefällszeichen (§. 464), und eigenmächtige Öffnung eines Amtsschrankens (§. 465);

- e) 1 Jahr bei allen andern Gefällsübertretungen;
- f) für die Theilnehmung die Hälfte des für die Uebertretung, an der die Theilnahme Statt fand, bisher angeführten Zeitausmaßes (§. 483);
- g) für die verbothwidrige Aufbewahrung einer Sache im unverarbeiteten Zustande eine um die Hälfte längere als sonst für die Uebertretung oder Theilnehmung bestimmte Zeit (§. 486), weil während der Aufbewahrung auch die Uebertretung fortwährt, daher die Verjährung, welche hier mit dem Beginne der Aufbewahrung zu laufen anfängt, eigentlich erst mit deren Beendigung beginnen sollte.

Die gesetzliche Verjährungsfrist zur Urtheils-Exequirung ist (§. 490):

- a) 10 Jahre bei Urtheilen auf oder über 5.000 fl. Geldstrafe,
- b) 5 Jahre bei allen andern Urtheilen.

Aechtes Hauptstück.

Was zieht eine Gefällsübertretung außer der Strafe nach sich.

Eine Gefällsübertretung zieht außer der Strafe nach sich:

- 1) Die Verbindlichkeit zur Nachtragung der schuldigen Abgabe oder Gefällsleistung, als zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung. (§. 80, 467, 468, Hoffmd. vom 16. Jänner 1839, Z. 52781, 11. September 1839, Z. 36103, dann allg.

b. G. B. §. 1456, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 110 — 114).

- 2) Die Verpflichtung zur Entschädigung des beschädigten Staatschazes oder Dritten. (§. 80, 467).
- 3) Die Stellung eines abgestraften Unmündigen unter die besondere Aufsicht der Aeltern, Vormünder und in deren Ermanglung unter die besondere Aufsicht der Behörden. (§. 85).
- 4) Die Stellung eines Abgestraften überhaupt unter Polizeiaufsicht in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen. (§. 79, 248, 250, 264).



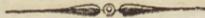
Des ersten Abschnittes
b e s o n d e r e r T h e i l

von

den einzelnen Gattungen

der

Gefällsübertretungen insbesondere.



Neuntes Hauptstück.

Von dem Schleichhandel.

Der Schleichhandel ist (§. 200, 202) entweder Schleichhandel an sich oder frevelhafter Schleichhandel, je nachdem er nur mit den zum Begriffe des Schleichhandels überhaupt erforderlichen, oder nebstbei mit besonders erschwerenden Umständen begleitet ist.

Schleichhandel an sich.

Schleichhandel an sich findet Statt:

- 1) Durch vollbrachte Waareneinschwärzung (§. 185, 186, 189, 359), wenn Waaren oder Gegenstände, deren Einfuhr oder Eingang in einen Ort verbotben, oder nur gegen eine vorläufige Zoll- oder Verbrauchs-Abgabe oder Amtshandlung erlaubt ist, ohne Beobachtung dieser Vorschrift in einen solchen Ort eingebracht, die eingebrachten Gegenstände vor Vollziehung des vorgeschriebenen Verfahrens abgelegt, von dem Amtsplatze, aus der ämtlichen Niederlage oder aus dem ämtlichen Verschlusse hinweggebracht, oder zu dem angewiesenen Amte (Anweisgüter) nicht überbracht, und vor dem Austritte aus dem Zollgebiete von den Gefällsorganen angehalten werden. (§. 188, Zoll-D. §. 1 — 3).
- 2) Durch versuchte Waareneinschwärzung (§. 18, 190 — 193, 195 — 197 359), wenn Waaren oder Gegenstände, deren Einfuhr oder Eingang in einen Ort verbotben, oder nur gegen eine vorläufige Zoll- oder Verbrauchs-Abgabe oder Amtshandlung

erlaubt ist, auf verbotenen Wegen, zur verbotenen Zeit (Nachtzeit §. 201), oder auf Gränzgewässern entweder durch Fischerfahrzeuge (welche nicht nur den Führer sondern auch den Besteller strafbar machen), oder durch für sie nicht geöffnete Seehäfen oder über die festgesetzte Entfernung vom Ufer oder außer den bezeichneten Landungs- oder Ankerungsstellen, oder zwar vorschriftgemäß zu einem solchen Orte gebracht, jedoch entweder von den Fahrzeugen zur verbotenen Zeit, oder ohne Bewilligung und Beisein des Zollamtes ausgeladen, oder auf dieselben eingeladen, oder vom Ufer oder Lagerungsorte vor gepflogener Amtshandlung erhoben, oder wenn zu Wasser eingebrachte Monopolsgegenstände binnen der vorgeschriebenen Frist (Zoll-D. §. 41) nicht angegeben und in ämtliche Verwahrung übergeben, eingebrachte ausländische Anweiszgüter auf eine von der Bollete divergirende Richtung gebracht oder vorschriftwidrig außer der ämtlichen Niederlage abgelegt, eingebrachte Einfuhrwaaren zwischen der Zoll-Linie und dem Einfuhramte oder Durchfuhrwaaren nach beendetem Ausfuhrverfahren zwischen dem Ausfuhramte und der Zoll-Linie vorschriftwidrig abgelegt, oder von der Zollstrafe (Zoll-D. §. 20) hinweggebracht, oder einer Verbrauchsabgabe unterliegende Gegenstände durch einen solchen Ort ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt werden.

- 3) Durch gesetzwidrige Waarendurchfuhr (§. 188), wenn Waaren oder Gegenstände, deren Durchfuhr durch das Zollgebieth verbotnen, oder nur gegen Durchfuhrzoll oder ämtliche Bewilligung erlaubt ist, ohne Beobachtung dieser Vorschrift und ohne Ablegung in dem Zollgebieth durch dasselbe unaufgehalten durchgeführt wurden.
- 4) Durch vollbrachte Waarenausfchwärzung, wenn Waaren oder Gegenstände, deren Ausfuhr aus dem In- in das Ausland verbotnen, oder nur gegen Ausfuhrzoll oder vorläufige Amtshandlung erlaubt ist, ohne Beobachtung dieser Vorschrift aus dem In- in das Ausland ausgeführt (§. 187), oder von dem Ufer eines Gränzgewässers auf ein Fahrzeug gebracht werden. (§. 193).
- 5) Durch versuchte Waarenausfchwärzung (§. 18, 190, 194, 197, 359), wenn Waaren oder Gegenstände, welche einem Ausfuhr-Verbothe oder Zolle unterliegen, einer ämtlich verschlossenen Durch- oder Ausfuhrwaare beige packt, oder statt derselben

unterschoben, oder bei dem Ufer eines Gränzwässers an verbotenen Einladungsplätzen oder zur verbotenen Zeit oder ohne Bewilligung und Weisheit des Zollamtes auf ein Fahrzeug gebracht werden.

Der Schleichhandel an sich wird mit Haupt- und Nebenstrafen bestraft.

Die Hauptstrafen des Schleichhandels an sich sind, nebst dem Verfall der bei einem Schuldigen (§. 209, 210) vorgefundenen Waffen, Vertheidigungswerkzeuge und jener Hülfsmittel, welche eine ungewöhnliche zur Verübung, Beförderung oder Verbergung des Schleichhandels geeignete Einrichtung haben, nachstehende vorzugsweise auf den Transportmitteln (§. 211) haftende, und außer dem Falle der Ablassung nicht unter 5 fl. (§. 207), dann bei Schleichhandelsbetheilnahme durch gar nicht oder zu spät geleistete Hülfe an die nachforschende Obrigkeit nicht unter 25 fl. (§. 219) auszumessende Vermögensstrafen als:

- a) für Uebertretungen eines unbedingten d. h. den Bezug selbst gegen Bewilligung und Zollentrichtung ausschließenden Verbothes der Einfuhr mit dem 1 bis 4 fachen, der Durch- oder Ausfuhr mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Werthe des Gegenstandes (§. 203);
- b) für eigentliche Gefällsverkürzungen bei überwiegenden Milderungs-umständen mit dem 2 sonst 5 bis 10 fachen und bei Fruchtlosigkeit einer bereits erlittenen Schleichhandelsstrafe bis 15 fachen Betrage der gefährdeten Abgabe (§. 204 — 206), welche für salz- oder salniterhältige im Abgabentariffe nicht enthaltene Stoffe nach der Menge des daraus gewonnenen Salzes oder Salniters, und bei dessen noch nicht erfolgter Ausscheidung aus dem Stoffe nach einem annäherenden Gegenstande zu bestimmen ist. (§. 208).

Bei Ausmessung dieser Vermögensstrafen sind nebst den allgemeinen noch folgende als Erschwerungsumstände zu betrachten (§. 201):

- 1) wenn der Uebertreter durch Entstellung seines Aeußern oder Verkleidung sich unkenntlich zu machen bemüht,
- 2) mit Waffen oder Werkzeugen, die zur Gewalt geeignet, oder wohl gar dem Leben gefährlich oder durch die allgemeinen Polizeivorschriften verbotenen sind, oder
- 3) mit Hülfsmitteln versehen war, welche eine zur Verübung, Beförderung oder Verbergung des Schleichhandels geeignete ungewöhnliche Einrichtung haben,

- 4) wenn der Schleichhandel mit ausländischen unverzollten Anweisgütern, oder
- 5) mit ämtlich verschlossenen Gegenständen, oder
- 6) bei schlechter Witterung oder zur Nachtzeit verübt wurde, und letztere nicht zum Dasein eines Schleichhandelsversuches erforderlich ist.

Wenn ein Schleichhandelsversuch erhobenermassen weder die Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausführverbothes noch eine Gefällsverkürzung beabsichtigte, so soll er (§. 198, 199) nur als eine einfache Gefällsübertretung behandelt, und unter den Umständen des Schleichhandels an sich mit 2 bis 50 fl., hingegen unter den Umständen des frevelhaften Schleichhandels mit Gewaltthätigkeit (§. 225, 227, 230) nebst dieser Geldstrafe mit einfachem oder strengem Arreste von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft werden, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Statt findet.

Wer ohne sonst Mitschuldiger oder Theilnehmer am Schleichhandel zu sein, ihm bekannten oder aus den Umständen bekannt sein sollenden Schleichhändlern Wege zur Beseitigung des Gefällsantes oder der Gefälls-(Finanz-)Wache weist, oder den Aufenthalt der zur Abhaltung des Schleichhandels bestimmten Personen auskundschaftet, oder der Letztern Gegenwart, Abwesenheit, Annäherung oder Entfernung wie immer verräth, ist mit 5 bis 200 fl. jedoch nie strenger zu bestrafen, als wie er sonst als Mitschuldiger oder Theilnehmer bestraft worden wäre (§. 217); hingegen diese Hülfeleistung einem anderweitigen Mitschuldigen oder Theilnehmer am Schleichhandel nur als erschwerender Umstand anzurechnen. (§. 218).

Die Nebenstrafen des Schleichhandels an sich sind:

- a) Verlust des Produktions- oder Verkaufsbefugnisses von Monopolsgegenständen für jene damit Betheiligten, welche einen Schleichhandel mit solchen Gegenständen begehen. (§. ²¹²/₂, 214).
- b) Verlust des Hausirerbefugnisses für Hausirer, die sich eines Schleichhandels überhaupt schuldig machen. (§. 213).
- c) Verlust des Gewerbsbefugnisses für Gewerbetreibende, welche eine ihnen zum Gewerbsbetriebe eingeräumte Begünstigung bei dem Bezuge von Gegenständen, die einem Einfuhrverbothe oder einer Einfuhrabgabe unterliegen, zum Schleichhandel oder zur Unterstützung desselben missbrauchen. (§. ²¹²/₁).
- d) Verlust des Handlungsbefugnisses mit jenen jedoch nur zu diesem Befugnisse gehörigen Waaren, mit welchen der Schleichhandel das

1. und 2. Mal Statt fand, für Handeltreibende, welche wegen Schleichhandel schon einmal gestraft wurden. (§. 215).
- e) Abschaffung aus dem Gränzbezirke für jene, welche wegen Schleichhandel ein Mal bereits bestraft worden und außer Stande sind, einen bestimmten rechtmäßigen Nahrungserwerb nachzuweisen. (§. 216).

Frevelhafter Schleichhandel.

Der frevelhafte Schleichhandel hat folgende X Unterarten (§. 220, 221), welche (§. 240) neben den Vermögensstrafen des Schleichhandels an sich noch mit besondern Haupt- und Nebenstrafen zu belegen sind, aus denen jedoch der Arrest (§. 250) dann nicht zu verhängen ist, wenn die den frevelhaften Schleichhandel darstellende Handlung nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft wird. (§§. 225, 227, 232, 237 — 239).

- I. Wiederkehrender Schleichhandel findet Statt, wenn Jemand, der wegen Schleichhandels 2 Mal, oder wegen frevelhaften Schleichhandels 1 Mal, oder wegen Schleichhandels 1 und außer dem wegen schwerer Gefällsübertretungen 2 Mal gestraft wurde, nochmals sich des Schleichhandels schuldig macht (§. 112); oder wenn Jemand, dem wenigstens 3 obgleich noch ungestrafte Schleichhandelsfälle erwiesen sind, die Verübung, Beförderung oder Verbergung des Schleichhandels als ein Geschäft treibt, aus welchem er den Erwerb für sich oder seine Angehörigen ganz oder zum Theile zieht. (§. 222). Die Hauptstrafe ist einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis 3 und bei häufiger Wiederholung oder andern besonders erschwerenden Umständen bis 6 Monaten. (§. 223).
- II. Versicherter Schleichhandel fällt demjenigen zur Last, der Schleichhandel versichert oder versichern läßt, oder mit der Kenntniß des Umstandes, daß das Gelingen versichert sei, vollbringt oder versucht. (§. 233). Die Hauptstrafe ist für den Versicherer strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten, bei Versicherung dreier oder mehrerer Schleichhandel oder bereits erlittener Strafe wegen frevelhaften Schleichhandels von 3 bis 6 Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen bis 1 Jahr (§. 234); für die übrigen Schuldigen und Theilnehmer einfacher oder strenger Arrest von 1 bis

3 Monaten und bei bereits erlittener Strafe wegen frevelhaften Schleichhandels strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten. (§. 235).

III. Schleichhandel mit gewaffneter Hand findet Statt, wenn Jemand, der weder zur Reisesicherheit noch aus Landesitte mit einer Schieß-, Schneid- oder Stichwaffe versehen ist, allein oder unter Mitwirkung einer zweiten bewaffneten oder unbewaffneten Person Schleichhandel vollbringt oder versucht. (§. 224). Die Hauptstrafe ist Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat, und bei Gebrauch der Waffen oder Drohung mit denselben oder sonstiger Gewaltthätigkeit gegen die Ergreifer strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten. (§. 225). Diese Uebertretung kann mit der Polizeiübertretung des Tragens verbotener Waffen zusammentreffen (Hofd. vom 2. September 1825, Z. 2128 der Z. G. S.), aber auch bei ausgeübter Gewaltthätigkeit sich nach Maßgabe des folgenden Absatzes IV zu einem Verbrechen oder Vergehen gestalten.

IV. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit wird begangen, wenn Jemand, der mit keiner Schieß-, Schneid- oder Stichwaffe versehen ist, durch Drohungen oder Gewalt gegen die zur Entdeckung oder Ergreifung des Uebertreters oder des Gegenstandes der Uebertretung thätigen Personen, oder über Anrufen stille zu halten, mit Hülfe der Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren oder des gewaltsamen Anfalles der Schlagbäume oder sonstigen Vorrichtungen Schleichhandel vollbringt oder versucht. (§. 230). Die Hauptstrafe ist einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis 6 Monaten. (§. 232). Ist die Gewaltthätigkeit nicht gegen ledigliche Gefällsdiener (Hofd. vom 21. Mai 1830, Z. 2464 der Z. G. S.), sondern gegen wirkliche Beamte (Hofd. vom 12. Juni 1807, Z. 813 der Z. G. S.) oder die Finanzwache (Hofmd. vom 21. April 1813, Z. 14831 S. 138) gerichtet, so kann sie bei beabsichtigter Vereitelung des obrigkeitlichen Befehles (Hofd. vom 5. Oktober 1804, Z. 691 der Z. G. S.) in das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (allg. St. G. I. Theils S. 70), und im Abgange dieser Absicht in das Vergehen der Wachbeleidigung (allg. St. G. II. Theils S. 72) übergehen. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begeht aber auch derjenige, der auf was immer für eine Art mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von

Wasserwerken, oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes gegen Jemanden zur Erzwingung einer Leistung oder Unterlassung desselben droht, sobald die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzulösen. (Hoffzld. vom 8 Juli 1835, Z. 17516).

V. **Schleichhandel mit Bestechung** fällt demjenigen zur Last, der durch Anbiethen, Versprechen oder Verabreichen eines Geschenkes an einen Beamten oder Angestellten, welcher zur Entdeckung oder Verhinderung der Gefällsübertretungen berufen ist, Schleichhandel vollbringt oder versucht. (§. 231, Hoffmd. vom 1. März 1838, Z. 3811). Die Hauptstrafe ist einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis 6 Monaten. (§. 232). Ist die Bestechung nicht gegen einen lediglichen Gefällsdiener oder mit Creditiv Angestellten (Hofd. vom 21. Mai 1830, Z. 2464 der J. G. S.), sondern gegen einen wirklichen Beamten (Hofd. vom 9. November 1816, Z. 1293 der J. G. S.) gerichtet, so geht sie in das Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt über. (Allg. St. G. I. Theils §. 89).

VI. **Schleichhandel mit falschen, verfälschten oder unterschobenen Urkunden** wird verübt, wenn zur Verübung Beförderung oder Verbergung eines Schleichhandels ein Gewerbetreibender sein Gewerbbuch oder neben demselben ein anderes Buch unrichtig führt, oder verfälscht; oder wenn zu diesem Zwecke wer immer von einer bekannt unrichtigen Ursprungs-, Bezugs-, Verzollungs- oder Versteuerungs-Vollete, oder von einer wissentlich falschen (nachgemachten) oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, oder zu machen versucht, oder eine an sich richtige und echte Urkunde für eine andere Sache oder Bestimmung, als für welche sie ausgefertigt wurde, bei einem Amte oder Angestellten beibringt, oder eine Amts- oder Privatbezeichnung selbst oder durch andere nachmacht, verfälscht, von einer Waare auf die andere überträgt, oder eine Waare, die mit einer falschen, verfälschten oder übertragenen (unterschobenen) Bezeichnung versehen ist, mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Bezeichnung unecht oder übertragen ist, für den gedachten Zweck aufbewahrt oder aufbewahren läßt. (§. 236). Die Hauptstrafe ist einfacher oder strenger Arrest von

8 Tagen bis 3 Monaten und bei sehr erschwerenden Umständen bis 6 Monaten. (§. 237). Der Gebrauch solcher Falsifikate geht, falls der Gebrauchsmachende selbst die gebrauchte Amtsbezeichnung mit Stämpel oder Probe, oder die gebrauchte Amts- oder Privaturkunde nachgemacht oder verfälscht, in das Verbrechen oder Vergehen des Betruges (allg. St. G. I. Theils §. 178 d, 179, 180 a, 181, dann II. Theils §. 211, Hofkzd. vom 17. Mai 1819, Z. 1562 der F. G. S. und vom 8. Juli 1835, Z. 17734), falls er aber als Beamte eine gebrauchte Amtsurkunde (Amtsbullete) in Amtsfachen unrichtig ausgestellt hat, in das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt über. (allg. St. G. I. Theils. (§. 86 b).

VII. Schleichhandel mit Verletzung des ämtlichen Verschlusses fällt jenem zur Last, der zur Verübung, Beförderung oder Verbergung des Schleichhandels den ämtlichen Verschluß an einer Waare oder Gewerbsvorrichtung, an einem Transportmittel oder Behältnisse verlegt, eröffnet, abnimmt oder überträgt. Die Hauptstrafe ist einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis 6 Monaten. (§. 238). Ist der ämtliche Verschluß ein gerichtliches d. h. ein durch die zur Ausübung der Justiz- oder politischen Gerichtsbarkeit bestellte Behörde angelegtes Siegel, so geht die Verletzung desselben, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde erfolgte, in ein nach dem §. 76 des allgemeinen Strafgesetzes II. Theils zu bestrafendes Vergehen, und falls sie aus böser Absicht verübt wurde, in das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit über. (Hofkzd. vom 29. August 1822, Z. 1889 der F. G. S.).

VIII. Schleichhandel mit fremdem Eigenthume findet Statt, wenn Jemand mit einer fremden Sache ohne Wissen und Willen des Eigenthümers und des Pfandgläubigers, falls sie verpfändet ist, einen Schleichhandel vollbringt oder versucht, und die deshalb angehaltene Sache von dem Eigenthümer oder Pfandgläubiger zurückgefordert wird. Die Hauptstrafe ist einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten. (§. 239). Begeht nicht ein Dritter, sondern der Pfandgläubiger mit der verpfändeten Sache einen Schleichhandel, so ist dieß kein frevelhafter Schleichhandel, weil der Eigenthümer die von ihm verpfändete Sache vor

geleisteter Zahlung nicht zurückfordern kann. Hat die Anmassung einer fremden Sache nicht nur einen Schleichhandel, sondern auch deren boshafte Beschädigung oder Entziehung beabsichtigt, so geht sie in das Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums (§. 74 des allg. St. G. I. Theils), oder in Diebstahl, Veruntreuung, Raub oder Betrug über. (allg. St. G. I. Theils §. 151, 161, 163, 168, 169, 176, 184, dann II. Theils §. 210, 211, Hofd. vom 21. Mai 1819, Z. 1565 der J. G. C. und Hoffzld. vom 8. Juli 1835, Z. 17734).

IX. Schleichhandel mit Zusammenrottung ist vorhanden, wenn Schleichhandel von dreien oder mehreren zur Ausführung in Uebereinstimmung vorgehenden Personen mit derselben oder von jedem mit einer andern Sache vollbracht oder versucht wird, gleichviel ob zwischen diesen Personen eine Verbindung besteht, die nach dem Gesetze als eine Schwärzerbande zu betrachten ist, oder jeder sich den Anderen bloß zur leichteren oder sicheren Verübung seines Schleichhandels beigeßelt hat. (§. 226). Die Hauptstrafe ist für den Urheber einfacher oder strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten, bei einer Rotte aus 3 zu Pferd oder 6 zu Fuß, oder bei Bewaffnung strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten und bei Gewaltthätigkeit bis 1 Jahr; hingegen für andere Rottirer einfacher Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat, bei einer Rotte aus 3 zu Pferd oder 6 zu Fuß von 1 bis 3 Monaten, bei Bewaffnung oder Gewaltthätigkeit strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten, auch bis ein Jahr bei besonders erschwerenden Umständen. (§. 227 — 229). Die Zusammenrottung geht für den Fall, daß sie sich über die von einem Schleichhändler an Andere geschehene Aufforderung zur Mithülfe oder Widersetzung gegen den amtshandelnden Gefällsbeamten, Diener oder die Finanzwache (Hofd. von 12. Juni 1807, Z. 813 der J. G. C., Hoffmd. vom 21. April 1843, Z. 14831 §. 138, 139) bildete, oder daß sie sich diesen obrigkeitlichen Personen widersetzte, in das Vergehen des Auflaufes (allg. St. G. II. Theils §. 51, 52), und für den Fall, daß sie einen gewaltthätigen Widerstand gegen diese obrigkeitlichen Personen beabsichtigte, in das Verbrechen des Aufstandes oder Aufruhres über. (allg. St. G. I. Theils §. 61, 66).

X. Schleichhandelsgesellschaft ist die Vereinigung zweier

oder mehrerer Personen in der Absicht, die Versicherung, Verübung, Beförderung oder Verbergung von Schleichhandel oder andern schweren Gefällsübertretungen gegen die dem Schleichhandel ausgesetzten Staatsgefälle, das ist: Zölle, Staatsmonopole und Verzehrungssteuer als ein wiederkehrendes Geschäft zu betreiben. (§. 251). Die Schleichhandelsgesellschaft wird durch die bloße Vereinigung zu wiederkehrenden schleichhändlerischen Geschäften zur vollendeten Uebertretung, daher durch die Unternehmung einzelner von der Gesellschaft beabsichtigten Gefällsübertretungen nur eine Concurrrenz von Uebertretungen herbeigeführt, deren Bestrafung nach Grundsätzen der Concurrrenz die Beantwortung der Frage voraussetzt, ob der einzelne Gesellschaftsinteressent Urheber, Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer der Schleichhandelsgesellschaft allein, oder auch der einzelnen Uebertretungen derselben, und daher nicht nur nach den Strafbestimmungen der Schleichhandelsgesellschaften, sondern auch der einzelnen Uebertretungen derselben zu bestrafen sei. (§. 261, 262). Die Strafbestimmungen der Schleichhandelsgesellschaften sind:

- a) Für den Urheber strenger nach Umständen auch verschärfster Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr. (§. 257).
- b) Für die Thäter, dann jene Mitschuldigen, welche Mitglieder werben, die Thäter und Gehülfen zu den gesellschaftlichen Uebertretungen bestellen, einzelne Uebertretungen der Gesellschaft assureiren, den Absatz oder die Verbreitung der durch die gesellschaftlichen Uebertretungen gewonnenen Gegenstände befördern, strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten und bei besonders erschwerenden Umständen bis 1 Jahr. (§. 258).
- c) Für andere Mitschuldigen und die Theilnehmer einfacher oder strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten und bei sehr erschwerenden Umständen strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten. (§. 259).

Ist jedoch von der Schleichhandelsgesellschaft noch keine der beabsichtigten Uebertretungen verwirklicht, so kann bei Abgang erschwerender und Vorhandensein mildernder Umstände die Strafe gegen die Schuldigen unter a und b auf einfachen oder strengen Arrest von 1 bis 3 Monaten, und gegen andere Mitschuldigen oder Theilnehmer auf einfachen oder strengen Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat gemäßigt werden (§. 260); wogegen für den Fall, daß nur eine der durch die Gesell-

schaft bezweckten Gefällsübertretungen unternommen ist, nebst der Strafe für diese Uebertretung und der Arreststrafe unter a und b noch eine Geldstrafe, und zwar gegen jeden Urheber der Schleichhandelsgesellschaft von 200 bis 2.000 fl., gegen jeden Thäter aber von 100 bis 1.000 fl. ausgesprochen werden soll. (§. 263).

Die Nebenstrafen des frevelhaften Schleichhandels sind (§. 250, 264):

- 1) Verlust des Gewerbsbefugnisses für Gewerbetreibende, die mit Sachen ihres Gewerbsbetriebes frevelhaften Schleichhandel begehen. (§. 243).
- 2) Verlust des Handlungsbefugnisses für Handeltreibende. (§. 242).
- 3) Die durch 3 malige Einschaltung des Strafurtheiles in die Provinzialzeitung (§. 78, 899 Hofkmd. vom 12. Februar 1811, Z. 4424) bekannt zu machende auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (§. 246) auszusprechende Unfähigkeitserklärung der Gewerbsgehülfen, die mit Sachen ihres Gewerbes frevelhaften Schleichhandel begehen, zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes, bei dem sie sich verwenden, dann der Fuhrgewerbsgehülfen oder Handlungsdiener zur Erlangung eines Fuhrgewerbes-, Hausir-, Krämerei- oder Handlungsbefugnisses. (§. 244, 245).
- 4) Abschaffung aus dem Gränzbezirke und Stellung unter Polizeiaufsicht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für Schuldige des wiederkehrenden Schleichhandels, für Schleichhandelsversicherer, Urheber einer Schwärzerbande oder Rotte und alle anderen über 1 Monat zur Arreststrafe verurtheilten frevelhaften Schleichhändler. (§. 247, 248).
- 5) Abschaffung eines Fremden aus sämmtlichen Ländern, für welche dieses Gesetz gilt. (§. 249).

Zehntes Hauptstück.

Von den schweren Gefällsübertretungen.

Die schweren Gefällsübertretungen werden, wenn das Gesetz nicht

eine andere Bestimmung enthält (§. 265), mit nachstehenden Haupt- und Nebenstrafen bestraft.

Die Hauptstrafen sind:

- 1) Eine außer dem Falle der Ablassung nicht unter 5 fl. (§. 269) auszumessende Vermögensstrafe für die Uebertretungen eines unbedingten Einfuhrverbotes mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Werthe des Gegenstandes (§. 267), dann für eigentliche Gefällsverfälschungen bei überwiegenden Milderungsumständen mit dem 2 sonst 4 bis 8 fachen, und bei Fruchtlosigkeit einer bereits wegen Schleichhandel oder schwerer Gefällsübertretung erlittenen Strafe bis 12 fachen Betrage der gefährdeten Abgabe (§. 265, 266), welche für salz- oder salniterhältige im Abgabentariffe nicht enthaltene Stoffe nach der Menge des daraus gewonnenen Salzes oder Salniters, und bei dessen noch nicht erfolgter Ausscheidung aus dem Stoffe nach einem annäherenden Gegenstande zu bestimmen ist. (§. 268).
- 2) Der Arrest, welcher für jene besonders erschwerenden Umstände, die den Schleichhandel zum frevelhaften, jedoch nicht zur Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen eignen, nach jenem Maßstabe zu verhängen ist, der für die ähnliche Art des frevelhaften Schleichhandels besteht, und von dem wiederkehrenden Schleichhandel hier noch auf denjenigen auszudehnen ist, der wegen schwerer Gefällsübertretungen 3 Mal gestraft, oder überwiesen wurde, 4 Mal schwere Gefällsübertretungen, wenn gleich ohne erlittene Bestrafung, geschäftsmäßig verübt zu haben. (§. 270 — 273).

Die Nebenstrafen sind:

- a) Verlust des Produktions- oder Verkaufsbefugnisses von Monopolsgegenständen für jene damit Betheiligten, welche eine schwere Gefällsübertretung mit einem solchen Gegenstande begehen. (§. 271. 2).
- b) Verlust des Hausfirbefugnisses für Hausfirer, die sich einer schweren Gefällsübertretung mit ausländischen Waaren oder Monopolsgegenständen schuldig machen. (§. 271/3).
- c) Die durch 3 malige Einschaltung des Strafurtheiles in die Provinzialzeitung (§. 78, 899 Hofkmd. vom 12. Februar 1841, Z. 4424) bekannt zu machende Unfähigkeitserklärung zur Erlangung einer Gewerbsbefugniß, mit deren Gegenständen schwere Gefällsübertretungen begangen wurden, für solche Handlungsdiener oder Gewerbs-

gehülfsen und der Verlust des Gewerbsbefugnisses für solche Gewerbetreibenden, die in Sachen ihres Gewerbsbetriebes wegen Schleichhandel 2 Mal, oder wegen frevelhaften Schleichhandel 1 und wegen schwerer Gefällsübertretung 1 Mal, oder wegen schwerer Gefällsübertretungen 3 Mal, oder wegen schwerer Gefällsübertretungen unter Umständen, die den Schleichhandel zum frevelhaften eignen, 2 Mal gestraft wurden, und sich darauf neuerdings einer schweren Gefällsübertretung in Sachen ihres Gewerbsbetriebes schuldig machen. (§. 275, 266).

Fünftes Hauptstück.

Von den Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen.

In den Waarenerklärungen sind Unrichtigkeiten über den Gegenstand, dessen **Qualität**, **Quantum**, Zahl der Päckchen oder Behältnisse (§. 277) selbst, wenn über die eingebrachte Erklärung ämtlich nicht verfahren werden konnte (§. 297), auf folgende Art zu bestrafen:

- a) In einer Waarenerklärung zum Zwecke des Anweis- oder Durchfuhr- Verfahrens das Verschweigen eines vorhandenen Gegenstandes oder die Angabe einer unrichtigen Qualität oder geringern Quantität als Ein schwärzung der verschwiegenen Sache oder Menge, hingegen die Angabe einer nicht vorhandenen Sache oder größeren Menge mit dem 2 bis 4 fachen, und nur wenn diese Angabe erhobenermassen eine Gefällsübertretung nicht beabsichtigte, dann die mangelnde das $\frac{1}{5}$ der vorhandenen Menge nicht übersteigt, mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Betrage der Einfuhrabgabe von der mangelnden Sache oder Menge. (§. 279, 280, 290, 360, Hoffmd. vom 14. Juli 1837, Z. 21796, 6. Dezember 1839, Z. 26869).
- b) In einer Waarenerklärung (§. 283 — 286, 290, Hoffmd. vom 14. Juli 1837, Z. 21796, 6. Dezember 1839 Z. 26869) oder

in einem Schiffsmanifeste (§. 289) zum Zwecke des Ein- oder Ausfuhr-Verfahrens die gänzliche Verschweigung eines vorhandenen Gegenstandes, oder die unrichtige Angabe einer das Ein- oder Ausfuhr-Verboth oder Gefäll umschiffenden oder verkürzenden Qualität, oder einer sowohl über das straffreie Ausmaß (§. 278, Hoffm. Präf. Beord. vom 3. März 1836, Z. 6996 §. 10 — 16, Hoffmd. vom 6. Februar 1839, Z. 41129) als auch über $\frac{1}{5}$ der Wirklichkeit geringern Quantität als Ein- oder Ausfuhrschwärzung nach dem Strafmaßstabe des Werthes einer wegen des unbedingten Verbothes verschwiegenen Waare und sonst des Betrages, um welchen die Gabenbemessung nach der Erklärung von jener der Wirklichkeit sich unterscheidet, hingegen die Angabe einer zwar über das straffreie Ausmaß jedoch nicht über $\frac{1}{5}$ der Wirklichkeit geringern Quantität mit dem 1 fachen, dann die Angabe einer nicht vorhandenen Sache, oder einer die Abgabe nur erhöhenden Qualität, oder einer nicht vorhandenen größeren Quantität mit dem $\frac{1}{2}$ und bei beabsichtigter Erschleichung einer Bedeckung für gesetzwidrig bezogene Gegenstände mit dem 2 bis 4 fachen Ausmaße desjenigen Betrages, um den die Gebührenbemessung nach der Erklärung von jener nach dem wirklichen Befunde sich unterscheidet.

- c) In einer Waarenerklärung zum Zwecke der zollfreien Einfuhr eines aus dem Zollgebiete zuvor ausgeführten oder nach dariniger Nichtveräußerung, Zubereitung, Arbeit oder Weide wieder auszuführenden Gegenstandes oder Viehes die unrichtige Angabe der Qualität einer Waare als Einschwärzung des wirklichen und Ausfuhrschwärzung des angeblichen Gegenstandes, dann die Angabe einer größeren als Ausfuhr- und einer geringern Quantität als Einschwärzung der von der Wirklichkeit differirenden Menge. (§. 282).
- d) In einer Waarenerklärung zum Zwecke der zollfreien Ausfuhr eines in einen andern Theil oder nach auswärtiger Nichtveräußerung, Zubereitung, Arbeit oder Weide in denselben Theil des Zollgebietes wieder einzuführenden Gegenstandes oder Viehes die unrichtige Angabe der Qualität einer Waare als Ausfuhrschwärzung des wirklichen und versuchte Einschwärzung des angeblichen Gegenstandes, dann die Angabe einer größeren als versuchte

Einschwärzung und einer geringern Quantität als Ausschwärzung der von der Wirklichkeit differirenden Menge. (§. 281).

- e) In einer Waarenerklärung zum Zwecke der Versendung kontrollpflichtiger Waaren im Gränz- oder inneren Zollgebieth oder aus einem in das andere Gebieth (Zoll-D. §. 1 — 5), die Angabe einer kontrollpflichtigen an Stelle einer nicht kontrollpflichtigen Waare, oder einer unrichtigen Menge der kontrollpflichtigen Waare als schwere Gefällsübertretung wider den Einfuhrzoll der kontrollpflichtigen Waare oder von der Wirklichkeit differirenden Menge. (§. 287, 288).
- f) In einer Waarenerklärung, in welcher die Menge und Gattung der Waare für jeden Pack getrennt angegeben werden muß, die Unrichtigkeit in der Zahl der Päckchen oder Behältnisse nach der für jeden abgängigen Pack angegebenen, oder in jedem mehr vorgefundenen Behältnisse wirklich vorhandenen Menge, und im Falle die unrichtige Angabe der Menge nicht strafbar macht, für jeden weniger oder mehr angegebenen Pack mit 1 fl. (§. 293, 294).
- g) In einer Waarenerklärung, in welcher die Menge und Gattung der Waare für jeden Pack getrennt nicht anzugeben ist, die Unrichtigkeit in der Zahl der Päckchen oder Behältnisse für jeden weniger oder mehr angegebenen Pack mit 1 fl. und nebstbei, im Falle die unrichtige Angabe der Menge strafbar macht, nach der von der Wirklichkeit differirenden Menge jeder gesondert erklärten Art derselben oder verschiedener Waarengattungen. (§. 295, 296).

Bei Ausmessung der Strafe, welcher jedoch der durch besondere Kundmachungen (§. 278, Hoffm. Präf. Beord. vom 3. März 1836, Z. 6996 §. 10 — 16, Hoffmd. vom 6. Februar 1839, Z. 44429) zulässige Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge nicht unterliegt, soll für eine Qualität (§. 298), welche in dem Abgabentariffe selbst nicht, sondern nur in 2 oder mehreren Arten vorkommt, diejenige Art, welche in dem gedachten Tariffe mit der höchsten Abgabe belegt erscheint, und bei einer Menge (§. 291, 292), welche nach 2 oder mehreren Maßstäben, z. B. nach dem Sporko- und Nettogewichte, zugleich angegeben werden muß, die Unrichtigkeit in dem einen als Unrichtigkeit in dem der Strafbemessung zu Grunde liegenden Maßstabe angenommen, und nebst den allgemeinen und den besonders

für den Schleichhandel bestimmten noch auf folgende Erschwerungsstände Rücksicht genommen werden, als (§. 299):

- 1) wenn in derselben Erklärung 2 oder mehrere Unrichtigkeiten zugleich Statt finden;
- 2) wenn die angegebene Gesamtmenge mit dem wirklichen Befunde übereinstimmt, jedoch die Theilmenge der verschiedenen Gegenstände differirt, und diese Differenz ohne die innere Untersuchung der einzelnen Päckchen oder Behältnisse nicht hätte entdeckt werden können;
- 3) wenn die unrichtig erklärten Gegenstände mit einer Verpackung versehen sind, welche die Entdeckung der Unrichtigkeit auf eine ungewöhnliche Art erschwert;
- 4) wenn eine höher unter eine minder besteuerte, eine verbotene unter eine erlaubte Waare vermengt oder verpackt wurde.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Uebertretungen mit Anweisgütern und bedingt ausgefolgten Waaren.

Uebertretungen mit Anweisgütern (§. 353 Zoll = O. §. 122, 124) werden bestraft:

- A) An solchen Waarenführern, welche wegen nachfolgender Unregelmäßigkeiten nicht schon die Strafe des vollbrachten oder versuchten Schleichhandels trifft, und zwar:
 - a) mit 2 bis 50 fl. (§. 350), welche Strafe auch dem Urheber aufzuerlegen ist, wenn ein Anweisgut von der vorgezeichneten Strafe weggebracht, oder vorschriftwidrig (Zoll = O. §. 159) über- oder abgeladen, oder zu einem zur Besichtigung bezeichneten (Zoll = O. §. 153 — 158) oder zu dem zur Amtshandlung angewiesenen Amte (Zoll = O. §. 123) nicht überbracht wird, wobei besonders erschwerend erscheint (§. 351), wenn das Anweisgut eine unverzollte ausländische Waare ist, oder die Straßenabweichung, Um- oder Abladung bei Nacht oder im Gränzbezirke geschah, wenn die Stellung einer Durchfuhrwaare bei dem Ein- oder Ausfuhramte oder

einer Waare überhaupt bei mehr als einem Amte unterblieb, oder wenn diese Uebertretung zur Verübung, Beförderung oder Verber-
gung eines Schleichhandels diene, jedoch dem Waarenführer als
Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel nicht zugerechnet
werden kann.

b) mit 2 bis 10 fl. (§. 352), wenn ein Anweissgut bei einem zur
Beßichtigung bezeichneten oder bei dem zur Amtshandlung angewie-
senen Amte später einlangt, als dieses hätte geschehen sollen, und
diese Verspätung der Waarenführer vorschriftsmäßig (Zoll-D. §. 160)
zu rechtfertigen nicht vermag.

B) An jenem Aussteller einer Waarenerklärung, dessen Haftung durch
den Ablauf des gesetzmäßigen Zeitraumes (§. 482, Zoll-D. §. 180)
noch nicht erloschen ist, als schwere Gefällsübertretungen
jedoch mit der den Schleichhändler treffen sollenden Vermögensstrafe
(§. 203 — 206), wenn letzterer nicht entdeckt, und von ersterem
oder demjenigen, der sonst für die Waarenerklärung haftet, weder
bewiesen, noch von Amtswegen erhoben werden kann:

1) daß ein Anweissgut, welches nur bei dem angewiesenen Amte (Zoll-
D. §. 172) versteuert werden darf, zu diesem Amte gestellt, all dort
versteuert, oder als erklärte Durchfuhrwaare aus dem Durchfuhr-
gebiete vorschriftsmäßig ausgeführt, oder in ämtliche Verwahrung
gegeben worden sei (§. 354 — 358); oder

2) wie die in der Anweissbollete (Zoll-D. §. 151) und Waarenerklärung
angegebene Quantität oder Qualität einer angewiesenen Sen-
dung auf dem Wege von dem anweisenden nach dem ange-
wiesenen Amte ohne Verschulden des Ausstellers der Waaren-
erklärung zur Verkürzung des Gefälles verringert werden konnte.
(§. 359, 360, Hofkmd. vom 30. August 1837, Z. 34839, 23. Mai
1838, Z. 17952, 6. Juni 1838, Z. 16668).

Uebertretungen mit bedingt-ausgefolgten Waaren
werden bestraft:

a) An Gewerbetreibenden, denen zum Zwecke ihres Gewerbsbetriebes
der Bezug, die Produktion oder Verwendung von Gegenstän-
den, die einem Einfuhrverbothe, Zolle oder einer Verbrauchsab-
gabe unterliegen, gebührenfrei oder gegen geringere Gebühr be-
willigt wurde, wenn sie diese Gegenstände zu anderen Zwecken
verwenden, oder unverarbeitet an Andere überlassen, als

schwere Gefällsübertretungen (§. 361), und wenn sie eine unrichtige Waarenerklärung, die jedoch nicht als Schleichhandel zu bestrafen ist, zur Erschleichung der amtlichen Bestätigung über die zweckgemäße Verwendung dieser Gegenstände einbringen, als Versuch einer schweren Gefällsübertretung (§. 362) nach dem Strafmaßstabe des Werthes einer unbedingt verbotenen Sache oder der aus Begünstigung ganz oder zum Theile noch unbezahlten Abgabe (§. 363) nebst dem Verluste der ihnen bewilligten Begünstigung. (§. 364, Hoffm. Präf. Dekr. vom 1. April 1836, Z. 2284 S. 16, 27, Dekret des obersten Gefällsgerichtes von 5. April 1842, Z. 493).

- b) An Handeltreibenden mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Betrage der Einfuhrzollgebühr, wenn sie eine vorschriftmäßig verzollte außer Handel gesetzte Waare (Zoll- und Monop. O. S. 259 — 261, 428) ohne die auf sie lautende Bezugsbollete außer den Räumen ihres Gewerbsbetriebes aufbewahren, dann mit den 2 bis 4 fachen Betrage dieser Gebühr, wenn sie diese Uebertretung wiederholen (§. ³⁶⁶/₄), oder eine solche Waare in den Räumen ihres Gewerbsbetriebes aufbewahren oder an sich bringen. (§. ³⁶⁵/₂).
- c) An denjenigen, welche eine vorschriftmäßig verzollte außer Handel gesetzte Waare (Zoll- und Monop. O. S. 259 — 261, 428), die sie als solche hätten erkennen sollen, für einen Handeltreibenden aufbewahren, oder in einem Zustande, in welchem diese Waare mit der auf den Besizer lautenden Bollete versehen sein soll, vorschriftwidrig an einen Anderen überlassen, oder in der Wohnung eines Anderen, auf den die Bezugsbollete nicht lautet, aufbewahren lassen, mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Betrage der Einfuhrzollgebühr, und falls sie diese Uebertretung wiederholen (§. ³⁶⁶/₁ — 3), oder der gedachte Andere ein Handeltreibender ist, mit dem 2 bis 4 fachen Betrage dieser Gebühr. (§. ³⁶⁵/₁).

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Mafregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebes.

Uebertretungen gegen die Mafregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebes werden auf folgende Art bestraft:

- I. Die vorschriftwidrige Absendung, Transportirung, Einbringung oder Aufbewahrung von Waaren oder anderen Gegenständen, die keine andere Uebertretung begründet, im Allgemeinen (§. 372) mit 2 bis 50 fl. und zwar am Waarenführer, wenn es sich um eine Unregelmäßigkeit im Waarentransporte handelt, insbesondere aber:
- a) Die im Gränzbezirke (Zoll=D. §. 1 — 4) betretene Transportirung (§. $368\frac{1}{2}$) von Waaren, die zum nächstlichen Transporte nicht zugelassen (Zoll=D. §. 335, 336) oder wohl gar kontrollpflichtige Waaren sind (§. 369 a), zur Nachtzeit d. h. nach Unter- und vor Aufgang der Sonne ohne dazu erhaltene Amtsbewilligung, oder von kontrollpflichtigen Waaren (Zoll=D. §. 337, 338) ohne die vorgeschriebene Amtsbestätigung oder auf einem anderen als dem in der Amtsbestätigung vorgezeichneten oder wohl gar Neben-Wege (§. 369 b), dann die im inneren Zollgebiete (Zoll=D. §. 5) betretene Transportirung von Waaren, die zu den kontrollpflichtigen im Gränzbezirke oder zu den unter geschärfte Kontrolle gestellten Waaren im inneren Zollgebiete gehören (Zoll=D. §. 366), ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung (§. $37\frac{1}{4}$), die Aufbewahrung solcher im Transporte eingelangten Waaren, die zu den kontrollpflichtigen im Gränzbezirke oder zu den unter geschärfte Kontrolle gestellten Waaren im inneren Zollgebiete gehören, ohne die vorgeschriebene Amtsbestätigung oder vorläufige Stellung zum Gefällsamte (§. $368\frac{1}{3}$, $37\frac{1}{2}$) als schwere Gefällsübertretung jedoch bei Gegenständen, die einem höheren Aus- als Einfuhrzolle unterliegen, nach dem Ausfuhrzolle und bei zur Ausfuhr verbotenen Sachen nach dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Werthe derselben. (§. 370).

- b) Die Einbringung von Spezereiwaaren aus einem verbotenen Bezugs- in den Ort eines Hauptzollamtes oder einer Zoll-Regstätte (Zoll-D. S. 7, 263, 264), dann die Einbringung einer zur Anmeldung geeigneten Menge von Webe-, Wirk-, Galanterie- oder Krämerei-Waaren über die Steuerlinie ohne Anmeldung oder ohne Stellung an das vom Anmeldungsamte angewiesene Amt (Zoll-D. S. 262) mit dem 2 bis 4 fachen Betrage der Einfuhrzollgebühr. (S. 367).
- c) Die unter a und b angeführten Unregelmäßigkeiten als einfache Gefällsübertretungen mit 5 bis 50 fl., wenn sie nach den erhobenen Umständen die Verübung, Beförderung oder Verbergung einer Gefällsübertretung nicht beabsichtigten, und der inländische Ursprung oder die Verzollung der Waare, mit welcher die Uebertretung Staatt fand, erwiesen, oder der Fall zur Forderung der Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung gar nicht vorhanden ist. (S. 373).
- II. Die Unterlassung des Erzeugers die erzeugte Waare zur vorgeschriebenen Zeit mit der durch Gefälls- nicht Polizei-Verschriften (S. 401 Hofkmd. vom 25. April 1837, B. 18054) angeordneten Privatbezeichnung zu versehen, dann die mangelhafte Anbringung dieser Bezeichnung, oder das Versehen der erzeugten Waare mit einer an sich mangelhaften oder nachgemachten, verfälschten oder unterschobenen Privatbezeichnung mit 2 bis 50 fl. (S. 376, 378), hingegen die Unterlassung des Erzeugers die erzeugte Waare zur vorgeschriebenen Zeit mit der vorgeschriebenen ämtlichen Bezeichnung zu versehen, dann das Versehen der erzeugten Waare mit einer nachgemachten, verfälschten oder unterschobenen Amtsbezeichnung, oder die Abtretung, Versendung, Anschbringung oder Aufbewahrung von Waaren, welche die vorgeschriebene ämtliche Bezeichnung vermissen, oder mit einer wissentlich nachgemachten, verfälschten oder unterschobenen Amtsbezeichnung versehen sind, mit dem 2 bis 4 fachen (S. 374, 378, 401), bei erwiesenem inländischen oder gar nicht nothwendig zu erweisenden Ursprunge der Waare mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Betrage der Einfuhrzollgebühr und bei erhobenermassen nicht gezielter Gefällsübertretung mit 2 bis 50 fl. (S. 375, 401). Die Nachmachung, Verfälschung oder Unterschlebung einer Privat- oder Amtsbezeichnung selbst ist als Betrug nach dem

allgemeinen Strafgesetze §§. 178 d, 179, 180 a, 184 I. Theils und §. 211 II. Theils zu bestrafen. (§. 377, 400).

- III. Die Unterlassung der vorschriftmäßig geforderten Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung einer Waare, wegen welcher die Schleichhandelsstrafe nicht Platz greift (§. 383 Zoll- und Monop. O. §. 307 — 334, 338, 344 — 349, 362, 366, 369, 370, 440, Hofkm. Präs. Dek. vom 1. April 1836, Z. 2284, §. 18, Hofkmd. vom 21. April 1837, Z. 5834, 17. November 1837, Z. 43360, 10. Juli 1839, Z. 28126, 28. April 1841, Z. 13982, 3. Mai 1843 Z. 9465), bei erheblichen Milderungs- umständen mit dem $\frac{1}{6}$, sonst $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen (§. 381), jedoch wenn die Waare zur Gewerbsausübung desjenigen, dem die Verbindlichkeit zur Ausweisung obliegt, gehörig oder im Gränzbezirke vorfindig, oder im inneren Zollgebiete unter einfache Controлле gestellt ist, bei erheblichen Milderungs- umständen mit dem $\frac{1}{2}$ sonst 2 bis 4 fachen Betrage der Einfuhrzollgebü- hr (§. 380), endlich wenn der zur Ausweisung Verpflichtete durch die in den §§. 324 und 325 der Zoll- Ordnung vom 11. Juli 1835 bezeichneten Umständen verdächtigt, wegen Schleichhandel oder einer dem Schleichhandel verwandten schweren Gefällsübertretung 1 Mal, oder wegen Ab- gang der vorgeschriebenen Ausweisung 2 Mal gestraft worden, und die Waare zu den Kontrollpflichtigen im Gränzbezirke oder zu den unter geschärfte Kontrolle gestellten Waaren im inneren Zollgebiete gehörig ist, als schwere Gefällsübertre- tung (§. 379); wobei erschwerend ist, wenn der zur Ursprungs- ausweisung Verpflichtete angab, die Waare sei im Zollgebiete erzeugt oder bereitet worden, jedoch das Gegentheil erwiesen wird. (§. 382).
- IV. Die Gewerbs- Errichtung oder Ausübung im Gränzbezirke ohne die erforderliche (Zoll- O. §. 352 — 354) besondere Bewilligung der Gefällsbehörde oder an einem Orte, welcher in der erhaltenen Be- willigung nicht begriffen ist, mit 5 bis 50 fl. nebst der Einstellung der unbefugten Gewerbsausübung (§. 386); hingegen an Hausir- ern die unbefugte Ausübung des Hausirhandels (§. 385 Zoll- O. §. 357, 358, 364), an Handelsleuten, Krämern oder an- deren Gewerbetreibenden die Anführ- bringung der erforderlichen Gewerbsartikel von dazu nicht bestimmten Gewerbetreibenden,

Standorten, oder Hausirern (Zoll-D. S. 355, 359, 363, 367), dann der Verkauf ihrer Gewerbsartikel außer den öffentlichen Verschleißstätten und Kaufläden, oder durch Ueberbringen in das Haus der Verbraucher oder durch Umherziehen von Haus zu Haus (Zoll-D. S. 267), endlich der Verkauf von kontrollpflichtigen Waaren in einem vorschriftswidrigen Zustande oder Beschaffenheit oder statt an die Verbraucher (Zoll-D. S. 356, 363) an andere Gewerbetreibende wissentlich zum weiteren Handel oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens bei erheblichen Milderungsumständen mit dem $\frac{1}{2}$ sonst 2 bis 4 fachen Betrage der Einfuhrzollgebühr von den Waaren, die in der Vollbringung oder dem Versuche dieser Uebertretungen gefunden werden. (S. 384, Hofkmd. vom 30. November 1836, Z. 48047).

- V. Die unterlassene Buch-Führung oder Aufbewahrung durch die vorgeschriebene Zeit von 5 Jahren (S. 737) mit 2 bis 100 fl. (S. 390), die unrichtige Buchführung zur unrichtigen Darstellung des Umfangs, Ganges oder der Beschaffenheit eines unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes oder zur Beförderung oder Verbergung einer Gefällsübertretung mit 5 bis 200 fl. (S. 389), die unregelmäßige Führung der Gewerbsbücher oder Vormerkungen (S. 391), daher auch die aus Unachtsamkeit oder Irrung unterlassene oder nicht übereinstimmende Eintragung der von einem Gewerbetreibenden über den Ein- oder Verkauf einer Waare ausgestellten Urkunde (S. 388) mit 2 bis 50 fl., und nur wenn diese unterlassene oder unrichtige Urkundeneintragung zur Beförderung oder Verbergung einer Gefällsübertretung geeignet wäre, als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe der ganzen in der nicht eingetragenen Urkunde ausgedrückten Menge oder des Betrages, um welchen die Einfuhrzollgebühr nach der im Buche eingetragenen Quantität und Qualität sich von jener nach dem Inhalte der Urkunde unterscheidet. (S. 387). Bei diesen Uebertretungen ist erschwerend, wenn der Gewerbsbetrieb, rückfichtlich dessen die Uebertretung Statt findet, sich mit einem steuerbaren Verfahren beschäftigt, oder unter Aufsicht (Kontrolle) gestellt ist. (S. 392, Hofk. Präf. Dek. vom 1. April 1836, Z. 2284 S. 19).

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen Staatsmonopole.

Die Uebertretungen gegen Staatsmonopole (Monop. D. S. 381 — 383) find auf folgende Art zu bestrafen:

- a) Die verspätete Anzeige eines Grundbesizers über die Entdeckung einer Salzquelle oder eines Salzlagers zwar vor erfolgter Beschädigung des Staatsgefälls und Benachrichtigung der Gefällsbehörde, jedoch erst nach Verlauf von 90 Tagen (Monop. D. S. 408) mit 5 bis 25 fl. (S. 310), und die gänzliche Unterlassung dieser Anzeige mit 25 bis 200 fl. (S. 309).
- b) Die verbothwidrige Erzeugung von Monopolsgegenständen (Monop. D. S. 415 — 418, 422) als schwere Gefällsübertretung (S. 311, 313), und nur wenn sie vom Tabak eher entdeckt wird, als die Tabakblätter, die zum Genuße oder zur Bearbeitung geeignete Größe erreichten, nebst der Ausreißung und Vertilgung der Tabakpflanzen mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Betrage der Verbrauchsabgabe, welche für eine den Gewichte dieser sammt den Wurzeln abzuwägenden Tabakpflanzen gleiche Menge roher Tabakblätter entfällt. (S. 312, Dekret des obersten Gefällsgerichtes vom 28. Juli 1842, Z. 278).
- c) Die verbothwidrige Bereitung oder Verwendung von Monopolsgegenständen (Monop. D. S. 419 — 422), wenn diese vorschriftgemäß aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls, oder gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühren aus dem Auslande bezogen wurden, mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Betrage der Verbrauchsabgabe, die jedoch für die verbothwidrige Bereitung nach den durch diese Bereitung hervorgehenden Gegenständen zu bemessen, falls die Abgabe von den der Bereitung unterzogenen Stoffen nicht größer ist (S. 315), und bei vorschriftwidrigem Bezuge dieser Gegenstände als schwere Gefällsübertretung. (S. 314).
- d) Die Veräußerung von Monopolsgegenständen durch unbefugte oder deren Anführer von letzteren, wenn diese Gegenstände im Gefällsversehrtariffe enthalten und versteuert worden sind, mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Betrage der Verbrauchsabgabe (S. 317), sonst

als schwere Gefällsübertretung. (§. 316 Hoffmd. vom 6. Oktober 1838, Z. 39616).

- e) Die Veräußerung von Monopolsgegenständen durch zum wohlfeileren Bezuge Berechtigte (§. 318), oder die Uebertragung von Monopolsgegenständen aus einem in einen solchen Gebiethstheil, wo höhere Monopolspreise bestehen (§. 319), oder deren Ansichbringung von solchen Verkäufern oder Versendern (§. 322) als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaße des Unterschiedes zwischen dem gesetzlichen Einkaufs- und dem am Orte der Uebertretung bestehenden allgemeinen Verkaufspreise, jedoch nicht unter der Hälfte der Verbrauchsabgabe des Einkaufsortes (§. 320), und nur bei Uebertragung von Monopolsgegenständen in Gebiethstheile, wo gleiche oder niedrigere Monopolspreise bestehen, mit dem $\frac{1}{2}$ oder 2 fachen Betrage der Verbrauchsabgabe für diesen Gebiethstheil. (§. 321).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Verzehrungssteuer und das steuerbare Gewerbsverfahren überhaupt.

Die Uebertretungen gegen die Verzehrungssteuer (Hoffkam. Präf. Dek. vom 1. April 1836, Z. 2284) und das steuerbare Gewerbsverfahren überhaupt sind auf nachstehende Art zu bestrafen:

- I.** Die Vornahme des steuerbaren Gewerbsverfahrens (§. 323) d. h. derjenigen Handlung, welche zum Zwecke der Bemessung oder Sicherstellung der Verbrauchsabgaben bei einem Gefällsorgane angemeldet werden muß, ohne vorläufige Anmeldung und gesetzmäßige Amtshandlung, oder vielmehr ohne den Besitz einer Amtsbestätigung (Bollete) sowohl über die geschehene Anmeldung als auch über die bereits erfolgte Gabeneinhebung oder sonstige Amtshandlung als schwere Gefällsübertretung. (§. 324).

- II.** Die Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren im Allgemeinen mit 2 bis 100 fl. (§. 329, 331, 337, 348), insbesondere aber (§. 325):
- a) Das Verfahren mit solchen von der Anmeldung abweichenden Gewerbsvorrichtungen (Gefäßen §. 330), Gegenständen (Stoffen §. 326 a) oder Quantitäten (§. 326 b), wie auch die Hervorbringung von solchen anderen Quantitäten (§. 327) oder Qualitäten (§. 328), welche nicht nur zum Maßstabe der Abgabebemessung dienen, sondern auch die Abgabe über den Betrag der Anmeldung wirklich erhöhen, als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe des Betrages, um den die Gabenbemessung nach der Anmeldung sich von jener der Wirklichkeit unterscheidet.
 - b) Die Erzeugung solcher von der Anmeldung divergirenden größeren Quantitäten, welche zwar nicht den Maßstab der Abgabebemessung, wohl aber eine durch die Gesetze ausdrücklich verbotene Abweichung ausmachen, als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe des sovielten Theiles von der nach der Anmeldung bemessenen Abgabe, um welchen die erzeugte Menge größer als die angemeldete ist. (§. 327).
 - c) Die Erzeugung solcher von der Anmeldung abweichenden Qualitäten, welche zwar nicht als Maßstab der Abgabebemessung, jedoch ausdrücklich als Gefällsverkürzung erklärt sind, als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe der von dem vorgenommenen Verfahren gebührenden Abgabe. (§. 329).
 - d) Die Vornahme des Verfahrens an einem anderen als dem angemeldeten Orte als schwere Gefällsübertretung. (§. 332).
 - e) Das Beginnen des angemeldeten Verfahrens vor dem vorschriftmäßigen Zeitpunkte (§. 333), oder dessen Fortsetzung über die vorschriftmäßige Dauer mit neuen d. h. solchen Stoffen, mit denen das Verfahren nicht vor dem Schlusse dieser Zeitdauer begonnen wurde (§. 335), als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe der Abgabe für alle außer der vorschriftmäßigen Zeit verwendeten Gewerbsvorrichtungen (Gefäße), Gegenstände (Stoffe) oder erzeugten Quantitäten, und bei einem vor Beginn der vorschriftmäßigen Zeit noch nicht vollendeten jedoch auf die gänzliche Umstaltung der Stoffe abzielenden Verfahren (§. 334),

oder bei dessen Fortsetzung über die vorschriftmäßige Dauer mit Stoffen, mit welchen das Verfahren noch vor dem Schlusse dieser Zeitdauer gegen das Verboth zur Erzeugung einer größeren als angemeldeten Menge begonnen wurde (§. 336), nach dem sovielten Theile der obigen Abgabe, um welchen gegen die vorschriftmäßige Dauer das Verfahren früher begonnen oder weiter fortgesetzt worden ist: z. B. wenn das Verfahren 1 Stunde früher angefangen und vorschriftmäßig durch 2 Stunden zu dauern hat, nach $\frac{1}{2}$ der obigen Abgabe.

III. Die verbothwidrige Hinwegbringung steuerbarer Gegenstände aus den Gewerbsräumen vor beendetem Verfahren oder der sonst vorgeschriebenen Zeit als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe der Abgabe, welche von der vorschriftwidrig hinweggebrachten Menge entfällt. (§. $\frac{338}{2}$, $\frac{339}{2}$).

IV. Die vorschriftwidrige Umstaltung oder Aufbewahrung der durch das steuerbare Verfahren erzeugten Gegenstände im Allgemeinen (§. 340, 348) mit 2 bis 100 fl., insbesondere aber:

a) Die verbothwidrige Umstaltung des Erzeugnisses durch den Zusatz eines fremden Stoffes zu einer die Abgabe erhöhenden Qualität als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe des Betrages, um welchen die Gabenbemessung nach dem ursprünglichen von jener nach dem geänderten Zustande sich unterscheidet. (§. $\frac{338}{1}$ b, $\frac{339}{1}$ a).

b) Die verbothwidrige Vermehrung des Erzeugnisses durch den Zusatz eines fremden Stoffes als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe der Abgabe von der zugewachsenen Menge. (§. $\frac{338}{1}$ a, $\frac{339}{1}$ b).

c) Die verbothwidrige Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände in den Gewerbsräumen ohne oder mit solchen Amtsbolleten, welche die in den Gewerbsbüchern enthaltene Quantität oder Qualität der steuerbaren Gegenstände nicht decken, als schwere Gefällsübertretung nach dem Strafmaßstabe der Abgabe, die von den nicht gehörig ausgewiesenen Gegenständen entfällt. (§. $\frac{338}{3}$ 4, $\frac{339}{3}$).

V. Die Produktion steuerbarer Gegenstände für Rechnung eines Andern oder deren Veräußerung an einen Andern ohne Anmeldung und Steuerentrichtung durch zur steuerfreien Produktion Berechtigte mit 2 bis 50 fl. hinsichtlich der unbefugten Ausübung

eines steuerpflichtigen Gewerbes und zugleich als schwere Gefällsübertretung hinsichtlich der vorschriftwidrig produzierten oder veräußerten Menge (§. 341, 344), wobei der Umstand, daß dieser erstgenannte Andere ein gleichartiger Gewerbetreibender ist, besonders erschwert (§. 342), und dieser Andere als Mitschuldiger oder Theilnehmer dieser schweren Gefällsübertretung behandelt wird, wenn er mit Gegenständen der Uebertretung ein steuerpflichtiges Gewerbe treibt, oder die Uebertretung wußte, oder aus den Umständen hätte wissen sollen. (§. 343).

VI. Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren im Allgemeinen mit 2 bis 100 fl. (§. 348), insbesondere aber:

- a) Die Nichteinholung des vorgeschriebenen Erlaubnißscheines zur Antrretung oder örtlichen Uebertragung eines Gewerbes, oder die Nichteinbringung der vorgeschriebenen Beschreibung über die Gewerbsstätte und Gewerbsvorrichtungen, oder die Fortsetzung eines steuerpflichtigen Gewerbes ungeachtet der angezeigten Betriebs-einstellung mit 2 bis 50 fl. (§. 344).
- b) Die Nichtbezeichnung der Gewerbsstätte, die Nichtanzeige des eingestellten Gewerbsbetriebes oder der geänderten Gewerbsgehülfen mit 2 bis 10 fl. (§. 345).
- c) Jede wesentliche d. h. zur Beförderung oder Verbergung der Gefällsverkürzungen dienende Unrichtigkeit oder Hinweglassung in der Beschreibung wie auch die Nichtanzeige erheblicher Aenderungen in der Einrichtung der Gewerbsvorrichtungen oder Gewerbsstätte, d. i. der Räume, in denen das steuerbare Gewerbsverfahren betrieben, oder die Gegenstände des Gewerbsbetriebes aufbewahrt werden, mit 5 bis 200 fl. (§. 346, 347).

Bei Ausmessung der bisher angeführten Strafen sind nebst den allgemeinen noch folgende als Erschwerungsumstände zu betrachten (§. 349):

- 1) wenn die Uebertretung zur Zeit, wo den Gefällsorganen der Eintritt in die Gewerbsräume ohne obrigkeitliche Assistenz nicht gestattet ist, oder
- 2) in Fällen, in denen die Anmeldung nicht auf die Vornahme des Verfahrens bei Nacht lautet, bei Nacht, oder
- 3) unter besonderen Vorrichtungen Statt fand, oder
- 4) wenn der Aufbewahrungsort für den Gegenstand der Uebertretung

mit ungewöhnlichen für die Verbergung der Uebertretung geeigneten Behältnissen versehen ist.

Sechszehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen den Verbrauchsstämpel.

Die Uebertretungen gegen den Verbrauchsstämpel d. h. gegen eine ämtliche Bezeichnung zum Zwecke der Einhebung einer Verbrauchsabgabe sind nicht nur gegen eine Amtsbezeichnung, sondern auch gegen eine bei Gelegenheit derselben einzuhobende und vom Gesetze ausdrücklich als Verbrauchsabgabe erklärte Gebühr gerichtet, daher Gefällsverkürzungen (§. 396), und nebstdem, daß gegen einen Gewerbetreibenden, der eine solche Uebertretung in Sachen seines Gewerbsbetriebes ungeachtet vorhergegangener 2 maliger Abstrafung wiederholt, der Gewerbsverlust verhängt werden kann (§. 403), auf folgende Art zu bestrafen:

- I. Als **Schleichhandel** nach dem Maßstabe des gefährdeten Betrages der Verbrauchsabgabe (§. 402, 406), wenn Gegenstände, die bei dem Eingange in einen Ort dem Verbrauchsstämpel unterliegen, ohne Verbrauchsstämpfung in denselben auf eine für Schleichhandel erklärte Art eingebracht, oder einzubringen versucht, insbesondere bei dem Eingangsamte nicht erklärt oder angesagt (§. 397 a), oder von dem Eingangsamte ohne Verbrauchsstämpfung gegen ämtlichen Verschluß eingelassene Gegenstände dieser Art aus dem ämtlichen Verschlusse mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der vorgeschriebenen Verbrauchsabgabe hinweggebracht werden. (§. 398 a).
- II. Als **einfache Gefällsübertretungen** gegen die Verbrauchsstämpfung: 1. zur Unterscheidung des inländischen Ursprunges einer Waare mit der Strafe für den Abgang der ämtlichen Bezeichnung (§. 374, 375) und dem 4 bis 8 fachen Ausmaße des verkürzten Betrages der Verbrauchsabgabe (§. 401); 2. zur Unterscheidung des Feingehaltes edler Metalle mit den durch besondere Vorschriften bestimmten Strafen (§. 405, Hoffm. Präf. Dek. vom 3. März 1836, Z. 6996 S. 1); 3. zur Bezeichnung der Verbrauchs-

gegenstände als Spielkarten, Zeitungen, Kalender, Ankündigungen bei überwiegenden Milderungsumständen mit dem 5 sonst 10 bis 20 fachen, und bei dießfalls bereits erlittener Abstrafung bis zum 30 fachen Ausmaße des verkürzten Betrages der Verbrauchsabgabe (§. 406):

- a) an demjenigen, der dem Verbrauchsstämpel unterliegende Gegenstände über die Gefällslinie zwar mit Beobachtung aller für den zoll- oder steuerpflichtigen Verkehr bestehenden Vorschriften einbringt, jedoch zur Verbrauchsstämpfung an das hiezu bestellte Amt nicht überbringt (§. 397. b);
- b) an demjenigen, der dem Verbrauchsstämpel unterliegende, jedoch wegen erklärter Ausfuhr ohne denselben unter ämtlichen Verschluss gelegte Gegenstände mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der gebührenden Abgabe vorschriftwidrig aus dem ämtlichen Verschlusse nimmt (§. ³⁹⁶/₂, 398 b);
- c) an jenem zur Stämplungsveranlassung Verpflichteten, der Gegenstände, für welche bereits der Zeitpunkt der Verbrauchsstämpfung eintrat, der Verbrauchsstämpfung zu unterziehen unterläßt, oder ohne Verbrauchsstämpel aufbewahrt, an einen Anderen überläßt, oder an einen anderen Ort, in welchen sie ohne diese Stämpfung nicht einlangen dürfen, versendet, oder zwar zur Verbrauchsstämpfung bringt, jedoch die Anbringung des Stämpels durch falsche Angaben oder auf eine andere gesetzwidrige Weise mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der Verbrauchsabgabe erwirkt oder zu erwirken versucht (§. ³⁹⁶/₁);
- d) an dem Mitschuldigen oder Theilnehmer, bei dem ungestämpelte Spielkarten, Zeitungen oder Kalender gefunden werden, oder der dem Verbrauchs- und nicht dem Papierstämpel unterliegende Ankündigungen anheftet, vertheilt, oder in Umlauf setzt (§. 407), oder der dem Verbrauchsstämpel unterliegende Sachen seines Gewerbetriebes ohne oder mit einem vorschriftwidrigen Verbrauchsstämpel an sich bringt, aufbewahrt, veräußert, verbreitet, zu veräußern oder zu verbreiten versucht. (§. 399).

Siebenzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen den Papierstempel.

Die Uebertretungen gegen den Papierstempel werden als Gefälligverkurzungen (§. 408) an dem Urheber, Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer, daher auch an öffentlichen Sachwaltern hinsichtlich der Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitfertigung errichtet oder ausgefertigt worden sind (§. 409), auf nachstehende Art bestraft:

- 1) Die Ausfertigung einer stämpelsichtigen Privaturkunde oder die Führung eines stämpelsichtigen Buches auf un- oder zu gering gestämpeltem Papiere (Stoffe) oder auf eine solche vorschriftwidrige Art, zu Folge welcher die Urkunde nach dem Gesetze als nicht gestampelt anzusehen ist (§. ⁴⁰⁸/₁, 2, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 119), die Mitschuld oder Theilnahme durch Annahme einer stämpelsichtigen Privaturkunde auf einem un- oder zu gering gestämpeltem Papiere (Stoffe §. ⁴¹⁰/₁) bei überwiegenden Milderungsumständen mit dem 2 sonst 5 bis 15 und bei einer dießfalls bereits erlittenen Abstrafung bis 20 fachen Ausmaße des gefährdeten Stämpelbetrages (§. 416); hingegen die Urkundenausfertigung in einer stämpelwidrigen jedoch den Stämpel selbst nicht behebenden Form mit 2 bis 10 fl. (§. ⁴¹⁹/₁).
- 2) Die ämtliche Anbringung (§. ⁴⁰⁹/₁, ⁴¹³/₁ — 3, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 117, 118) von Gesuchen, abschriftlichen oder nicht unbedingt stämpelfreien Original-Beilagen in gerichtlichen oder solchen Angelegenheiten, welche wegen Verlangen der Partei, Gefahr am Verzuge oder öffentlichen Rücksichten der Amtshandlung unterzogen werden müssen, die ämtliche Ausfertigung stämpelsichtiger Urkunden (§. ⁴¹³/₁, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 21, 31 — 38, 43 — 48, 51, 53 — 59, 62, 64 — 67, 70, 73 — 78, 121), oder Vornahme stämpelsichtiger Amtsakte über Eingaben (Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 120, 122), die Mitschuld oder Theilnahme eines öffentlichen Sachwalters (§. ⁴¹⁰/₂, 415) durch ämtliche Anbringung einer stämpelsichtigen

Schrift oder Urkunde, deren Aussteller er nicht ist, auf un- oder zu gering gestämpeltem Papiere oder auf eine vorschriftwidrige Art, zu Folge welcher die Schrift oder Urkunde nach dem Gesetze als ungestampelt zu betrachten ist (S. $^{108}/_1$, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, S. 119), ferner die Mitschuld oder Theilnahme durch Nichtanzeige (S. $^{110}/_3$, 415) einer entdeckten Stämpelverkürzung von dem dazu Verpflichteten (Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, S. 128, 129) mit dem 2 bis 5 fachen Ausmaße des gefährdeten Stämpelbetrages, welche Strafe in den angeführten 2 Fällen der Mitschuld oder Theilnahme bei überwiegenden Milderungsumständen bis zur Hälfte des gefährdeten Stämpelbetrages jedoch im letzten Falle nicht unter dem Minimum jener Strafe gemildert werden kann, welche den Verpflichteten bei einer aus Fahrlässigkeit unterlassenen Anzeige einer ungestämpelten mit 5 bis 50 fl., einer zu gering gestämpelten Urkunde oder Schrift mit 2 bis 20 fl. trifft. (S. 418).

- 3) Die Vidimirung einer Abschrift ohne Angabe, ob das Original ungestampelt oder mit welchem Stämpel versehen sei, mit 2 bis 10 fl. (S. $^{119}/_2$).
- 4) Der vom Empfänger rechtzeitig nicht erfüllte (S. $^{108}/_3$) oder vom mitschuldigen oder theilnehmenden Beamten an die Gefällsbehörde nicht angezeigte (S. $^{110}/_1$) Auftrag zur Nachstämpfung einer unter dieser Bedingung ungestampelt erfolgten Amtsausfertigung mit dem $\frac{1}{2}$ bis 2 fachen Ausmaße des verkürzten Stämpelbetrages. (S. 414, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, S. $^{100}/_2$).
- 5) Die Papier-Abtretung oder Versendung (S. $^{108}/_5 \cdot 6$) von Seite desjenigen, der den darauf befindlichen Stämpel nachgemacht, in einen höheren verfälscht, von einem anderen Blatte übertragen, oder durch Unsüchtlichmachung einer früheren Schrift zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht hat (denn die Papierstämpel-Nachmachung oder Verfälschung ist kein Verbrechen), dann die Buchführung, Urkunden- oder Schriften-Ausfertigung oder Verschönerung (S. $^{108}/_1 \cdot 2$, 413, 416) mit einem wissentlich (S. 411, 412) so zubereiteten Stämpel, die Mitschuld oder Theilnahme durch Verkaufsübernahme oder Abtretung (S. $^{110}/_5$) oder die von dem Verpflichteten unterlassene Anzeige (S. 415) des wissentlich (S. 411, 412) von einem Anderen so zubereiteten Stämpelpapieres, endlich

die Mitschuld oder Theilnahme durch Annahme (§. 416) oder durch mittelst eines öffentlichen Sachwalters geschehene ämtliche Einbringung (§. 415) von Urkunden oder Schriften auf einem wissentlich (§. 411, 412) so zubereiteten Stämpelpapiere bei überwiegenden Milderungsumständen mit dem 2 sonst 5 bis 15 und bei einer dießfalls bereits erlittenen Abstrafung bis 20 fachen Betrage des abgetretenen, zur Abtretung übernommenen (§. 417) und auf einem noch unbeschriebenen Papiere unbrauchbar zu machenden (§. 422), sonst aber des zu verwenden gewesenen Stämpels. (§. 416).

6) Der Verkauf des Stämpelpapieres von unbefugten (§. 420) oder um einen den Stämpelbetrag übersteigenden Preis von befugten Verschleißern (Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 124) mit 5 bis 50 fl.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen das Post- und Wanthegefäll.

Die Uebertretungen gegen das Postgefäll werden als Gefällsverfärgungen auf nachfolgende Art bestrast:

I. Der vorschriftwidrige Transport von Postgegenständen (§. 423):

a) an demjenigen, der einen Brief oder sonstigen Gegenstand, dessen Transport dem Postgefälle ausschließend vorbehalten ist, in der Postrichtung unbefugt selbst oder mit Hilfe anderer Transportmittel an einen anderen Ort überträgt (transportirt), oder zu übertragen versucht, bei überwiegenden Milderungsumständen mit dem 2 sonst 4 bis 8 und bei einer dießfalls bereits erlittenen Abstrafung bis 12 fachen Betrage der gefährdeten Postgebühr (§. 127), in Ablassungsfällen jedoch für jeden abgesonderten Briefpostpaß bis 8 Loth mit 1 fl., bis 16 Loth mit 2 fl., bis 24 Loth mit 3 fl., über 24 Loth mit 4 fl., hingegen für jedes Pfund oder jedes 1

Pfund nicht übersteigende Gewicht eines Fahrpoststückes mit 1 fl. (§. 128, Hoffm. Präs. Verord. vom 26. März 1836, Z. 1799, Hoffmd. vom 29. November 1837, Z. 19938);

- b) an demjenigen, wie auch an dem Urheber, Mitschuldigen und Theilnehmer desjenigen (§. 124), der eine portopflichtige Person oder Sache zwar durch die Post jedoch zur gänzlichen oder theilweisen Umgehung der Postgebühr auf eine gesetzwidrige Art, insbesondere durch Mißbrauch seines Amtes- oder Dienstverhältnisses, pflichtwidriges Einverständnis mit Postbeamten oder Dienern, oder auch eine portopflichtige Sache durch Verpackung zu einem ganz oder theilweise portofreien Gegenstande oder unter einer vom Porto ganz oder zum Theile befreienden falschen Adresse (denn eine richtige Adresse begründet keine Uebertretung §. 125), ferner mehrere Briefe unter einem Couvert, oder mehrere Briefe oder Schriften in einem Pakete unter falscher Deklarazion (Hoffmd. vom 27. März 1813, Z. 7129 §. $\frac{5}{4} \cdot 2$) transportirt oder zu transportiren versucht, bei überwiegenden Milderungs Umständen mit dem 5 senft 10 bis 20 und bei einer dierfalls bereits erlittenen Abstrafung bis 30 fachen Betrage der gefährdeten Postgebühr (§. 129), aber selbst in Ablassungsfällen nicht unter 1 fl. (§. 130), endlich bei einer falschen Deklarazion nebst der erst gedachten Gefälligstrafe noch mit dem 4 fachen Porto. (Hoffmd. vom 27. März 1813, Z. 7129 §. $\frac{5}{4} \cdot 2$).

II. Die vorschriftwidrige Errichtung oder Betreibung einer Transportanstalt in der Postrichtung, welche die Sammlung, Austheilung oder Transportirung von Briefen oder anderen Postgegenständen oder den Personen- oder Sachen-Transport mit Pferdewechsel oder periodischen Fahrten beabsichtigt (§. 126), und bei vollbrachter oder versuchter Transportirung ausschließlicher Postgegenstände nebst der nachstehenden noch die Strafe des unbefugten Transportes von Postgegenständen unter I nach sich zieht (§. 132):

- 1) an demjenigen, der ohne oder nach bereits erloschener Bewilligung der Gefälligbehörde, in so weit solche vorgeschrieben ist, eine solche Anstalt errichtet oder betreibt, mit 25 bis 200 fl., und falls von dem Betriebe einer solchen Anstalt eine Gebühr an das Postgefäll zu entrichten ist, nebstbei noch mit dem 4 bis 8 fachen Betrage

der Betriebsgebühr, welche auf die Dauer des unbefugten Betriebes entfällt (§. 43^{1/2}. 2 a. b.);

- 2) an demjenigen, der um die Gefällsbewilligung zum Betriebe einer solchen Anstalt zwar ange sucht, jedoch zur Verringerung der zu entrichtenden Betriebsgebühr die zu deren Bemessung dienenden Umstände unrichtig angeführt hat, mit dem 4 bis 8 fachen Ausmaße des an der Betriebsgebühr gefährdeten Betrages (§. 43^{1/2} c);
- 3) an demjenigen, der eine solche Anstalt zwar mit Gefällsbewilligung jedoch mit vorschriftwidrigen Abweichungen betreibt, falls die Abweichung den Inhalt der Gefällsbewilligung überschreitet, mit dem 4 bis 8 fachen Betrage der Betriebsgebühr, die auf diese Ueberschreitung während ihrer Dauer entfällt, oder wenn auf diese Ueberschreitung keine Betriebsgebühr entfällt, mit 5 bis 100 fl. (§. 43^{1/2} h. 3), falls jedoch diese Abweichung nur die vorgeschriebene Benützung der Postpferde oder eine an das Postgefäll oder die Postmeister zu entrichtende Leistung beseitiget, mit dem 2 bis 4 fachen Betrage der beseitigten Leistung, falls endlich die Abweichung nur gegen andere Postvorschriften verstößt, mit 2 bis 50 fl. (§. 433).

III. Die vorschriftwidrige Weiterbeförderung von Reisenden an demjenigen, der Reisende in den Fällen, in denen die Postvorschriften ihre Weiterbeförderung untersagen, weiter befördert oder weiter zu befördern versucht, mit 20 bis 50 fl., für welche Strafe die Zug- oder Lastthiere oder andere Transportmittel haften. (§. 434, Hoffm. vom 7. April 1844, S. 13347).

Die Uebertretungen gegen das landesfürstliche (Hoffm. Präf. Dek. vom 3. März 1836, S. 6996 S. 1/2) Mauthgefäll sind als Gefällsverkürzungen auf nachstehende Art zu bestrafen:

- a) Das vorschriftwidrige Ausweichen oder Ueberschreiten einer Mauthstelle mit mauthpflichtigen Gegenständen, oder die mauthpflichtige Benützung einer mauthpflichtigen Brücke oder Ueberfahrt ohne Leistung der gebührenden Zahlung mit dem 5 bis 10 fachen Betrage der letzteren. (§. 436, Hoffm. Präf. Verord. vom 12. März 1836, S. 1373).
- b) Die Uebertretung des Verbothes inner einer bestimmten Strecke

ober = oder unterhalb einer Brücke oder Ueberfahrt Personen oder Sachen von einem Ufer an das andere zu überführen, mit dem 5 bis 10 fachen Betrage der Gebühr, welche für die verbothwidrig überführten Personen oder Sachen bei der Benützung der Brücke oder Ueberfahrt, rücksichtlich deren dieses Verboth besteht, hätte entrichtet werden müssen. (§. 437).

Neunzehntes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen das Lottogefäll.

Die Uebertretungen gegen das Lottogefäll werden als Gefällsverfälschungen auf folgende Art bestraft:

- I. Das Lottospiel ins Ausland *) (§. 138, Dek. der vormaligen k. k. Zlhr. Kam. Gef. Verw. vom 3. Mai 1837, Z. 5327):
- 1) an demjenigen, der in ausländische Zahlenlotterien oder bei ausländischen Lotto = Kollektanten auf Zahlenlotterien d. h. auf Lotterien, bei denen sich die Gewinnste nach dem mehrfachen der vom Belieben der Spielenden abhängigen Einsätze richten, Einsätze macht oder zu machen versucht, mit dem 10 bis 15 fachen Betrage des erfolgten oder versuchten Einsatzes, jedoch selbst in Ablassungsfällen nicht unter 1 fl. (§. 442);
 - 2) an jenem, der ein Los eines verbothenen ausländischen Lottospielles oder eines ausländischen Lotto = Kollektanten veräußert, oder an sich bringt, oder dieses dadurch versucht, daß er ein solches Los in das Inland zum Absatze sendet, aus dem Auslande verschreibt, ein solch' zugesendetes Los Anderen zur Erwerbung anbietet, oder aufbewahrt, und nicht der Vorschrift gemäß vertilgt, oder der Behörde überliefert (§. 439, Hofkmd. vom 18. Oktober 1842, Z. 39057), nebst dem Verfall des Loses und darauf entfallenden Gewinnstes (§. 441, Hofkmd. vom 13. Dezember 1836, Z. 52859) bei überwiegenden Milderungsumständen mit dem 2 sonst 5 bis 10 und bei einer dießfalls bereits erlittenen Abstrafung bis 15 fachen

*) Ausland ist jedes außerhalb des Staatsgebietes gelegene Gebiet. (§. 3. der Vorerinnerungen zum Gefällsstrafgesetze).

Betrage des erfolgten oder versuchten Einsages, unter welchem letzterem jener Betrag verstanden wird, den das Los ausdrücklich oder stillschweigend als den zu leistenden Einsatz erkennen läßt. (§. 443).

II. Das lottowidrige Spiel im Inlande*) (§. 438/1 — 1, Def. der vormaligen k. k. Allg. Kam. Gef. Verw. vom 3. Mai 1837, Z. 5327):

- a) an demjenigen, der ein lottowidriges Spiel entweder durch Annahme eines oder mehrerer Einsätze vollbringt (§. 441), oder sonst versucht (§. 440), bei einem unbedingt verbotenen Spiele im öffentlichen mit 25 bis 500 fl., im Geheimen mit 10 bis 200 fl. (§. 446), dann bei einem nur gegen Gefällsbewilligung und Gebührenentrichtung erlaubten Spiele unter überwiegenden Milderungs Umständen mit dem 2 sonst 5 bis 15 fachen Betrage der gefährdeten Gebühr (§. 445), es wäre denn vor der Ziehungsfrist und Entdeckung der Uebertretung die vollständige Zurückstellung aller Einsätze erfolgt, und das Spiel durch Uebereinkommen mit den Spielenden ganz rückgängig gemacht und dadurch jede Strafe beseitigt worden (§. 441);
- b) an demjenigen, welcher ein Lottospiel im Inlande zwar mit Gefällsbewilligung jedoch mit Abweichungen von derselben unternimmt, falls diese Abweichung die bewilligte Zahl oder Preise der Lose überschreitet, bei überwiegenden Milderungs Umständen mit dem 2 sonst 5 bis 15 fachen Betrage der Gebühr, welche auf diese Ueberschreitung, insbesondere auf die über die bewilligte Anzahl ausgegebenen Lose oder den Mehrbetrag des Verkaufspreises der um höhere als die bewilligten Preise verkauften Lose entfällt (§. 448), oder wenn auf diese Ueberschreitung keine Gebühr entfällt, oder die Lose um einen geringeren als den bewilligten Preis (§. 451) oder durch Hausiren (Hofkmd. vom 8. Mai 1840, Z. 51708) verkauft wurden, mit 2 bis 100 fl.; falls jedoch die Abweichung die bewilligte Zahl oder Höhe der Gewinnste überschreitet, mit 25 bis 500 fl. (§. 449), falls endlich diese Abweichung rücksichtlich des Gegenstandes, Ortes, der Zeit oder Beschaf-

*) Das Inland oder Staatsgebieth bilden alle Länder des österreichischen Kaiserstaates ohne Unterschied, ob dieselben diesem Strafgesetze unterworfen sind oder nicht. (§. 2 der Vor-erinnerungen zum Gefällsstrafgesetze).

fenheit das Spiel in ein von dem bewilligten wesentlich verschiedenes Unternehmen umstaltet, mit der unter a) angegebenen Strafe (§. 450);

- c) an einem befugten Lotto-Kollektanten (§. 447) nebst dem Verluste des Lotto-Kollekturbefugnisses und der allfälligen Kriminalstrafe (Allg. St. G. I. Theils §. 85) mit den unter I angeführten Strafen, wenn er unter den Umständen in I. auf eine ausländische Lottoziehung, und mit dem 2 bis 4 fachen Betrage aller vorschriftwidrig angenommenen Einsätze, wenn er auf eine inländische Lottoziehung Einsätze unbefugt für seine eigene oder für Rechnung eines vom Staatsgefälle verschiedenen Dritten annimmt (§. 441) oder anzunehmen versucht. (§. 440).

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen Gefällseinrichtungen.

Die Uebertretungen gegen Gefällseinrichtungen sind auf nachstehende Art zu bestrafen:

- I. Die Verletzung oder Eröffnung des ämtlichen Verschlusses (Zoll-D. §. 96, 97) außer den durch das Gefälls- (§. $\frac{2}{3}$, 238, $\frac{273}{5}$) und allgemeine Strafgesetz (Hofkzld. vom 29. August 1822, Z. 1889 der Z. G. G.) besonders verpönten Fällen nach der Zahl und Beschaffenheit der mit Verschluss belegten und unter demselben befindlichen Gegenstände, dann der Größe der Gefällsgefährdung mit 5 bis 200 fl. an jedem Schuldigen oder Theilnehmer (§. 152), und falls weder ein Schuldiger noch Theilnehmer ausgemittelt oder zur Strafe gezogen werden kann, mit 2 bis 100 fl. an demjenigen, der den unter Verschluss gelegten Gegenstand in Transport oder Verwahrung übernahm, oder über die unter Verschluss gestellten Räume oder Transportmittel die Aufsicht führt, sobald ihm die Anbringung des Verschlusses, ehe dieser eröffnet

oder verletzt wurde, bekannt war, und er nicht erweisen kann, daß dessen Verletzung oder Eröffnung ohne sein Verschulden durch ein zufälliges oder ein anderes von ihm unabhängiges Ereigniß geschehen sei. (S. 453).

II. Die Verwendung von Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen, die mit der ämtlichen Bezeichnung versehen sein sollen, ohne die letztere zum steuerbaren Gewerbsverfahren, oder die Verletzung der Amtsbezeichnung an denselben vor Einstellung des steuerpflichtigen Gewerbes und darüber erstatteter Anzeige, falls letztere vorgeschrieben ist, mit 2 bis 50 fl., wenn nicht die Bestrafung nach dem §§. 316 und 317 des Gefällsstrafgesetzes Anwendung findet. (S. 454).

III. Die einem Beamten oder Angestellten ohne gesetzlichen Grund (Zoll- und Monop. D. S. 270 — 290, 296, 298, 306, 398, 441) entgegnete Verweigerung des ämtlichen Eintrittes in die Gewerbs-, Schiffs- oder Wohnräume, der Durchsuchungsvornahme, der geforderten Eröffnung der Päckle, Behältnisse oder Räume, oder der begehrten Vorweisung der vorhandenen Waaren, Gewerbsbücher oder Urkunden mit 10 bis 100 fl. (S. 455), und falls diese Verweigerung zur Verübung, Beförderung oder Verbergung eines Schleichhandels oder einer sonstigen schweren Gefällsübertretung Statt fand, und nur mit Gewalt beseitiget werden konnte, mit einfachem oder strengem Arreste von 8 Tagen bis 6 Monaten, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen deßhalb Platz greift (S. 456), weil die gedachte Verweigerung gewaltthätig, jedoch die Gewaltthätigkeit nicht gegen ledigliche Gefällsdiener (Hofd. vom 21. Mai 1830, Z. 2161 der J. G. C.), sondern gegen wirkliche Beamte (Hofd. vom 12. Juni 1807, Z. 813 der J. G. C.), oder die Finanzwache (Hofmd. vom 21. April 1813, Z. 11831 S. 138) gerichtet, daher in das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (allg. St. G. I. Theils S. 70), oder in das Vergehen der Wachbeleidigung (allg. St. G. II. Theils S. 72) übergegangen, oder aber sonst mit solchen Drohungen begleitet war, welche nach dem Hofkanzleidekrete vom 8. Juli 1835, Z. 17516 das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden.

IV. Die vollbrachte wie auch versuchte hinwegbringung, Vertilgung oder Umstaltung steuerpflichtiger Gegenstände während der Verwei-

gerung des ämtlichen Eintrittes, oder während der Statt findenden Amtshandlung ohne Wissen und Willen des amthandelnden Beamten oder Angestellten an jedem Schuldigen oder Theilnehmer, dem nicht die Strafe der Vorschubleistung nach §. 177 des Gefällsstrafgesetzes aus persönlichen Verhältnissen erlassen ist, als schwere Gefällsübertretung (§. 457) nach dem Strafmaßstabe der gefährdeten Abgabe, oder falls keine Abgabe dadurch gefährdet wurde, der Einfuhrzollgebühr des betreffenden Gegenstandes, und falls sich diese mit Bestimmtheit nicht ausmitteln läßt, mit 5 bis 200 fl. (§. 458).

V. Die von dem Waarenführer vorschriftwidrig (Zoll = D. §. 269, 306) verweigerte Ertheilung der Auskünfte im Waarentransporte, oder verweigerte Vorweisung der zur Ausweisung dienenden Papiere mit 2 bis 50 fl. (§. 459).

VI. Der Abgang oder die von dem Schiffsführer vorschriftwidrig verweigerte Vorlegung des Schiffsmantestes, oder die verweigerte Abschriftsertheilung von demselben an den Schiffsführer mit 10 bis 200 fl. (§. 460).

VII. Der vollbrachte oder versuchte Gebrauch insbesondere durch Abtretung, ämtliche Beibringung, dann die Verbreitung wissentlich unrichtiger, nachgemachter oder verfälschter Urkunden über den Ursprung, Bezug, die Verzollung oder Versteuerung eines Gegenstandes, oder über zur Verübung, Beförderung oder Verbergung einer Gefällsübertretung, zur Entziehung des Uebertreters oder Gegenstandes der Uebertretung vor der nachforschenden Obrigkeit dienende Umstände, ferner die Abtretung oder ämtliche Beibringung von Urkunden zur Ausweisung oder Deckung von Gegenständen, für welche dieselben nicht ausgestellt wurden, endlich die Ablegung eines falschen Zeugnisses über zur Entziehung des Uebertreters oder Gegenstandes der Uebertretung vor der nachforschenden Obrigkeit dienende Umstände, ohne daß die Unrichtigkeit der Aussage durch einen unwillkürlichen Irrthum gerechtfertigt werden kann, mit 5 bis 200 fl., sobald nicht eine andere Strafe nach dem Gefälls = (§. $\frac{9}{13}$, $\frac{17}{3}$, 236, $\frac{355}{2}$, $\frac{273}{4}$) oder allgemeinen Strafgesetze (allg. St. G. I. Theils §. 178 a. d, 179, 180 a, 184, dann II. Theils §. 211, und Hoffzld. vom 17. Mai 1819, Z. 1562 der Z. G. S., 8. Juli 1835, Z. 17731) eintritt (§. 461); welch'

letzteres insbesondere bei den falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung wegen Gefällsübertretungen dann der Fall ist, wenn dieselben beschworen und vor einem Amte, welches nach §. 656 des Gefällsstrafgesetzes besetzt war, abgelegt worden, daher nach dem allgemeinen Strafgesetze des I. Theiles §. 178 litt. a als Verbrechen zu behandeln sind. (Hoffkld. vom 11. Februar 1840, Z. 1320).

VIII. Das Anbieten, Versprechen oder Verabreichen eines Geschenkes an Gefällsbeamte oder Diener in Amtes- oder Dienstverrichtungen außer den durch das Gefälls- (§. 231, ^{273/3}) und allgemeine Strafgesetz (allg. St. G. I. Theils §. 89) besonders verpönten Fällen mit dem 10 bis 20 fachen des angebotenen, versprochenen oder verabreichten Geschenkes. (§. 162, Hoffmd. vom 1. März 1838, Z. 3811).

IX. Das Ausweichen eines am Eingange der Gefällslinie aufgestellten Gefällsamtes, dann das Vorüberfahren an und Abfahren von demselben vor gepflogener Amtshandlung oder erhaltener Zustimmung mit 10 bis 50 fl., und das vorschriftwidrige Ueberschreiten der die Gefällslinie bildenden Mauern, Gräben oder Wälle außer den gestatteten Zugängen eines Ortes mit 2 bis 10 fl., jedoch nur dann, wenn eine dieser Handlungen nicht als Schleichhandel, Mitschuld oder Theilnahme an selbem strafbar ist. (§. 463).

X. Die Verletzung der öffentlichen Bezeichnungen der Gefällslinie, der erlaubten oder verbotenen Gefällswege, des Amtesplatzes bei Gefällsämtern, insbesondere die Verwischung des Beisages in den Aufschriften, daß der Ort im Gränzbezirke liege (Zoll- D. §. 6), dann die Beschädigung, die vollbrachte oder versuchte Ausfüllung der die Gefällslinie bildenden Mauern, Gräben oder Wälle aus Unachtsamkeit mit 2 bis 10 fl., aus Muthwillen oder Absicht mit 10 bis 50 fl. jedoch nur dann, wenn nicht die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze deshalb Platz greift (§. 464), weil die zur Bezeichnung der Gefällsgränze gesetzten Markungen absichtlich weggeräumt oder verrückt worden sind. (allg. St. G. §. 178 e).

XI. Die eigenmächtige Oeffnung eines Amteschrankens (Schlag- oder Sperrbaumes) mit 5 bis 50 fl. (§. 465).

II. ABSCHNITT.

Vom

Verfahren

bei

Gefällsübertretungen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Begriff und Eintheilung des Verfahrens über Gefällsübertretungen.

Das Gefällsstrafverfahren im weiteren Sinne ist der Inbegriff jener gesetzlichen Handlungen, durch welche der Staat seine Rechte aus dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen entweder von Amtswegen oder auf Verlangen verfolgt, im engeren Sinne aber die gesetzliche Bestimmung der Art und Weise, wie eine Untersuchung über Gefällsübertretungen eingeleitet, fortgesetzt und beendet werden soll. (§. 499, 506).

Das Gefällsstrafverfahren (§. 500) ist ein ordentliches oder abgekürztes, je nachdem es als Regel oder nur ausnahmsweise für mindere Straffälligkeiten vorgeschrieben ist.

Zu den minderen Straffälligkeiten gehören (§. 501 — 505):

- 1) Uebertretungen, für welche die Strafe nicht mit Arrest, sondern nach einer Abgabe von höchstens 15 fl., nach einem Sachenwerthe von höchstens 50 fl. oder nach einem bestimmten Geldbetrage von höchstens 100 fl. auszumessen ist. (Hofkmd. vom 7. Dezember 1843, B. 42474, Absatz 2).
- 2) Uebertretungen gegen Staatsmonopole, deren Gegenstand bei Tabak 15, bei Pulver und Salniter 25 Pfund, bei Kochsalz 4 Zentner nicht übersteigt.
- 3) Unrichtigkeiten in Waarenerklärungen, deren höchste Strafe das 2 fache der gefährdeten Gebühr ist. (§. 280, 285, 286, 290, 294, 296).
- 4) Das Lottospiel ins Ausland, wenn der Einsatz 5 fl. nicht übersteigt. (§. 442, 443).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Einleitung des Verfahrens und Thatbeschreibung.

Wird eine Gefällsübertretung einem Beamten oder Angestellten mündlich angezeigt (§. 507 — 509), so hat er diese Anzeige zu protokolliren (Amts. Unt. §. 1, Zoll-D. §. 297 — 299), und das aufgenommene Protokoll gleich einer schriftlichen Anzeige (Unterricht zum Stämpelgesetze vom 27. Jänner 1840, §. 5) auf dem Rücken zu präsentiren (Amts. Unt. §. 2, 4), in das Einreichungsregister (Amts. Unt. §. 3, 5, 7, 8, 10, 17, 205) einzutragen, dann unter Rückbehalt einer erforderlichen Abschrift (Amts. Unt. §. 12) versiegelt (§. 855, Amts. Unt. §. 11, 14, Zoll-D. §. 304) binnen 24 Stunden (Amts. Unt. §. 13, 16) unmittelbar oder mittelst des nächsten Gefällsamtes an den Vorstand (Amts. Unt. §. 17) der Kameral-Bezirksverwaltung, und falls diese selbst angezeigt wäre, an den Vorstand der Kameral-Landesbehörde gegen Empfangsbestätigung zu leiten (Amts. Unt. §. 15), und dem Anzeiger unter der Exhibiten-Zahl der Anzeige die Bescheinigung (Amts. Unt. §. 6, 16) zu erfolgen, daß er zu der betreffenden Stunde Jemanden wegen einer Gefällsübertretung angezeigt, und die im Grunde dieser Anzeige allenfalls sich ergebende Belohnung nur gegen Beibringung dieser Bescheinigung anzusprechen habe. (Amts. Unt. §. 9, Zoll-D. §. 303, Hoffm. Präf. Beerd. vom 3. März 1836, B. 6996 §. 23, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §. 130, 132).

Wird in Folge einer solchen Anzeige oder abgesehen davon durch einen Beamten oder Angestellten eine Person oder Sache wegen einer Gefällsübertretung angehalten, so hat derselbe die angehaltene Person oder Sache in Sicherheit (§. 538, 516, Amts. Unt. §. 24), oder wo möglich (§. 535, Zoll-D. §. 15) zu dem nächsten Gefälls- oder politischen Amte zu stellen, alldert die angehaltene Person, wenn sie als Mitglied einer Schwärzerbande oder einer mit Arrest verpönten Gefällsübertretung rechtlich beinächtigt, oder in der Flucht oder Widersetzlichkeit ergriffen worden ist, oder bei nicht bekannter Ansässigkeit im Inlande keine angemessene Sicherstellung leistet,

bei begründeter Besorgniß ihrer sonstigen Flucht verhaften zu lassen (§. 558 — 566, Aits. Unt. §. 84, Hoffmd. vom 27. April 1836, Z. 20145); hingegen die angehaltene Sache (§. 553) genau zu beschreiben, bei Zulässigkeit mit seinem und des obrigkeitlichen Beistandes Amts-, dann des Angehaltenen oder in dessen Abwesenheit oder Unbekanntheit zweier beizuziehenden Zeugen Privat-Insigel oder wenigstens mit einer kennbaren unschädlichen Bezeichnung zu versehen, in ämtliche (Hoffmd. vom 29. April 1812, Z. 16213, 1. Juli 1812, Z. 27583) oder nach Umständen gerichtliche Verwahrung oder Bewachung gegen Bestätigung zu übergeben (§. 552), darüber dem Angehaltenen die Beschlagsbollete (§. 554, Aits. Unt. §. 23) einzuhändigen, falls aber ihre Verwahrung Verderben oder beträchtliche Kosten nach sich ziehen würde, entweder eine erlaubte Sache dem Eigenthümer gegen baren Erlag oder vollständige Sicherstellung ihres Werthes wieder zu erfolgen (§. ⁵⁵⁷/₁, Hoffmd. vom 1. März 1837, Z. 55670, 29. Oktober 1839, Z. 40621), oder gleich einer verbotenen Sache zu veräußern und den Erlös zu depositiren (§. ⁵⁵⁷/₂, 933, Hoffmd. vom 1. März 1812, Z. 8876), zugleich aber in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder eines Gliedes vom Gemeindevorstande oder wenigstens zweier unbefangenen Zeugen eine genaue Thatbeschreibung aufzunehmen. (§. 535, Hoffm. Präf. Erlaß vom 26. März 1836, Z. 1799 für das Postgefäß). Nur wenn bei Unrichtigkeiten in Waarenerklärungen, bei Uebertretungen mit Anweisungsgütern oder bei nach §. 372 des Gefällsstrafgesetzes zu strafenden minderen Unregelmäßigkeiten im Waaren-Transporte das ohne Rücksicht auf besondere Milderungsumstände entfallende Strafminimum 10 fl. nicht übersteigt, und gegen dessen Entrichtung um die Ablassung vom Gefällsstrafverfahren angefücht wird, kann von der Aufnahme einer Thatbeschreibung wie auch eines Protokolles über das Ablassungsansuchen abgegangen, und sich darauf beschränkt werden, die Erzählung des Thatbestandes und das Ablassungsansuchen in den Amtsbüchern aufzuführen, und von dem Angehaltenen und zweien unbefangenen Zeugen unterfertigen zu lassen. (§. 542). In allen anderen Fällen ist eine Thatbeschreibung in nachstehender Form aufzunehmen. (§. 536, 537, Aits. Unt. §. 18 — 22, 25, 89, 205).

Land: Niederösterreich.

Kreis: W. U. M.

Thatbeschreibung.

Aufgenommen zu K. am zwanzigsten Februar 18.. um acht Uhr
Morgens in der obrigkeitlichen Kanzlei Haus Nr. 2.

Gegenwärtige:

Von Seite der Obrigkeit oder des Gemeinde- vorstandes.	Partei.	Von Seite des Staatsgefälles.
---	---------	-------------------------------------

Joseph K. Verwalter
(dessen Gebühr bestimmt
das Hofkmd. vom 2. Jän-
ner 1839, S. 36354).

Johann M.
Krämer zu H.
in Baiern.

Unterinspektor Albert W.
Oberaufseher Karl U.
Aufseher Georg S.
Aufseher Ignaz L.
Aufseher Paul R.

Veranlassung der
vorgenommenen
Anhaltung oder
Amtshandlung.

Eine vorgekommene schrift-
liche Anzeige.

Register-Zahl $\frac{\text{XV.}}{27.}$ Tag: am achtzehnten Februar 18..

Individuen, welche zur Anhaltung oder Amtshandlung
ausgingen.

Der gefertigte Oberaufseher Karl U., dann die Aufseher Georg S.,
Ignaz L. und Paul R.

Verrichtung, welche diese Individuen dabei vollzogen.

Da zu erwarten war, daß das Fuhrwerk mit den geschwärzten Waaren
durch den Wald A. kommen werde, so blieb der Oberaufseher Karl U.
dann Georg S. und Paul R. am neunzehnten Februar 18..

Morgens am Eingange des Waldes auf der Straße **B.** im Gebüsch verborgen, der Aufseher Ignaz **Z.** wurde hingegen auf die Straße **C.** aufgestellt.

Vollständige Erzählung der Umstände, welche die Anhaltung oder Amtshandlung begleiteten.

Am neunzehnten Februar 18.. um neun Uhr Abends kam von **B.** ein mit vier Pferden bespannter Lastwagen, auf welchem sich der Krämer Johann **M.**, dann der dem Oberaufseher Karl **U.** genau von Person bekannte Weinwirth Federl, endlich ein unbekannter Fuhrmann befand. Als der Wagen am Saume des Waldes **A.** anlangte, wurden die auf demselben befindlichen Parteien von dem Oberaufseher Karl **U.** aufgefordert, anzuhalten. Statt dieser Aufforderung zu entsprechen, trieb der Fuhrmann die Pferde an, und suchte schleunig den Seitenweg nach **D.** zu erreichen. Auf den Auftrag des genannten Oberaufsehers sprangen die Aufseher Georg **S.** und Paul **N.** aus dem Gebüsch hervor, und fielen den Pferden in die Zügel, worauf die Person, welche der Oberaufseher Karl **U.** als den Weinwirth Federl erkannt zu haben glaubt, dann der unbekannte Fuhrmann entsprangen.

Der Krämer Johann **M.**, welcher ebenfalls die Flucht ergreifen wollte, und bereits fünfzig Schritte vom Wagen waldeinwärts zurückgelegt hatte, wurde von dem gefertigten Oberaufseher und dem Aufseher Paul **N.** festgenommen, und zu dem Wagen zurückgeführt. Johann **M.** erklärte auf die an ihn gerichteten Fragen, daß er in Gesellschaft des Weinwirthes Federl die Reise von **L.** nach **B.** unternahm, und daß außer seinen wenigen Reise-Effekten keiner der auf dem Wagen befindlichen Gegenstände ihm eigenthümlich gehöre, daß er auch die Ladung gar nicht näher kenne, und daher keine Auskunft zu geben im Stande sei, ob die geladenen Waaren verzollt wurden oder nicht. Hierauf wurde der Wagen sammt der ganzen Ladung und dem genannten Krämer zur Obrigkeit in **K.** abgeführt, und hier in Gegenwart des gefertigten Gerichtsbeistandes der Inhalt der Ladung näher untersucht.

Ob bei der Ergreifung selbst ein obrigkeitlicher oder Gemeindebeistand, und wer als solcher zugegen war.

Bei der Ergreifung selbst, die auf offener Straße geschah, war kein

obrigkeitlicher Beistand zugegen. Der gefertigte obrigkeitliche Beistand wohnte bloß der Aufnahme der Thatschrift und der Verzeichnung der angehaltenen Gegenstände bei.

Gegenstände, die ergriffen wurden.

Dieselben sind in dem beigehefteten Verzeichnisse ^{7.} zergliedert dargestellt, und wurden in Gegenwart der Partei, dann des gefertigten Beistandes beschaut, gewogen und verzeichnet.

Ort der Aufbewahrung dieser Gegenstände.

Bis zur Einlangung der nachgesuchten Weisung der Kameral-Bezirksverwaltung wurden die angehaltenen Gegenstände sammt dem Wagen und den Pferden der Obrigkeit zu K. zur Aufbewahrung übergeben. Die Uebernahme bestätigt der unterzeichnete Verwalter durch die auf dem Verzeichnisse beige setzte Unterschrift.

Maßregeln, die rücksichtlich der angehaltenen Personen getroffen wurden.

Nebst der bemerkten Uebergabe der angehaltenen Gegenstände an die Obrigkeit zu K. wurde der Krämer Johann M., da er auf der Flucht ergriffen ward, und kein ansässiger Inländer ist, derselben einzuweisen zur Verwahrung überliefert.

Bestimmte Erklärung der Partei, ob der Thatbestand richtig aufgeführt wurde, oder welche Einwendungen dieselbe vorbringen zu können glaubt.

Der gefertigte Krämer Johann M. stellt in Abrede, daß er die Flucht ergreifen wollte. Er behauptet, bloß vom Wagen abgestiegen zu sein, weil er durch das lange Zigen ermüdet war, und eine Strecke zu Fuße gehen wollte. Im Uebrigen erkennt er, daß die Thatschrift richtig aufgenommen worden sei.

Weitere Bemerkungen der Ergreifer und der angehaltenen Person.

Die obige Einwendung kann nicht als richtig angenommen werden, da Johann M. erst in dem Augenblicke mit Haft vom Wagen herab-

sprang, als er zur Anhaltung des Fuhrwerkes aufgefordert wurde, und die Aufsichts-Individuen aus dem Gebüsch hervorkommen sah.

Der angehaltene Johann M. bittet um Ablassung vom Verfahren mit Verzichtleistung auf Vertheidigung und Rücktritt vor 60 Tagen gegen Erlag oder eine in Monatsfrist realisirbare Sicherstellung des Strafminimums. (§. 511, 512, 517).

Nachdem diese Thatbeschreibung wörtlich vorgelesen und der Partei erinnert wurde, daß es ihr freistehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung zu fordern, folgen die Unterschriften.

Unterschrift des Beistandes.	Unterschrift der Partei.	Unterschrift der unmittelbaren Ergreifer.	Unterschrift anderer Individuen.
Joseph K., Verwalter.	Johann M.	Karl U., Ober- aufseher.	Albert W., Unter- inspektor.
		Georg S., Aufseher.	Ignaz T., Aufseher.
		Paul N., Aufseher.	

Die aufgenommene Thatbeschreibung ist sohin dem das Gefäll, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, einhebenden Amte, wenn sich aber dieses nicht in der Nähe befindet, dem nächsten anderweitigen Gefällsamte (§. 540, 543) zur Vorkehrung der weiteren Amtshandlung zu übergeben, welche in der Ablassung oder Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens besteht.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Ablaffung vom Verfahren.

Hat der Angehaltene gleich bei der Thatbeschreibung oder Stellung vor das Gefällsamt, sonach vor dem ordentlichen Verhöre schriftlich oder mündlich in einem von zweien unbefangenen Zeugen mitgefertigten Protokolle (§. 542, Uts. Unt. §. 29, 111, 205) um die Ablaffung vom Gefällsstrafverfahren (§. 541) mit Verzichtleistung auf Bertheidigung (§. 519) und Rücktritt vor 60 Tagen (§. 547) gegen baren Erlag oder vollständige in Monatsfrist realisirbare Sicherstellung des nach dem Gesetze ohne Rücksicht auf besondere Milderungsumstände entfallenden Strafminimums (Hoffm. Präf. Verord. vom 26. März 1836, Z. 1799, Hoffmd. vom 6. Juli 1836, Z. 29155, vom 29. November 1837, Z. 19938) angesucht, so sind lediglich die zur Verbescheidung dieses Ansuchens erforderlichen Erhebungen zu pflegen (§. 546, Uts. Unt. §. 27, 28), nach welchen sehin das Gesuch zu erledigen hat (§. 543, 544, Uts. Unt. §. 26, 30, 31, 35, 205, Hoffmd. vom 13. September 1837, Z. 38351, 5. September 1838, Z. 32388, 11. September 1839, Z. 36013):

- a) das zur Einhebung des Gefalles, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestellte Gefällsamt, wenn obiges Strafminimum für eine durch die §§. 285 und 286 des Gefällsstrafgesetzes bezeichnete Unrichtigkeit in einer Ein- oder Ausführerklärung entrichtet wird, oder in andern Fällen bei einem Nebenamte 2 fl., bei einem Kommerzial-Zollamte 5 fl., bei einem Hauptzollamte, einer Zoll-Regstätte oder Oberpostverwaltung 10 fl. nicht übersteigt (Uts. Unt. §. 102, 105, 205, Zoll-D. §. 7, Hoffmd. vom 1. März 1837, Z. 55670, 12. Mai 1837, Z. 54710, 28. Juni 1837, Z. 26739, 13. September 1837, Z. 27229, 28. Februar 1838, Z. 5118, 9. April 1838, Z. 9500, 26. März 1840, Z. 7380, 15. Juni 1842, Z. 19269); hingegen aber
- b) bei einem höheren Strafminimo bis einschließlic 25 fl. der exponirte Untersuchungsbeamte, namentlich der Kameral-Bezirks-Kommissär, der Inspektor und Unterinspektor der Finanzwache (Hoffmd. vom

29. August 1838, Z. 34183, 16. Oktober 1839, Z. 40200), ferner bis einschließlich 100 fl. die Kameral-Bezirksverwaltung und darüber die Kameral-Landesbehörde, welchen zwei Behörden auch das Recht zusteht, kein Strafminimum, das für die Bezirksverwaltung 100 fl. für die Landesbehörde 2000 fl. nicht übersteigt, bis auf $\frac{1}{4}$ zu mäßigen. (A. U. Unt. §. 32).

Die Erledigung des Ablassungsgesuches hat in einem abweislichen Bescheide zu bestehen, wenn die Uebertretung mit Arrest verpönt, oder unter erheblichen Erschwerungs Umständen begangen, oder der Beschuldigte wegen derselben oder einer verwandten Gefällsübertretung bereits gestraft worden, oder nach den Umständen wahrscheinlich ist, daß die Uebertretung nicht vollständig erhoben, oder mit anderen verwandten Uebertretungen, oder von mehreren Personen verübt worden sei. (§. 545, A. U. Unt. §. 30).

Gegen den abweislichen Bescheid eines Gefällsamtes kann binnen 14 Tagen an die Kameral-Bezirksverwaltung, und von dieser an die Kameral-Landesbehörde, jedoch nie weiter rekurrirt werden. (§. 551). Der Rekurs hemmt bis zur Erledigung zwar das Recht des Gesuchstellers auf Rückstellung seines Erlages (§. 548), wie auch die Entscheidung des Straffalles, keineswegs aber das Beginnen oder Fortsetzen des Verfahrens (§. 551), dessen Einleitung selbst nach bewilligter Ablassung die Kameral-Landesbehörde bis zum Eintritte der Verjährung in Fällen von erheblichem Belange aus wichtigen Gründen (A. U. Unt. §. 33, 34, 105) anordnen kann, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen zur Ablassung vom Verfahren nicht vorhanden waren. (§. 550).

Wird nach dem Beginne des ordentlichen Verhöres das Ablassungsgesuch gestellt, so kann dieses Ansuchen nicht mehr ein Gefällsamt, sondern bei einem Strafbetrage bis einschließlich 100 fl. die Kameral-Bezirksverwaltung, außerdem aber die Kameral-Landesbehörde gegen Erlag eines ihrem Ermessen überlassenen Strafbetrages bewilligen. (§. 544, Hoffmd. vom 6. Juli 1836, Z. 29155).

Bier und zwanzigstes Hauptstück.

Fortsetzung des Verfahrens und Thatbestands- erhebung.

Hat der Angehaltene um die Ablassung vom Verfahren nicht sogleich angesucht, so hat das Gefällsammt (§. 514, Hofkmd. vom 12. Mai 1837, Z. 54710) das Verfahren fortzusetzen (§. 514^{3/4}), vor Allem den mittleren Strafbetrag zwischen dem geringsten und dem ohne Rücksicht auf besondere Erschwerungsumstände festgesetzten höchsten Ausmaße (§. 568, Uts. Unt. §. 37, Hofkm. Präs. Verord. vom 26. März 1836, Z. 1799) sicherzustellen (§. 548 c), und diese Sicherstellung, falls sie vollständig weder durch die angehaltene Sache (Uts. Unt. §. 36, 38—41), noch durch den Beschuldigten (§. 566, Uts. Unt. §. 42) mittelst Barschaft, österreichischer Staatspapiere, Actien der österreichischen Nationalbank (Uts. Unt. §. 43), Pfand oder Bürgschaft (Uts. Unt. §. 44—50, 83, allg. b. G. B. §. 230, 1374) geleistet wird, im gerichtlichen Wege selbst oder durch die Kammerprocuratur zu erwirken (§. 567, Uts. Unt. §. 51—53, ^{83/4}, Justizhofd. vom 5. Februar 1839, Z. 457, oder Hofkmd. vom 25. April 1839, Z. 18707, 17. Oktober 1843, Z. 33687, 1. April 1844, Z. 8212); zugleich aber auch den Thatbestand ohne Rücksicht auf die Prostration eines Haftenden (§. 788 a) zu erheben, oder für den Fall, daß der Oberbeamte mit einem Apprehendentenanspruche betheilt (§. 515), oder sonst zur Thatbestands-erhebung unberufen wäre, die Erhebung des Thatbestandes durch jene Gefälls-, oder bei deren Entfernung über eine österreichische Meile durch jene politische Untersuchungsbehörde, in deren Bezirke sich die zu erhebenden Ortsverhältnisse oder die zum Behufe der Erhebung zu vernehmenden Personen befinden, oder wenn an der Gränze der Bezirke zweier oder mehrerer Untersuchungsbehörden die Gefällsübertretung verübt wurde, durch jene Untersuchungsbehörde, deren Angestellte das Verfahren früher begonnen haben, unter Mittheilung der Thatbeschreibung zu veranlassen. (§. 510—513, 521, 523, 526, 527, 533, 539, 540, 571—573, Uts. Unt. §. 54—59).

Der Thatbestand wird unter denselben Förmlichkeiten wie das Verhör protokollirt (§. 656—672).

Das Protokoll über den Thatbestand einer Gefällsübertretung als den Inbegriff aller Umstände, unter denen dieselbe Statt fand, hat zu umfassen (§. 569, 571):

- 1) die Handlung oder Unterlassung, welche eine Uebertretung bilden soll, die Umstände, welche in derselben eine Gefällsübertretung begründen oder entkräften;
- 2) den Gegenstand, Ort und die Zeit, dann die Hülfsmittel der Uebertretung;
- 3) die bei der Uebertretung mitwirkenden oder sonst zugegen gewesenen, insbesondere die nach dem Gesetze strafbaren oder haftenden Personen (§. 575).

Jedoch kann die Erforschung der von dem Thäter verschiedenen Schuldigen oder Theilnehmer bei minderen Straffälligkeiten und auch bei anderen bloß mit Vermögensstrafen belegten Gefällsübertretungen von minderm Belange dann unterbleiben, wenn die Vermögensstrafe gegen den angehaltenen Thäter vollziehbar, und nicht nur aus den Umständen auf eine Wiederholung oder noch unentdeckte Sache der Uebertretung oder auf eine Konkurrenz von Uebertretern oder Uebertretungen nicht zu schließen, sondern auch die Erforschung anderer Uebertreter weder zur Erörterung der vom Thäter selbst zu seiner Vertheidigung angeführten Umstände nothwendig, noch sonst ohne zum Gegenstande der Verhandlung unverhältnißmäßige Erschwerung und Verwicklung des Verfahrens möglich ist. (§. 576).

Das Protokoll über den Thatbestand der ungehörigen Ausweisung hat alle Umstände zu umfassen, welche die Verbindlichkeit zur Ausweisung begründen, aufheben, oder in ihrem Umfange bestimmen, und deren Ausweisung das Gesetz dem Verpflichteten auferlegt. (§. 570, 574).

Der Thatbestand ist übrigens durch Zeugen (§. 580), welche bei beträchtlicher Entfernung durch ihre Ortsobrigkeit über die mitgetheilten Fragestücke einzuvernehmen (§. 582, 583), jedoch im Falle eines Verdachtes der Schuld oder Theilnahme an der Uebertretung nicht zu beidigen sind (§. 581), dann durch Kunstverständige (§. 579, 668), Lokalaugenschein (§. 577), ferner in den durch die Zollordnung und besondere Vorschriften bestimmten Fällen mittelst Durchsuchungen (§. 584, Zoll-D. §. 271—290), und falls der Beschuldigte angehalten wurde,

oder sich in der Nähe befindet, durch dessen summarische Abhörung, wozu die Vorladung von einem zum ordentlichen Verhöre nicht ermächtigten Amte nur unbedingt zu geschehen hat (§. 539 c, 585—587), zu erheben; endlich durch die ämtliche Verwahrung der Gegenstände, welche Spuren einer Gefällsübertretung an sich tragen, dann der Werkzeuge, Schriften, Gewerbsbücher, welche auf eine Gefällsübertretung mit Grund schließen lassen, sicherzustellen. (§. 552, 555, 556, 578, Zoll-D. §. 291—295).

Die Thatbestandserhebung ist von dem erhebenden Amte, falls dieses zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten nicht berufen wäre (§. 593), an jene Untersuchungsbehörde zu leiten, in deren Bezirke sich der Thäter befindet (§. 522), indem dieser Behörde das Verfahren sowohl gegen den Thäter, als auch gegen die übrigen Schuldigen und Theilnehmer der Uebertretung, jedoch mit der Beschränkung zusteht, daß sie einen außer ihrem Bezirke befindlichen Uebertreter ohne Bewilligung des ihr vorgesetzten Gefälls-Obergerichtes nur dann einberufen kann, wenn sie durch ihre Angestellten an der Gränze zwischen ihrem und dem Bezirke einer anderen Untersuchungsbehörde den Thäter betreten, und sonach das Verfahren in seinem ganzen Umfange zu pflegen hat. (§. 523, 524, Hoffmd. vom 24. August 1841, Z. 32977).

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Erwägung und Vorkehrung nach der Thatbestandserhebung.

Nach der Thatbestandserhebung hat die zur Untersuchung des Beschuldigten berufene Behörde zu erwägen, ob das Verfahren aufzulassen, zu sistiren, zu schließen oder fortzusetzen sei (§. 594, 595, 789, 805); und falls sie zu einer Urtheilsschöpfung nicht ermächtigt ist, zur dießfälligen Entscheidung die Akten der zur Urtheilsschöpfung berechtigten Behörde vorzulegen (Amts. Unt. §. 100, 101, Hoffmd. vom 30. August 1887, Z. 34839, 13. September 1837, Z. 38351).

Das Verfahren ist aufzulassen, wenn keine gesetzlichen Inzichten

einer Gefällsübertretung vorhanden, oder die vorhandenen wieder entkräftet sind, oder wenn die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung als eine Gefällsübertretung sich nicht darstellt, oder zur Bestrafung aus gesetzlichen Rücksichten, z. B. wegen Verjährung sich nicht eignet. (§. 595/1). Die Auffassung geschieht durch eine Verordnung (§. 825), zu deren Erlassung die Kameral-Bezirksbehörde bei Straffälligkeiten bis einschließlich 100 fl. zu schreiten, in anderen Fällen aber die Akten der Kameral-Landesbehörde gutächlich vorzulegen (^{516/2, 513/3, 541/1, 595/1, 791}), sohin die auflassende Behörde eine angehaltene Sache, deren Eigenthümer der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannt ist, als Fund nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu behandeln (§. 625), und für den Fall (§. 793), daß erst nach dem Schlusse des Verhöres gegen einen Beschuldigten, der über einen Monat verhaftet war, vom Verfahren abgelaufen wird, die Verhandlung dem Bezirksgerichte zur Einsicht mitzuthemen hat, welchem zusteht, über den Gang des Verfahrens und die angewendeten Maßregeln der Sicherstellung die angemessenen Bemerkungen zu erlassen. Glaubt jedoch die Landesbehörde, daß die Verhandlung zur Urtheilsschöpfung sich eigne, und steht diese dem Obergerichte zu, so übergibt sie die Akten diesem Gerichte, sonst aber sendet sie diese der Bezirksbehörde mit der angemessenen Weisung zurück. (§. 792).

Das Verfahren ist zu sistiren, wenn die Gefällsübertretung zugleich eine Uebertretung der allgemeinen Strafgesetze und der Erfolg der letzteren für die Entscheidung der ersteren vom Einfluß ist. (§. 805). Die Sistirung geschieht durch Rathschluß mit dem Ersuchen an das allgemeine Strafgericht, daß es den Beschluß über die Einleitung des Strafverfahrens, und seiner Zeit dessen Erfolg unter Mittheilung der Verhandlungsakten bekannt mache. (Aks. Unt. §. 180, 181).

Das Verfahren ist zu schließen, wenn es durch ein förmliches Geständniß erschöpft ist. (§. 595/2). Der Schluß des Verfahrens geschieht durch Urtheil (§. 825), zu dessen Schöpfung die Gefälls-Bezirksbehörde (§. ^{516/1, 790 a}) bei minderen Straffälligkeiten bis einschließlich 100 fl. mit Freilassung der Berufung (Appellation) an die Gefälls-Landesbehörde zu schreiten, bei anderen Straffälligkeiten (§. 790 b) aber die Akten mittels Referatsbogen (Aks. Unt. §. 104 a, 183) an das Gefällsbezirksgericht zu leiten hat, welches (§. 517) bei minderen Straffälligkeiten über 100 fl., bei minder gefährlichen Zusammenrottungen

nach §. 229 des Gefällsstrafgesetzes, dann bei allen jenen Uebertretungen, welche mit einer Abgaben- oder Werthstrafe bis einschließlich 3000 fl., mit bestimmten Geldbeträgen über 100 fl., mit Arrest, mit Unfähigkeits-erklärung zur Erlangung einer Hausirbefugniß, mit Verlust der Verschleißbefugniß von Monopolsgegenständen oder der Hausirbefugniß, oder mit Abschaffung aus dem Gränzbezirke verpönt, jedoch weder frevelhafte Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretungen mit Versicherung, Gewaltthätigkeit, Bestechung, oder Zusammenrottung im Sinne der §§. 227 und 228 des Gefällsstrafgesetzes, noch Schleichhandelsgesellschaften sind (Hofkmd. vom 7. Dezember 1843, Z. 42474), selbst das Urtheil unter Freilassung der Berufung (Appellation) an das Gefällsobergericht fällt, in anderen Straffällen aber die Akten zur Urtheilsschöpfung an das Gefällsobergericht mit Bericht vorlegt (§. 518, Uts. Unt. §. 104 b, 179), von welchem der Revisionszug an das oberste Gefällsgericht geht. (§. 519, 520). Findet ein Gefällsgericht, welchem die Akten zur Urtheilsschöpfung vorgelegt worden sind, daß der vorgelegte Straffall der vorlegenden Behörde zur Entscheidung zugewiesen ist, so soll es in Abgang anderer wesentlichen Mängel doch selbst das Urtheil schöpfen, und die angemessene Erinnerung wegen Beobachtung der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Behörden erlassen. (§. 529, 804).

Das Verfahren ist fortzusetzen, wenn es weder aufgelassen, sistirt, noch geschlossen werden kann. (§. 594). Die Fortsetzung geschieht durch das Erkenntniß auf Einleitung des Verhörs (§. 596, 635, Uts. Unt. §. 60—62, ⁸³/₁₀₀, 85, 205), welches gegen denjenigen zu schöpfen ist, der eine nach den Gefällsvorschriften ihm obliegende Ausweisung beizubringen unterläßt, oder einer strafbaren Schuld oder Theilnahme an einer Gefällsübertretung rechtlich beinziehtigt ist. (§. 585, 597).

Rechtlich beinziehtigt ist im Allgemeinen derjenige, zwischen welchem und einer bestimmten Uebertretung die erhobenen Umstände einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß es nach unbefangener Beurtheilung wahrscheinlich wird, daß diesem eine strafbare Schuld oder Theilnahme an der Uebertretung zur Last falle (§. 598, 599, 601); insbesondere aber:

A. Einer Gefällsübertretung überhaupt derjeniger

- a) welcher einen Andern zu einer Uebertretung zu verleiten gesucht hat (§. ⁶⁰³/₉ a);
- b) der vor der Uebertretung die Absicht sie zu verüben mündlich

oder schriftlich erklärt, einen Andern um die Versicherung ihres Erfolges angegangen, über die Mittel zu ihrer Verübung Erkundigung eingeholt, die zur Uebertretung allein dienlichen besondern Werkzeuge verfertigt, aufgesucht, bestellt oder angeschafft hat (S. ⁶⁰³/7 h, 8 a, 9 h, c);

c) der um die Zeit der Uebertretung am Orte derselben verummmt, versteckt, lauernd oder ohne andere scheinbare Ursache sonst gegenwärtig oder in Handlungen, die sich nur durch eine Uebertretung erklären lassen, begriffen (S. ⁶⁰³/10a, c, d), oder in der Verübung oder dem Versuche der Uebertretung ergriffen worden war (S. ⁶⁰²/4);

d) der nach der Uebertretung ihre Spuren zu verbergen gesucht, ohne andere scheinbare Ursache am Orte der Uebertretung eine schon zuvor befessene Sache zurückgelassen, mit Zeichen, Werkzeugen oder Gegenständen, welche auf eine Uebertretung schließen lassen, versehen, oder entwichen war, sich verborgen gehalten, nach Gestalt, Kleidung oder andern besondern Kennzeichen sich genau so, wie er von einem Zeugen beschrieben wurde, gezeigt, die Uebertretung verübt zu haben erzählt, oder in einer eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen Urkunde eingestanden, einen Andern um die Versicherung ihres Erfolges angegangen (S. ⁶⁰³/5—7 a, 8 b, 9 c, 10 b, 11, 12), sich bei einem Amte selbst, ohne Merkmale einer Geisteschwäche zu zeigen, als Uebertreter angegeben hat, oder als solcher entweder von einer unbescholtenen Person aus ihr bekannten Umständen oder von einem Schuldigen oder Theilnehmer von selbst unter Umständen, die sich bei der Untersuchung bewähren, angezeigt worden ist (S. ⁶⁰²/1—3);

e) der bei einer ämtlichen Durchsuchung oder Dienstverrichtung (S. 604, Zoll-D. S. 324), deren Vollzug zur Entdeckung einer Gesetzwidrigkeit führte, einem Beamten oder Angestellten ein Geschenk angethan, versprochen, verabreicht, Gewalt, Drohung oder sonstige Hindernisse entgegengestellt, oder zu entfliehen, oder verdächtige Gegenstände zu umstalten, zu vertuschen, zu entfernen, von sich zu werfen (S. 605), in ungewöhnliche, geheime Behältnisse zu verbergen gesucht hat, ohne daß er im letzten Falle über die unechte und unrichtige Beschaffenheit der von ihm beigebrachten Deckungsurkunde eine genügende Aufklärung erteilt, noch aus den Umständen klar

hervorgeht, daß er von der gedachten Beschaffenheit der Urkunde keine Kenntniß hatte (§. 607);

f) der einen ämtlichen Verschuß, unter welchem sich verdächtige Gegenstände befinden, verlegt oder zu verlegen versucht, oder sein Unverschulden an der Verlegung eines solchen seiner Verwahrung anvertrauten ämtlichen Verschlusses nicht rechtfertigt. (§. 606).

B. Der Einschwärzung insbesondere derjenige (§. 608, 612, Zoll-D. §. 324),

1) der eine Waare, deren Ursprung, Bezug oder Verzollung auszuweisen ist, mit einer nachgemachten, verfälschten oder unterschobenen Amts- oder Privatbezeichnung, oder durch einen falschen Vormann zu decken sucht, oder ohne Amtsbezeichnung oder unter einer unechten, unterschobenen oder ausländischen Bezeichnung, oder im Gränzbezirke ohne oder gegen die ämtliche Bewilligung transportirt, oder im Transporte bei dem betreffenden Amte zu stellen unterläßt;

2) ein Gewerbetreibender, der bei einer Waare, deren Bezug oder Ursprung auszuweisen ist, fälschlich einen unbekanntem oder unbekannt wo befindlichen Vormann vorgibt, sich fälschlich für den Erzeuger oder Veräußerer eines Gegenstandes ausgibt, eine Urkunde über den Absatz eines Gegenstandes rechtzeitig entweder gar nicht oder nicht übereinstimmend in sein Gewerbsbuch einträgt, oder eine kontrollswidrige Quantität oder Qualität von Waaren führt, deren Bezug, Ursprung oder Verzollung er auszuweisen nicht vermag.

Die bisher angeführten Inzichten können durch entgegenstehende Umstände entkräftet (§. 600), aber auch durch eine falsch befundene Vertheidigung des Beschuldigten (§. 611), dann durch Umstände verstärkt werden, welche auf die Geneigtheit oder einen besonderen Beweggrund des Beschuldigten zur Verübung, Beförderung oder Verbergung der betreffenden Uebertretung schließen lassen. (§. 609). Solche Umstände sind zum Beispiele folgende (§. 610):

1) Wenn der Beschuldigte schon zuvor wegen einer verwandten Gefällsübertretung nicht für schuldlos erkannt wurde (Zoll-D. §. 325), oder mit ihm bekannten Gefällsübertretern derselben Art vertrauten und verdächtigen Umgang hatte, oder mit wissentlich berüchtigten Schleichhändlern (§. 222, ^{233/1}, 252, 253), oder sonstigen berüchtigten schweren Gefällsübertretern (§. 271) einen Briefwechsel über den

Bezug oder Absatz von Waaren der Uebertretung unterhielt, oder bei Schleichhandelsverdacht keinen ehrbaren Nahrungsstand auszuweisen vermag.

- 2) Wenn ein Gewerbetreibender sein Gewerbsbuch den berufenen Beamten nicht einsehen läßt, zur Verbergung schwerer Gefälligkeitsübertretungen unrichtig führt, verfälscht, oder statt desselben ein fingirtes Buch vorweist, oder weit über den Absatz Gegenstände bezieht oder erzeugt, ohne sich darüber genügend zu rechtfertigen, oder den zur Ueberwachung seines Gewerbsbetriebes bestellten Personen zeitweise Geschenke angeboten, versprochen oder verabreicht hat.

Ist der rechtlich Verantwortliche (§. 777) der Person und dem Aufenthaltsorte nach bekannt, so soll er im Wege seiner Ortsobrigkeit (§. 613, Aths. Unt. §. 74, 78, Hoffmd. vom 2. August 1837, Z. 32941) bedingt oder unbedingt vorgeladen (§. 616, Aths. Unt. §. 65, 67, 75), die Vorladung ihm zu eigenen Händen gegen Empfangschein zugestellt (§. 617, 830), und von der Vorladung eines Pflegebefohlenen auch dessen im Inlande befindlicher gesetzlicher Vertreter (§. 614), und zwar, falls er von dem Orte der Untersuchung abwesend ist, mit dem Bedeuten verständigt werden, daß für den Pflegebefohlenen unter Einem ein amtlicher Vertreter durch Verordnung (Aths. Unt. §. 77) bestellt werde, welchem alle an den gesetzlichen Vertreter zu ergehenden Erlässe bis zu dessen Erscheinung oder Bestellung eines andern Vertreters am Orte der Untersuchung werden eingehändigt werden. (§. 615, 654, 655, 832, Aths. Unt. §. 191).

Die bedingte Vorladung (Aths. Unt. §. 7 $\frac{1}{2}$, 205) hat durch die Untersuchungsbehörde nur ausnahmsweise (Aths. Unt. §. 63) im abgekürzten Verfahren, dann bei einem im Auslande befindlichen Beschuldigten (Hoffmd. vom 15. November 1841, Z. 41063, Absatz 1 und 2), ferner bei solchen Uebertretungen, die weder mit Arrest noch einer gesetzlichen Nebenstrafe verpönt sind (§. 618, 636, 637), und zwar schriftlich unter Bekanntgabe der zu beantwortenden Umstände mit dem Anhange zu geschehen, daß im Falle der Vorgeladene bei der angeordneten Tagessagung (Aths. Unt. §. 72), welche ihm wenigstens 3 Tage zuvor zuzustellen ist, nicht erscheinen (Aths. Unt. §. 69, 75), noch bis zur selben die ihm allenfalls gestattete schriftliche Aeußerung einbringen (Aths. Unt. §. 66, 67, 71, 76), oder die Bestimmung einer neuen Frist aus gültigen Gründen ansuchen sollte, diese Unterlassung als ein

stillschweigendes Geständniß werde betrachtet und auf Grundlage des letzteren zur Entscheidung geschritten werden. (§. 616, 617, 682 a, 683). Wurde eine schriftliche Neußerung in der bedingten Vorladung ausdrücklich nicht gestattet, jedoch aber eingebracht, so ist diese zur Entkräftung des stillschweigenden Geständnisses nicht zu berücksichtigen. (§. 684).

Die unbedingte Vorladung (Aits. Unt. §. $\frac{7}{4}$, 85, 205) ist hingegen Regel (§. 587, 619, Aits. Unt. §. 63, 64), von welcher bei mit Arrest oder einer gesetzlichen Nebenstrafe verpönten Uebertretungen nicht abgewichen werden darf. (§. 616, 618). Wer auf die unbedingte Vorladung nicht erscheint, oder der Flucht verdächtig ist, soll durch den Weistand der Ortsobrigkeit oder des Gemeindevorstandes zum Verhöre gestellt werden. (§. 531—534, 587, 620, 653).

Ist der Beinzichtige (§. 777) der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannt, oder zwar dessen Aufenthaltsort im Auslande bekannt, jedoch die ausländische Behörde zur Zustellung der bedingten Vorladung an denselben nicht zu vermögen (Hoffd. vom 15. November 1841, Z. 41063, Absatz 3), so soll er (Aits. Unt. §. 73) durch die Verlautbarung der angehaltenen Sache vorgeladen werden. Diese Verlautbarung geschieht dadurch:

- a) Daß bei Sachen, welche unmittelbar im Vollzuge oder Versuche des Schleichhandels ergriffen wurden, eine Beschreibung derselben (Hoffmd. vom 2. Jänner 1837, Z. 48965) bei der Kameral-Bezirksbehörde durch 14 Tage angeschlagen wird. Meldet sich der Eigenthümer binnen 90 Tagen vom Tage der Anhaltung (§. 51) nicht, so ist die Sache ohne Straferkenntniß verfallen, jedoch dem Eigenthümer durch 3 Jahre vom Zeitpunkte der Anhaltung somit vor Ablauf der Verjährungszeit freigestellt, sein Recht nach §. 166 sub b des Gefällsstrafgesetzes geltend zu machen. (§. 624, Aits. Unt. §. 74, 205, Hoffmd. vom 9. August 1837, Z. 33481).
- b) Daß bei anderen Sachen Jedermann, der einen Anspruch auf dieselben stellen zu können vermeint, durch Edikt aufgefordert wird, binnen 30, und bei einem nach Verschrift der §§. 49 bis 51 des Gefällsstrafgesetzes auszumittelnden Sachenwerthe über 100 fl. binnen 90 Tagen vor der Untersuchungsbehörde sowieso zu erscheinen, widrigens mit den angehaltenen Sachen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde. Dieses Edikt (Aits. Unt. §. $\frac{7}{2}$) ist für Sachen im Werthe bis einschließlic 12 fl. bei der dem Orte der

Anhaltung nahe liegenden Gefälls-Bezirksbehörde oder einem näher gelegenen ausübenden Gefällsamte öffentlich anzuschlagen, und durch 30 Tage angeschlagen zu lassen (Hofkmd. vom 7. Dezember 1813, Z. 42474); hingegen für Sachen im Werthe über 12 bis einschließlich 100 fl. durch die Obrigkeit des Ortes, an dem die Anhaltung der Sachen geschah, auf die daselbst übliche Art, und für Sachen im Werthe über 100 fl. nebstbei durch dreimalige Einschaltung in die Provinzialzeitung kundzumachen. (§. 621, 622, Aits. Unt. §. ⁸³/₃). Erscheint in der Ediktalfrist der Vorgeladene nicht, so fällt die Untersuchungsbehörde das Straferkenntniß (§. 623) in nachstehender Form. (Aits. Unt. §. ¹⁶²/₄, 164).

U r t h e i l.

Von dem k. k. Gefälls-Bezirksgerichte in N. wird über die drei unbekanntten Schuldigen laut Thatbeschreibung vom — unter den Anzeigen der schweren Gefällsübertretung des gesetzwidrigen Transportes auf Nebenwegen im Gränzbezirke nach §. 368, Z. 2 des Gefälls-Strafgesetzes abgenommenen 8 Zentner weißes Zuckermehl erkannt, daß, nachdem die mit dem §. 622 des Gefälls-Strafgesetzes angeordnete öffentliche Bekanntmachung am 1. Mai d. J. erlassen und der Provinzialzeitung am 10., 15. und 20. Mai l. J. eingeschaltet worden ist, jedoch binnen der vorgezeichneten Frist von neunzig Tagen Niemand Ansprüche auf die erwähnte angehaltene Sache geltend gemacht hat, und nachdem die für diesen Straffall nach dem mittleren Verhältnisse des gesetzmäßigen Strafausmaßes zu Folge der §§. 265 und 368 des Gefälls-Strafgesetzes sich ergebende Geldstrafe von 840 fl. den mittelst des Verkaufes dieser Sache gelösten Preis von 350 fl. überschreitet, der für die angehaltenen 8 Zentner weißes Zuckermehl erlangte Betrag von 350 fl., buchstäblich: Drei hundert und fünfzig Gulden, als Strafe und zur Deckung der mit 2 fl. 15 kr. erwachsenen Kosten des Verfahrens eingezogen wird.

In Absicht auf die den Werth des Gegenstandes überschreitenden Vermögensstrafen und alle von denselben unabhängigen Strafen und

Strafverschärfungen bleiben die Rechte sowohl der Schuldigen, Theilnehmer und Haftenden, als auch der öffentlichen Verwaltung unberührt.

So beschlossen von dem k. k. Bezirksgerichte

N. am —

Uebrigens ist es gestattet, daß, wenn mehrere ähnliche Gegenstände, die einzeln oder zusammen genommen den Werth von 12 fl. nicht übersteigen, in kurzer Zeit nacheinander vorkommen, über alle diese Fälle nur ein solches Urtheil geschöpft werde. (Hoffmd. vom 7. Dezember 1843, S. 42474, Absatz 3, dann vom 15. Jänner 1844, S. 1764).

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verhöre.

Sobald der einer Schuld oder Theilnahme an der Uebertretung Beizichtigte (§. 777) in Verhaft genommen (§. 558—565), oder auf die an ihn geschehene Vorladung erschienen, oder gestellt worden ist, soll er sogleich (§. 585, 586, 626, Hoffmd. vom 27. April 1836, S. 20145) von jener Untersuchungsbehörde (§. 510—515, 522—527, Aits. Unt. §. 54—59, Hoffm. Präf. Verord. vom 1. Mai 1836, S. 2493, Hoffmd. vom 24. August 1841, S. 32977), in deren Bezirke sich der Thäter bei dem Beginne der Untersuchung befindet, verhört, und wenn dieses Verhör (§. 788 d, Aits. Unt. §. 82) auf einen Haftenden hinführt, dem eine Schuld oder Theilnahme an der Uebertretung nicht zur Last fällt, auch letzterer, falls er sich an einem bestimmten Orte im Inlande befindet, von der gegen den Uebertreter anhängigen Untersuchung verständigt (§. 781, ^{787/1}), sohin zur eigenen Vernehmung

gleich einem Beschuldigten bedingt oder unbedingt vorgeladen (§. 782), und falls er unbekannt wo oder im Auslande befindlich wäre, eine Tagssagung auf 30 Tage, und bei einer Haftung über 300 fl. auf 90 Tage hinaus angeordnet, die Tagssagung einem aufzustellenden Vertreter zugestellt, und dessen der Haftende durch ein von seiner letzten bekannten Ortsobrigkeit auf die daselbst übliche Art, und bei einer Haftung über 300 fl. nebstbei durch dreimalige Einrückung in die Provinzialzeitung kund zu machendes Edikt mit dem Anhange erinnert werden, daß er entweder selbst zu dieser Tagssagung zu erscheinen, oder einen im Orte der Untersuchung anwesenden Bevollmächtigten der Behörde anzuzeigen habe, widrigens mit dem bestellten Vertreter das Verfahren gepflogen werden wird. (§. 783, Aits. Unt. §. 89/3). Erscheint nun der Haftende selbst oder durch oder mit einem Vertreter (§. 782), so ist er (§. 784), ungeachtet seiner Protestation (§. 788 a), wie ein Beschuldigter mit dem einzigen Unterschiede abzuhören, daß die Untersuchungsbehörde den Haftenden wegen verweigerter Antwort weder arrestiren noch kontumaziren kann. (§. 785).

Das Verhör wird mit dem einer Schuld oder Theilnahme an der Uebertretung Beinzichtigten selbst, wenn ihm nebstbei eine Haftung zur Last fällt (§. 777), auf nachfolgende Art aufgenommen.

Verhör = Protokoll

(§. 659, 661, Aits. Unt. §. 89/1, 205)

vom 1. Jänner 18—

angefangen um 9 Uhr früh (Hoffmd. vom 6. September 1843, B. 26518) zu N. (§. 651) in Folge Thatbeschreibung (Beschlusses) d. d. — mit nachstehendem auf freiem Fuße (im Verhaftete) befindlichen Inquisiten (§. 660) wegen Einschwärzung.

Gegenwärtige (§. 656 — 658, ^{787/2}) †

Als Beistand.

- 1) Ein unbedenklicher gerichtlicher oder politischer Richter oder Beamte, oder ein unbedenkliches Glied vom Gemeindevorstande, oder in Ermanglung einer solchen Person zwei lesenkundige unbedenkliche Zeugen.
- 2) Ein bereits für Uebersetzungen aus der betreffenden Sprache beeidigter und an seinen Eid zu erinnernder oder *ad hunc actum* zu beeidigender Dolmetscher damals, wenn der Inquisit eine dem Untersuchungs-Kommissär und Aktuar nicht eigenthümliche Sprache spricht (§. 664), oder als Stummer des Schreibens, als Tauber des Lesens, oder als Taubstummer des Lesens oder Schreibens unkündig (§. 665), und nicht eine besondere Verfügung bei dem Gefälls-Obergerichte sich zu erbitten ist. (§. 667).

Als Untersuchender.

Ein unbedenklicher Kameral-Kommissär oder leitender Beamte (§. 515), welcher sich jedoch aller Beleidigungen und verbotenen Hülfsmittel bei dem Verhöre zu enthalten hat. (§. 631, 632).

Protokollsführer (Aths. Unt. §. 87),

der nöthigenfalls nach §. 86 des Amts-Unterrichtes zu beeidigen und im abgekürzten Verfahren nicht erforderlich ist, wo der leitende Beamte selbst zu protokollieren hat. (§. 459).

Der Beschuldigte kann bei nicht obwaltendem Bedenken auch mit einem Vertreter oder Beistande erscheinen. (§. 653, 654, Aths. Unt. §. 67—70, 85).

Nach vorläufiger Ermahnung zur Wahrheit gemäß §. 628 des Gefällsstrafgesetzes (d. h. durch die Eröffnung, daß Inquisit verpflichtet sei, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten, und sich jeder Unwahrheit, Widerspänstigkeit und Ausflucht zu enthalten).

(Summarisches Verhör.)

Allgemeine Fragen. (§. 587, 589, 629, 634, 661, 662).

Wie heißt Inquisit mit Vor- und Geschlechtsnamen, wie alt ist er, wo geboren, von welchen Aeltern, welcher Religion?

Ist Inquisit verheirathet, wie heißt der Ehegenosse, wo befindet sich letzterer?

Hat Inquisit welche, und wie viele Kinder?

Wodurch ernährt sich Inquisit, besitzt Inquisit ein Vermögen (§. 652)?

Wo hat sich Inquisit zuletzt aufgehalten?

War Inquisit schon einmal in Untersuchung und warum?

Weiß Inquisit die Ursache seines gegenwärtigen Verhöres (§. 588)?

Antwort. (§. 663, 668).

—0—0—

Besondere Fragen. (§. 627, Abs. Unt. §. 79).

1. (§. 662).

Da Inquisit angibt, die Ursache seiner Einvernehmung nicht zu wissen, so wird ihm (§. 588, 589) bekannt gegeben, daß er der Einschwärzung von 80 Pfund Kaffee beschuldigt sei.

Inquisit erzähle nun umständlich die Begebenheit nach ihrer Veranlassung und Vollbringung (§. 590, 593 a)?

Antwort. (§. 662).

1.

—0—0—

7*

2.

Da die vom Inquisiten eingestandenen Umstände zeigen, daß mehrere Personen vor oder bei der Uebertretung mitgewirkt, auf deren Verübung einen Einfluß ausgeübt, oder an derselben Theil genommen haben dürften, so wird Inquisit zur Angabe dieser Personen aufgefordert. (S. 591, 593 a).

Die Frage nach anderen Schuldigen oder Theilnehmern kann bei dem summarischen Verhöre unter den im 24ten Hauptstücke angeführten Bedingungen unterbleiben. (S. 576, 591).

2.

— 0 — 0 —

S. m. p., Inquisit. (S. 670).

Anmerkung. (S. 661). Da Inquisit auf letztere Frage theils keine Antwort geben, theils seine Antworten auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken wollte, und die Uebertretung nunmehr in Abrede stellte, so wurde ihm nach S. 592 des Gefällsstrafgesetzes ernstlich bedeutet, daß dieses Betragen ihm nur zum Nachtheile gereichen könne; und da derselbe dieser Ermahnung ungeachtet in seiner Halsstörigkeit beharrte (S. 672), so wurde dieses Verhör am obigen Tage Vormittags um — Uhr abgebrochen (S. 593 b, 630, Hofkmd. vom 6. September 1843, Z. 26518), dem Inquisiten vorgelesen (S. 663), mit seiner Unterschrift (seinem Handzeichen) bestätigt (S. 670), sohin aber Inquisit gegen An gelobung sich bis zum Ausgange der Untersuchung weder entfernen, noch verborgen halten zu wollen, entlassen. (S. 633).

Nun folgen die Unterschriften der Gegenwärtigen. (S. 671, 672).

(Ordentliches Verhör.)

Fortsetzung (§. 635) am —ten Jänner 18— Vormittags um — Uhr (§. 672, Hofkmd. vom 6. September 1843, Z. 26518).

In Gegenwart

der Unterzeichneten.

Anmerkung. Inquisit wurde abermals vorgerufen, und gibt über die an ihn nochmals gemachte Ermahnung, daß er zur anständigen Beantwortung aller Fragen verpflichtet sei, auf die in Nr. 2. gestellte Frage folgende Antwort:

2.

—0—0—

3.

Es kommt vor, daß Inquisit ic. (§. 669, 676).

Er besinne sich daher wohl und gebe an, wie dieses zugeht (§. 639)?

Anmerkung. Da Inquisit auf diese Frage zu antworten sich weigerte (§. 672), so wurde er, ungeachtet im abgekürzten Verfahren und bei Uebertretungen, die weder mit Arrest noch einer gesetzlichen Nebenstrafe verpönt sind, nach §. 636 und 637 des Gefälligkeitsstrafgesetzes sogleich zur Kontumazierung geschritten werden kann, dennoch vorläufig wegen Wichtigkeit des Straffalles über Anordnung der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung d. d. — (§. 637) auf so lange arrestirt, bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörig Antwort zu geben verspricht; wonach dieses Verhör am obigen Tage früh um — Uhr abgebrochen und allseitig gefertigt wurde. (§. 672).

Nun folgen die Unterschriften der Gegenwärtigen. (§. 671, 672).

Fortsetzung am — ten Jänner 18 — Nachmittags
um — Uhr.

Gegenwärtige:

Die Unterfertigten.

Anmerkung. Da die gefängliche Anhaltung ohne Bewilligung der Kameral-Landesbehörde über einen Monat nicht fortgesetzt werden darf (§. 636), und diese Frist ihrem Ende naht, ohne daß Inquisit um die Fortsetzung des Verhörs gebeten hat, so wird derselbe von Amtswegen zum Verhöre gestellt, und mit nachdrücklicher Ermahnung zur Beantwortung der Frage Nr. 3 aufgefordert, worauf er antwortet:

3.

— 0 — 0 —

4.

Da Inquisit die ihm zur Last gelegte Beschuldigung läugnet, so wird er befragt, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Ortes und der Zeit der begangenen That die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben (§. 638)?

4.

— 0 — 0 —

5.

Allein man kann diese Verantwortung des Inquisiten nicht gelten lassen, denn A. hat eidlich ausgesagt, daß Inquisit x. (§. 644, 669, 676, 785, 788 b).

Es ist also nicht zu verkennen, daß sich Inquisit bloß durch ein Gewebe von Lügen

von dem wider ihn bestehenden Verdachte loszuwinden sucht.

5.

—0—0—

6.

Diese Antwort widerspricht jener in Nr. 1, welche dem Inquisiten mit der Aufforderung vorgelesen wird, diesen Widerspruch zu rechtfertigen. (S. 640).

6.

—0—0—

7.

B. hat ausgesagt und beschworen, daß Inquisit *ic.* (S. 641, 669, 676, 785).

Man ermahnt Inquisiten auf das Ernstlichste, doch endlich von seinem Lügner abzustehen, und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß ihm **A.** und **B.** entgegengestellt werden, welche ihm die Wahrheit ins Angesicht zu sagen fähig sind.

7.

—0—0—

8.

Hat Inquisit gegen die Person oder Aussage der namhaft gemachten Zeugen etwas einzuwenden (S. 713)?

8.

—0—0—

Anmerkung. Da die dem Inquisiten vorgehaltenen Aussagen der ihm namhaft gemachten Zeugen weder für sich allein noch in Verbindung mit andern vorhandenen Beweismitteln einen rechtskräftigen Beweis ausmachen, jedoch wesentliche gegen den Beschuldigten sprechende Umstände enthalten, welche letzterer läugnet, ohne gegen die Zeugen oder deren Aussagen etwas Gründliches anzubringen

(S. 714, oder: Da Inquisit bei dem vorliegenden vollen Beweise die Konfrontation ausdrücklich verlangt S. 715, 788 c ...), so wurde zur Entgegenstellung der Zeugen geschritten.

Der Zeuge A., welcher eine unbekannte Sprache spricht, wurde, nachdem man ihn durch den ad hunc actum beeideten Dolmetscher seines abgelegten Eides erinnert hatte, dem Inquisiten persönlich entgegengestellt.

Zeuge A.

Inquisit.

Frage 9.

Zeuge sagte aus — d. M. hier eidlich aus, gegenwärtiger Inquisit hätte ic.

Kann nun Zeuge diesen Umstand dem Inquisiten in das Angesicht bestätigen?

Antwort 9.

Ich bestätige demselben ins Angesicht, daß er ic.

Anmerkung. Zeuge betrug sich gelassen und anständig, und besprach sich mit dem Dolmetscher in einer Leichtigkeit, welche nicht bezweifeln läßt, daß die Fragen und Antworten richtig übersetzt, mitgetheilt und gegenseitig gehörig verstanden worden seien. (S. 666, 703).

Frage 10.

Was hat Inquisit dagegen zu erinnern?

Antwort 10.

Das ist ein lügenhaftes Vorgeben.

Anmerkung. Inquisit betrug sich sehr ungestüm.

Frage 11.

Zeuge sagte ferner aus, daß ic.

Kann er auch diesen Umstand dem Inquisiten ins Angesicht bestätigen?

Antwort 11.

Ja, auch dieses ist wahr.

Anmerkung. Zeuge betrug sich wie vorher.

A. m. p., Zeuge.

D. m. p., Dolmetscher.

Frage 12.

Was hat Inquisit darauf zu erwidern?

Antwort 12.

Es ist alles schändlich erlogen.

Anmerkung. Inquisit betrug sich wie vorher.

I. m. p., Inquisit.

Zeuge, Dolmetscher und Inquisit haben die Richtigkeit der ihnen vorgelesenen Aussagen mit ihren Unterschriften bestätigt.

Hierauf wurde **B.** über vorläufige Erinnerung an seinen abgelegten Eid (oder: Hierauf wurde der wegen Mitschuld oder Theilnahme an dieser Uebertretung strafbare **B.**, dessen unbeeidete Aussage ohne Konfrontation nicht berücksichtigt werden kann, §. 708, ^{767/3}) dem Inquisiten persönlich entgegengestellt.

Zeuge **B.**

Inquisit.

Frage 13.

Zeuge hat unterm — d. M. ausgesagt, daß zc.

Kann Zeuge diesen Umstand dem Inquisiten ins Angesicht vorhalten?

Antwort 13.

Dem Inquisiten muß ich ins Angesicht sagen, daß er zc.

Frage 14.

Was erwidert Inquisit hierauf?

Antwort 14.

Das ist nicht wahr.

Frage 15.

Zeuge hat ferner ausgesagt, daß ic.

Kann Zeuge diese Aussage dem Beschuldigten in das Angesicht wiederholen?

Antwort 15.

Ich wiederhole ihm ins Angesicht, daß ic.

Anmerkung. Zeuge benahm sich fortan anständig.

B. m. p., Zeuge.

Frage 16.

Was hat Inquisit dieser Aussage entgegenzusetzen?

Antwort 16.

Dies, daß sie unwahr ist.

Anmerkung. Inquisit benahm sich fortan sehr ungestüm, und sagte dem Zeugen viel Beleidigendes, welches aber auf diese Angelegenheit keinen Bezug hatte.

J. m. p., Inquisit.

Zeuge und Inquisit haben die ihnen vorgelesenen Aussagen eigenhändig unterschrieben.

17.

Es kommt vor, daß Inquisit über die ihm zur Last gelegte Uebertretung an N. eine Mittheilung gemacht habe, er besinne sich daher wohl und gebe an, worin diese Mittheilung bestanden habe?

17.

— 0 — 0 —

Nachdem Inquisit, ungeachtet der geschehenen nachdrücklichen Er-

mahnung, auf die letzte Frage durchaus keine Antwort geben wollte, so wurde nach §. 636 des Gefälligkeitsstrafgesetzes zur Kontumazierungseinleitung geschritten, daher jeder Thatumstand, auf den es ankömmt, dem Inquisiten punktweise, wie folgt, vorgehalten.

18.

Es ist erhoben:

a) Daß Inquisit ic.

b) Daß ic.

c) Daß ic.

Diese Umstände werden dem Inquisiten punktweise mit der ersten Ermahnung vorgehalten, daß, im Falle Inquisit in seinem Benehmen fortfährt, dieses als ein stillschweigendes Eingeständniß der nun vorgehaltenen Thatumstände werde angesehen, das Verhör geschlossen und darnach entschieden werden. (§. 636).

18.

—0—0—

(§. 642).

19.

Da Inquisit die ihm vorgehaltenen Umstände nunmehr ausdrücklich eingesteht (§. 642), doch diese zeigen, daß außer ihm Mehrere vor oder bei der Uebertretung mitgewirkt, auf deren Verübung einen Einfluß ausgeübt, oder an derselben Theil genommen haben dürften, so gebe Inquisit aufrichtig diese Personen an.

19.

—0—0—

20.

Nachdem Inquisit einer anderen Uebertretung erwähnt, so gebe er auch diese aufrichtig und umständlich an (§. 643)?

Zeigen sich Inzichten zur Einleitung des Verfahrens nach den allgemeinen Strafgesetzen,

20.

—0—0—

so ist sogleich bei der allgemeinen Strafbehörde anzufragen, ob der Untersuchte dahin abzuliefern sei. (§. 649, Aits. Unt. §. 180, 181). Diese Ablieferung muß über Anforderung eines Kriminallgerichtes sogleich, an eine andere Strafbehörde aber nach dem Abschlusse der Untersuchung über die Gefällsübertretung geschehen. (§. 650).

Nachdem man dem Inquisiten einen Brief zur Einsicht mitgetheilt hat. (§. ^{692/1}, ^{693/1}).

21.

Ist dieser Brief der nämliche, den Inquisit an N. geschrieben hat, und vermag Inquisit den Inhalt desselben zu berichtigen oder zu widerlegen (§. ^{692/2,3}, ^{693/2,3})?

21.

—0—0—

22.

Mit welchen mildernden oder zur Rechtfertigung des Inquisiten dienenden Umständen war die Uebertretung begleitet (§. 645), und was vermag Inquisit überhaupt zu seinem Schutze (§. 644), dann für den Fall, daß er verurtheilt werden sollte, für eine Milderung der Strafe im Wege der Gnade anzubringen; wozu er nunmehr mit der Belehrung aufgefordert wird, daß die Anführung der für eine Strafmilderung sprechenden Gründen ihm rücksichtlich der Entscheidung nach dem strengen Rechte nicht nachtheilig sein könne. (§. 646, 815).

22.

—0—0—

Vor Stellung der nachfolgenden Frage ist ein Ausweis über die Grundlage und den Betrag der nach des Untersuchenden Meinung entfallenden Vermögensstrafe zu verfassen. (Hoffmd. vom 27. Juli 1842, Z. 23609).

23.

Aus der ganzen Verhandlung gehen wider den Inquisiten folgende wesentlichen Thatumstände hervor, als:

a) ic.

b) ic.

c) ic.

Darüber liegen folgende Beweise vor, als:

ad a) ic.

ad b) ic.

ad c) ic.

Inquisit ist demnach der Einschwärzung von 80 Pfund Kaffee überwiesen, worauf das Gesetz (S. 204) das 5—10fache der Einfuhrzollgebühr als Strafe verhängt. Inquisit wird daher nochmals befragt, ob und was er nebst demjenigen, was bereits in dem Verhöre enthalten ist, zu seiner Vertheidigung anführen könne (S. 785), und zugleich erinnert, daß ihm frei stehe zur Beantwortung dieser Frage und zur Anbringung seiner Schlussvertheidigung eine Bedenkzeit von höchstens 14 Tagen und eine Abschrift dieser 23sten Frage zu verlangen, wie auch seine Vertheidigung durch einen Vertreter (S. 564 c, 653—655) verfassen zu lassen, und sohin mündlich oder schriftlich einzubringen. (S. 647, 648, 787, Ahs. Unt. S. 80, 81).

23.

—0—0—

24.

Da die Einschwärzungsstrafe bei überwiegenden Milderungsumständen bis zum 2fachen der verkürzten Abgabe herabgemildert, jedoch ohne Rücksicht auf über-

wiegende Erschwerungsumstände nicht über das 10fache derselben gesteigert werden kann (§. 204), so hat Inquisit von der Summe des 2 und 10fachen die Hälfte, nämlich das Sechsfache der verkürzten Einfuhrzollgebühr, welche für 80 Pfund Kaffee — fl. beträgt, somit zusammen den mittlern Straf betrag pr. — fl. sicherzustellen und sich zu erklären, wie er diese Sicherstellung leisten wolle (§. 566, 568, Afs. Unt. §. 37, 42—50, 83, allg. b. G. B. §. 230, 1374)?

24.

—0—0—

25.

Inquisit gebe den Eigenthümer der angehaltenen 80 Pfund Kaffee an. (§. 170 —172).

25.

—0—0—

Hierauf wurde das Protokoll dem Inquisiten nochmals vorgelesen und derselbe befragt:

26.

Sind des Inquisiten Antworten richtig und vollständig aufgenommen, oder findet er etwas zu ändern oder beizufügen?

26.

—0—0—

J. m. p., Inquisit.

Nachdem das Protokoll auf jedem Bogen von dem Verhörten mit seiner Unterschrift (seinem Handzeichen) bestätigt (§. 670), und letzterem eine stägige Bedenkzeit verliehen worden war (§. 648), wurde das Protokoll allseitig gefertigt am obigen Tage um — Uhr Abends (§. 672), und Inquisit in Freiheit gesetzt, da die Umstände, welche seine Anhaltung für den Zweck des Strafverfahrens nothwendig machten, nicht mehr

bestehen (§. 560), auch sonst kein gesetzlicher Grund (§. 561) zur Fortsetzung des Verhaftes vorhanden ist.

Nach dem Schlusse der Untersuchung bis zur Entscheidung ist ein Beschuldigter, gegen den die gegründete Besorgniß eintritt, daß er sich der Vollziehung der Strafe durch Flucht entziehen dürfte, im Verhaftes zu halten, wenn er entweder einer mit Arrest verpönten Gefallsübertretung schuldig erscheint, oder in anderen Fällen bei nicht bekannter Anwesenheit im Inlande die entfallende Vermögensstrafe nicht vollständig sicherstellt. (§. 561).

Nun folgen die Unterfertigungen der Gegenwärtigen.

Fortsetzung vom —ten Jänner 18— früh um
— Uhr.

Gegenwärtig:

Die Unterzeichneten.

27.

Nachdem die dem Inquisiten eingeräumte Bedenkzeit vorüber ist, so bringe er seine Vertheidigung an.

27.

— 0 — 0 —

28.

Da ein Eid des Beschuldigten über die gesetzlichen Entschuldigungsgründe der Uebertretung nicht Statt hat (§. 775), jedoch deren Erweisung dem Inquisiten obliegt (§. 17, 771, 772), so wird er aufgefordert (§. 770, 773), durch anderweitige Beweismittel darzuthun, daß er das Gesetz in Folge eines unwiderstehlichen Zwanges übertat. (§. 648, 786).

28.

— 0 — 0 —

J. m. p., Inquisit.

Sonach wurde dieses dem Inquisiten vorgelesene Protokoll von demselben mit seiner Unterschrift (seinem Handzeichen) bestätigt (S. 670), am obigen Tage früh um — Uhr geschlossen (S. 655, 672, Hofind. vom 6. September 1843, F. 26518), allseitig unterschrieben, unter Anschluß der eingelegten Vertheidigungsschrift (S. 648) zusammengeheftet, auf den beiden Enden des Heftfadens mit dem Inseigel des leitenden Beamten, dann des beigezogenen Beistandes versehen, und auf den Rücken der Protokollsbeilagen die Namensunterschrift des Protokollführers angefügt. (S. 671).

Nun folgen die Unterschriften der Gegenwärtigen.

**Nachtrag am —ten Februar 18— Nachmittags
um — Uhr.**

In Gegenwart

der Unterfertigten.

Da die unbeeidete Aussage des Inquisiten gegen den wegen dieser Uebertretung gleichfalls untersuchten N. als Inzicht zur Ueberweisung durch Zusammentreffen der Inzichten (S. 707/3), oder zum Beweise selbst dienen soll, so wurde Inquisit zu Folge S. 708/4 des Gefällsstrafgesetzes nach erfolgter Kundmachung der ihn treffenden Strafe vorgerufen und befragt:

29.

Bleibt Inquisit noch bei seiner Aussage,
daß N. ic.

War Inquisit nach kundgemachter Strafe zur Bekräftigung dessen nicht aufgefordert worden, was er gegen den untersuchten N. in seinem Verhöre ausgesagt, so kann seine Aussage gegen den N. nicht als Beweis (S. 708/4), wohl aber als Inzicht zur Ueberweisung durch Zusammentreffen der Inzichten (S. 707/3) dienen.

29.

— 0 — 0 —

J. m. p., Inquisit.

Nachdem Inquisit die Richtigkeit der ihm vorgelesenen Aussage

mit seiner Unterschrift bestätigt hat, wurde das Protokoll am obigen Tage Nachmittags um — Uhr geschlossen und allseitig gefertigt.

Nun folgen die Unterfertigungen der Gegenwärtigen.

Zum Behufe des Verhöres sind auch Zeugen- und Befunds-Protokolle aufzunehmen, daher auch ihre gesetzliche Form nunmehr dargestellt werden soll.

Zeugen = Protokoll

(§. 659, 661, Uts. Unt. §. ⁸⁸/₁, 205)

vom —ten **Jänner 18—**, angefangen um — Uhr
Vormittags (Hoffmd. vom 6. September 1843, 3. 26518)
 zu **N.** (§. 660).

Gegenwärtige:

(§. 656 — 658, ⁷⁸/₂, wie beim Verhörprotokolle)

Als **B e i s t a n d.**

(§. 664—667)

Als **Untersuchender.**

(§. 631, 632)

Protokollsführer.

(§. 659, Uts. Unt. §. 86, 87).

Nach vorläufiger Aufforderung zur Wahrheit (§. 711) und Erinnerung an den abzulegenden Eid (§. 712, welcher letztere jedoch an nicht zu beeidigende Zeugen, als an Schuldige oder Theilnehmer an derselben Uebertretung, und an nach dem 27. Hauptstücke verwerfliche Zeugen auch nicht zu geschehen hat. §. 584, 701).

Allgemeine Fragen. (§. 629, 662).

Wie heißt Zeuge mit Vor- und Nachschlechtznamen, wie alt ist er (§. 699), wo

geboren, von welchen Aeltern, welcher Religion, welches Standes (§. 697b)?

Ist Zeuge verhehlicht, wie heißt der Ehegenosse, wo befindet sich letzterer?

Hat Zeuge welche und wie viele Kinder?

Besitzt Zeuge ein Vermögen?

Wo hat sich Zeuge zuletzt aufgehalten?

War Zeuge schon einmal in Untersuchung und warum (§. 699)?

Weiß Zeuge die Ursache der heutigen Vernehmung?

Antwort. (§. 663, 668).

Besondere Fragen (§. 711, zu deren Stellung der von der anhängigen Untersuchung zu verständigende Haftende Fragstücke einlegen kann. §. 781, ^{787/3}).

1.

Kennt Zeuge den Beschuldigten F. (§. ^{761/1})?

1.

— 0 — 0 —

2.

Wie sah der Beinzichtigte aus?
Zeuge beschreibe genau die Person und Kleidung desselben. (§. ^{761/2}).

2.

— 0 — 0 —

3.

Würde Zeuge den Beschuldigten erkennen, wenn er ihn zu Gesicht bekäme (§. ^{761/1})?

3.

— 0 — 0 —

Nach der Vorstellung des Beschuldigten.

4.

Ist die ihm vorgestellte Person die nämliche, von welcher die Rede ist?

4.

—0—0—

5.

Hegt Zeuge eine Feindschaft gegen den Beschuldigten (Hafenden §. 695³/₄, 699)?

5.

—0—0—

6.

Steht Zeuge zu dem Beschuldigten (Hafenden §. 697 a) oder zu einer Person, die von der Bestrafung des Beschuldigten einen Vortheil zu erwarten hat (§. 698), in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse (§. 699)?

6.

—0—0—

7.

Hat Zeuge von seiner Aussage einen mittel- oder unmittelbaren Vor- oder Nachtheil zu erwarten (§. 695³/₄, 699)?

7.

—0—0—

Hierauf wurde die Aussage dem Zeugen deutlich vorgelesen und derselbe befragt (§. 712):

8.

Findet Zeuge etwas zu bemerken, oder seine Aussage ganz richtig aufgenommen und so wahr, daß er sie beschwören und dem Beschuldigten ins Angesicht bestätigen kann (§. 670)?

8.

—0—0—

Mit Ausnahme des Schuldigen oder Theilnehmers an derselben Uebertretung (§. 581).

8 *

dann eines verwerflichen Zeugen (§. 696, 701) kann jeder unbedenkliche und selbst ein bedenklicher Zeuge (§. 702), welcher über erhebliche Umstände aussagt (Azt. Unt. §. 90), beeidiget werden, und hat die Beeidigung bei Juden nach den im 4ten Abschnitte der II. Abtheilung vorkommenden §§. 18—24 des Patents vom 9. September 1785, Z. 464, Seite 83 der J. G. S., bei Mahomedanern nach dem Hofdekrete vom 26. August 1826, Z. 2217 der J. G. S. (Anhang zum Azt. Unt.), und bei andern Personen nach den §§. 91—95 des Amtsunterrichts zum Gefällsstrafgesetze zu geschehen.

Z. m. p., Zeuge.

Zeuge hat diese Aussage mit seiner Unterschrift (seinem Handzeichen §. 670) und über vorläufige Meineids-erinnerung (Hoffkzd. vom 14. Februar 1840, Z. 1320) mit seinem Eide (§. 712, oder als Memnonist mit seinem Handschlage, Hoffd. vom 10. Jänner 1816, Z. 1201 der J. G. S. im Anhange zum Azt. Unt.) bestätigt, und bei der Vernehmung sich mit dem beigezogenen Dolmetscher in einer Leichtigkeit besprochen, welche nicht bezweifeln läßt, daß die Fragen und Antworten richtig übersetzt, mitgetheilt und gegenseitig verstanden worden seien. (§. 666, 703).

Geschlossen am obigen Tage um 12 Uhr Mittags (Hoffkmd. vom 6. September 1843, Z. 26518).

Nun folgen die Unterschriften der Gegenwärtigen. (§. 671).

Stimmen die Aussagen zweier oder mehrerer Zeugen über wichtige Umstände nicht überein, so kann in Absicht auf diese jeder Zeuge dem andern einzeln entgegengestellt, und diese Entgegenstellung nach der im Verhörprotokolle angegebene Form auch im Zeugenprotokolle aufgeführt werden. (§. 716).

Befunds = Protokoll

(§. 661, Azt. Unt. §. 88^{1/2}, 205)

vom —ten Jänner 18—

angefangen um — Uhr früh zu D. (§. 660, 721,
Hoffkmd. vom 6. September 1843, Z. 26518).

Gegenwärtige:

(§. 656—658, wie beim Verhörsprotokolle)

Als Beistand.

(§. 664—667).

Als Untersuchender.

(§. 631, 632).

Protokollsführer.

(§. 659, Afs. Unt. §. 86, 87).

Der Beschuldigte und Haftende

(§. 723, ⁷⁸⁷/₂, 788 c, Afs. Unt. §. 75)

durch ihren Vertreter B.

(§. 564, 653, 782, Afs. Unt. §. 68).

Da der Beschuldigte und Haftende eigentlich ihr der untersuchenden Behörde angezeigter Vertreter am Orte des Befundes sich befindet, so wurde letzterm (§. 722) die heutige Tagsatzung mit den 2 Sachverständigen (§. 724) vorläufig bekannt gegeben, und freigestellt, bei gegen die Kunstverständigen obwaltenden gesetzlichen Bedenken unter Nachweisung derselben um die Ernennung Anderer anzusuchen. (§. 718). Nachdem kein solches Ansuchen von dem erschienenen Vertreter gestellt worden, erfolgten an die Sachverständigen zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit nachstehende

Allgemeine Fragen. (§. 695—698,
718).

Geben sie den Vor- und Familiennamen, das Alter, den Stand, Wohnort und die Beschäftigung, endlich den Umstand an, ob sie mit dem Beschuldigten oder Haftenden in irgend einem Feindschafts-, Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse stehen, von dem Erfolge des Befundes einen Vor- oder Nachtheil zu erwarten haben, endlich ob sie schon einmal in einer Untersuchung waren und warum, dann ob sie bereits beeidigt sind, wann und wo?

Antwort.

(S. 662, 663, 668).

—0—0—

Hierauf wurde der bereits überhaupt beeidete Sachkündige S. seines aufhabenden Eides erinnert, von dem Kunstverständigen K. aber nach vorhergegangener Meineidserinnerung und erklärter Eidesformel abgenommen nachfolgender

Eid (S. 720, Afs. Unt. S. 96):

„Ich K. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die in der Frage stehende Sache genau in Augenschein nehmen, und dasjenige, dessen Kenntniß zur Erhebung erforderlich ist, wahrhaft und deutlich angeben wolle, So wahr mir Gott helfe.“

K. m. p.

Sofort eröffnete man den Sachverständigen folgende

Besondere Fragstücke.

1.

Sie haben zu erklären, ob die vorgewiesene Sache in- oder ausländischen Ursprungs sei, und im letzten Falle bestimmt die Merkmale und Eigenschaften anzugeben, aus denen Sie die Schlußfolge ableiten, daß der Gegenstand aus dem Auslande oder einem Zollauschusse herrühre (S. 741)?

2.

—0—0—?

Zu dieser Eröffnung erinnerte der obgedachte Vertreter W., die Kunstverständigen hätten genau zu erwägen, daß ic. (S. 723).

Nachdem die 2 Sachverständigen den in Rede stehenden Gegenstand genau in Augenschein genommen hatten, äußerten sie (S. 668) unter Einlegung des von ihnen unterschriebenen Aufsatzes nachstehenden

Befund.

—0—0—

S. m. p.,		Sachverstän-
K. m. p.,		dige (S. 668).

Wären die Aussagen der 2 Sachverständigen nicht übereinstimmend, so ist ein Dritter beizuziehen, und die Meinung, welcher dieser Dritte beipflichtet, für wahr zu halten. (§. 724). Tritt er keiner Meinung bei, so soll bei Schätzungen aus den divergirenden Werthangaben der Durchschnittsbetrag angenommen (§. 725), sonst aber der Befund anderer Sachverständigen eingeholt werden. (§. 724).

Da der erschienene Vertreter zur Widerlegung des vorstehenden Befundes um die Werkprobe mit Beiziehung anderer Sachverständigen angesucht hat (§. 749—751, Abs. Unt. §. ^{83/4}), so wurde die heutige Tagssagung unter Ernennung der 2 unbefangenen Kunstverständigen C. und D. auf den — K. M. um — Uhr früh überlegt, und den heutigen Sachverständigen bedeutet, daß ihnen freistehe, jedoch ohne Anspruch auf eine Vergütung, selbst oder durch einen Vertreter bei der Aufnahme der Werkprobe zu erscheinen, und ihre Bemerkungen vorzubringen. (§. 753).

Sonach wurde das vorgelesene Protokoll unter allseitiger Fertigung abgebrochen am obigen Tage um — Uhr Vormittags. (§. 670, 672).

Nun folgen die Unterschriften der Gegenwärtigen. (§. 671).

**Fortgesetzt am — Februar 18 — um — Uhr
früh zu N. (§. 752).**

In Gegenwart

der Unterzeichneten.

Nachdem die vorigen Kunstverständigen zur festgesetzten Stunde nicht erschienen waren, wurde in Gegenwart der neuen Sachverständigen C. und D. zur Werkprobe geschritten, und vor Allem die Verfertigung eines Surrogatkaffees (§. 752)

- a) begonnen um — Uhr früh,
- b) mittels folgender Werkzeuge, Geräte oder Vorrichtungen, als: *ic.*
- c) durch nachstehende 4 Arbeiter, als Anton E., wohnhaft zu F. *ic.*

d) mit nachbenannter Menge, Gattung und Beschaffenheit der Stoffe, als: *ic.*

e) geschlossen um — Uhr früh,

f) mit einer Erzeugung von — Pfund Surrogatkaffee.

Während des Experimentes erinnerten der leitende Beamte und die anwesenden Sachverständigen, daß *ic.* — — —, worüber der Gewerbetreibende, respektive dessen Vertreter, folgende Auskünfte und Aufklärungen ertheilte (S. ⁷⁵²/₇):

—0—0—

Die Commission machte bei diesem Experimente folgende Wahrnehmungen (S. ⁷⁵²/₈):

—0—0—

Auf Grundlage des Vorhergegangenen wurden die Sachverständigen aufgefordert, sich über den Erfolg der Werkprobe und die Frage auszusprechen, ob und in welcher Beziehung derselbe sich eigne, bei der Würdigung der Beweise beachtet zu werden. (S. ⁷⁵²/₈).

Hierauf äußerten die Sachverständigen folgendes

Gutachten:

—0—0—

Sonach wurde das vorgelesene Protokoll am obigen Tage um — Uhr Nachmittags geschlossen, allseitig gefertigt, unter Anschluß des eingelegten am Rücken mit der Namensunterschrift des Aktuars versehenen schriftlichen Befundes zusammengeheftet, auf den beiden Enden des Heftfadens mit dem Insignel des leitenden Beamten dann des beigezogenen Beistandes gestiegelt (S. 670—672, Hofind. vom 6. September 1843, Z. 26518); das mittels der Werkprobe bereitete Erzeugniß theils mit den Siegeln des leitenden Beamten, Werkführers und der anwesenden Sachverständigen, theils mit anderen kennbaren Zeichen versehen (S. 752), und das Ergebnis der Werkprobe den davon ausgebliebenen früheren Kunstverständigen zur Anbringung ihrer allfälligen Erinnerungen mitgetheilt. (S. 754).

Nun folgen die Unterschriften der Gegenwärtigen.

In jeder Untersuchung soll über all' dasjenige, was Tag für Tag in derselben vorgekommen, eingelaufen oder verfügt worden ist, nebst dem Einreichungsprotokolle (Azt. Unt. S. 29, 110, 111, 122—133, 194, 195, 205) ein eigenes Tagebuch (S. 673, 674), dann über alle anhängigen Untersuchungen eine Uebersicht (Azt. Unt. S. 112, 114, 205) geführt; und ein Ausweis über den verbliebenen Stand der Untersuchungen (Hofkmd. vom 6. Dezember 1842, Z. 45523) von jeder Untersuchungsbehörde monatlich bis zum 10. der Kameral-Bezirksbehörde (Azt. Unt. S. 113—115), von dieser vierteljährig bis 25. April, 25. Juli, 25. Oktober und 25. Jänner eines jeden Jahres der Gefällslandesstelle (Azt. Unt. S. 116), und von letzterer halbjährig bis 10. August und 10. Februar eines jeden Jahres der Hofstelle (Azt. Unt. S. 117), ferner eine periodische Uebersicht der unterschiedenen Straffälle binnen 4 Wochen nach jedem Quartale von den Gefällsbezirksgerichten den Obergerichten, und von diesen dem obersten Gefällsgerichte vorgelegt werden. (Azt. Unt. S. 184, 205).

Das Tagebuch ist in nachbezeichneter Form zu führen (S. 673, 674, Azt. Unt. S. 106—109, 205):

Tagebuch

über die Verhandlung gegen Johann J.
wegen Einschwörung von 80 Pfund Kaffee.

Fort- laufende Zahl der	Zahl der Eins- gaben in Eins- rei- chungs- Proto- kolle.	Tag der Ein- langung, Aufnahme oder Aus- fertigung.	I n h a l t.	Anmerkung.
Stücke.	Beilagen.			
1	—	20	1. Jänner 18—	Die geheime Anzeige hierüber befindet sich bei dem Bezirksvor- stande. (Azt. Unt. §. 17).
—	2	—	Sachenverzeichnis d. d. —.	
3	—	—	1. Jänner 18—	Vorgelegt unter der Stückzahl 6, rückge- langt mit der Stück- zahl 7.
4	—	—	3. Jänner 18—	
5	—	—	4. Jänner 18—	
6	—	50	5. Jänner 18—	
7	—	80	10. Jänner 18—	Bei der Stückzahl 5.
—	—	—	31. Jänner 18—	
8	—	—	22. Febr. 18—	
Geschlossen am 22. Februar 18— U. m. p., Unterinspektor. (Azt. Unt. §. 99.)				
9	—	1200	23. Febr. 18—	Im Konzepte.
10	—	—	20. März 18—	
11	—	3000	1. April 18—	
—	12	—	Urtheils- Empfangsbestätigung d. d. —	
13	—	3500	15. April 18—	
—	14	—	Urkunde d. d. —	Am Rücken der Stückzahl 15.
15	—	3700	30. April 18—	
K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.				
N. am —				
N. m. p., Kameral-Bezirks-Vorsteher.				

Dem Tagebuche ist auch der Ausweis über die Grundlage und den Betrag der nach des Untersuchenden Meinung entfallenden Vermögensstrafe anzuschließen, (Hoffmd. vom 27. Juli 1842, Z. 23609).

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von den gesetzlichen Beweisen.

Da nur dasjenige, was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, vermuthet wird (allg. b. G. B. §. 17), so muß jeder, der sonst einen affirmativen Umstand anführt oder behauptet, er sei Richter (§. 645, 773), Beschuldigter (§. 770—772), oder Haftender, denselben, wenn er für wahr gehalten werden soll, beweisen, einen ihm entgegenstehenden Beweis durch einen haltbaren Gegenbeweis entkräften (§. 748), und stets einen Beweis liefern, der gesetzlich und weder an sich noch durch die sonst vorgekommenen Umstände bedenklich ist. (§. 677, $\frac{686}{4}$, $\frac{692}{3}$, $\frac{693}{3}$, $\frac{700}{7}$, $\frac{708}{5}$, 6, 731, 738, $\frac{739}{4}$, $\frac{764}{2}$, $\frac{766}{3}$). Nur die zur Zurechnung einer Gefällsübertretung allfällig erforderliche Absicht, oder Fahrlässigkeit, oder Kenntniß von der die Uebertretung begründenden Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung ist gegen den läugnenden Beschuldigten nicht strenge zu erweisen, sondern lediglich durch die erhobenen Umstände zu begründen. (§. 774).

Ueber alle Umstände (§. 727, 728), welche nicht auf eine bestimmte Beweisart, wie z. B. die Verzollung (Zoll-D. §. 99, 100, 106) oder der gesetzmäßige Bezug einer außer Handel gesetzten Waare (Zoll-D. §. 260) auf die Bollete beschränkt sind (§. 675), können zum gesetzlichen Beweise dienen (§. 756, 757, 777, 778, 780, 808):

I. Das Geständniß, wenn es unter deutlicher Angabe der betreffenden Umstände (§. 738) mit Wissen und Willen an ein Amt entweder ausdrücklich in einem gehörig gefertigten Protokolle (§. 680, 681, 686), oder stillschweigend durch die Nichtbeantwortung einer schriftlich ergangenen bedingten Vorladung oder der mit dem Befehle

der sonstigen Kontumazirung gestellten Verhörfragen (§. 682—684) abgelegt wird; woraus aber auch folgt, daß der Erlag oder Anboth des Strafbetrages durch den Beschuldigten zum Zwecke der Ablassung vom Verfahren kein stillschweigendes Geständniß sei. (§. 549, 759). Das Geständniß kann an ein gehörig bestelltes Untersuchungs- oder ein sonstiges Gefällsam abgelegt werden, im ersten Falle ist es ein förmliches, im zweiten ein einfaches Geständniß. (§. 678, 685). Das förmliche Geständniß kann nicht widerrufen oder entkräftet werden, es gebe denn der Untersuchte eine genügende Ursache seines falschen Geständnisses, oder solche Umstände an, welche, nachdem sie wahr gefunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen. (§. 679, 687). Obgleich übrigens das Geständniß die eingestandenen Umstände in der Regel nur gegen den Eingestehenden erweist, so erweist doch ausnahmsweise das Geständniß des Beschuldigten die durch dasselbe anerkannte Uebertretung auch gegen denjenigen, der für diese Uebertretung aus einem andern Rechtsgrunde als jenem der Schuld oder Theilnahme daran haftet, und der Haftende kann dieses Geständniß des Beschuldigten nur in so fern anfechten, als es mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht versehen oder für den Beschuldigten widerruflich wäre. (§. 779). Das Geständniß der Abtretung einer Sache verbindet den Bekennenden zu jener Nachweisung, zu welcher er nach der Zollordnung verpflichtet war, als sich die Sache in seinem Besitze befand. (§. 729, Zoll-D. §. 308—322).

II. Die unter den gesetzlichen Förmlichkeiten (§. 688, Zoll- und Monop. D. §. 101—103, 151, 327—334, 346—349, 362, 369, 377—379, 438, 439) ausgestellten öffentlichen oder Privaturkunden, wovon die ersteren gegen Jedermann (§. 689, 690), letztere jedoch nur gegen denjenigen erweisen, der sie als Aussteller eigenhändig geschrieben oder auch nur unterschrieben (§. ⁶⁸⁶/₂, 692, 760), oder den Aussteller zu dem Geschäfte, in welchem die Urkunde ausgestellt worden ist, ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt, und bei der Rekognoszirung die Unterschrift des Ausstellers anerkannt hat (§. 693, 738), oder der letzteren durch Vergleichung mit anerkannten oder erwiesenen Handschriften oder auf andere Art überwiesen worden ist. (§. 694). Eine Ausnahme von der Regel, daß Privaturkunden nur gegen und nicht für den Aussteller erweisen (§. 691), bilden:

a) die nach Vorschrift der §§. 732—737 des Gefälligstrafgesetzes, dann des Hofkammerdekretes vom 29. Jänner 1842, Z. 4391, geführten Gewerbsbücher, welche unter den Förmlichkeiten der bürgerlichen Gesetze über den Bezug oder Ursprung einer bestimmten Sache einen halben Beweis nicht nur gegen denjenigen, von welchem diese Sache auf einen Gewerbetreibenden überging (§. 740), sondern auch zum Vortheile desjenigen Gewerbetreibenden machen, der eine mit seinen Büchern genau übereinstimmende Urkunde über diese Sache ausfertigt hat, und innerhalb 6 Jahren, von dem Zeitpunkte des mittelst der Gewerbsbücher zu erweisenden Thatumstandes zurückgerechnet, weder des vollbrachten oder versuchten Schleichhandels, der Mitschuld oder Theilnahme an selbem schuldig erkannt, noch in einer diesfälligen Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen worden ist (§. 739);

b) die von dem Beschuldigten über die angeschuldigte Uebertretung ausgestellten Urkunden, welche die darin ausgedrückte Uebertretung auch gegen denjenigen erweisen, der für diese Uebertretung aus einem andern Rechtsgrunde als jenem der Schuld oder Theilnahme daran haftet. (§. 778).

III. Die bei einer Untersuchungsbehörde (§. 700) unter deutlicher Angabe der betreffenden Umstände aus eigenem Wissen und Willen unter einem Eide (§. 702) abgelegte Aussage eines oder mehrerer unbedenklichen oder selbst bedenklichen Zeugen.

Man unterscheidet verwerfliche, unbedenkliche und bedenkliche Zeugen.

Zum Eide nicht zulässige (§. 701) verwerfliche Zeugen sind jene, (§. 696), welche zur Zeit des Ergebnisses, worüber sie aussagen, das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt, wegen ihrer Geistes- oder Gemüthsbeschaffenheit die Wahrheit unbezweifelt nicht können erfahren haben, oder solche nicht können ungezweifelt an den Tag legen, oder welche des Betruges oder eines anderen Verbrechen oder Vergehens aus Gewinnsucht schuldig erkannt worden sind.

Unbedenkliche Zeugen sind jene (§. 695), welche zur Zeit der Ergebnis, über welche sie aussagen, das achtzehnte Jahr erreicht, von ihrer Aussage weder einen mittel- noch unmittelbaren Vor- oder

Nachtheil zu erwarten, gegen den Beschuldigten keine Feindschaft haben, und wegen eines Verbrechens weder schuldig erkannt noch aus Mangel der Beweise entlassen worden sind.

Die bedenklichen Zeugen sind absolut oder relativ bedenklich. Absolut bedenkliche Zeugen sind jene, die weder verwerflich noch unbedenklich sind. (S. 696). Relativ bedenkliche Zeugen

A) für den Beschuldigten sind: **a.** sein Ehegatte, ein Verwandter in gerader Linie, eine in der Seitenlinie bis einschließ- lich zum dritten Grade verwandte oder bis ebendahin verschwä- gerte Person; **b.** eine in seinem Dienste noch stehende; dann **c.** eine Person, welche des frevelhaften Schleichhandels verurtheilt, oder auch nur überwiesen ist, und nun zum Vortheile eines Beschuldigten aussagen soll, welcher der Schuld oder Theilnahme am Schleich- handel beizichtigtet erscheint. (S. 697).

B) Gegen den Beschuldigten hingegen sind jene, welche zu einer Person, die von der Bestrafung des Beschuldigten einen Vortheil zu erwarten hat, in einem unter **a.** angezeigten ehelichen, Verwandt- oder Schwägerschafts-Verhältnisse stehen. (S. 698).

Einen vollständigen Beweis macht:

- 1) Die Aussage eines unbedenklichen Beamten oder sonst beeedeten Angestellten über Thatsachen seiner Amtssphäre mit Berufung auf den Amtseid. (S. 704, Hoffmd. vom 12. März 1844, S. 6488 Absatz 1).
- 2) Die Aussage eines unbedenklichen Zeugen über den Bezug oder Ursprung eines unter die minderen Straffälligkeiten gehörigen Gegenstandes. (S. 731).
- 3) Die Aussage eines hierländigen Gewerbetreibenden über die Abtretung einer Sache seines Gewerbsbetriebes. (S. 730).
- 4) Die Aussage eines unbedenklichen oder zweier bedenklicher Zeugen (S. ⁷⁰⁷/₂, 765), oder eines unbedeedeten sonst unbedenklichen solchen Schuldigen oder Theilnehmers an derselben Ueber- tretung, welcher seine Aussage sowohl bei der Konfrontation mit dem Beschuldigten als nach der Kundmachung der ihn treffenden Strafe nochmals bestätigt hat, in voller Uebereinstimmung
 - a) mit einem unbedenklichen Zeugen (S. 705, 709 a), oder
 - b) mit zweien oder mehreren bedenklichen Zeugen (S. 706, 709 b), oder

- c) mit einem unbeeideten obgedachten Schuldigen oder Theilnehmer (§. 708, 709), oder
- d) mit einer schon vorhandenen halben Probe (§. 707¹), oder einem beim Gefällsamte mündlich ohne Protokollirung abgelegten einfachen Geständnisse (§. 710), oder
- e) mit zweien anderweitig erwiesenen, auf dieselbe Person oder Sache der Uebertretung, um die es sich handelt, sich beziehenden, im Gefällsstrafgesetze vom §. 603 bis §. 608 unter besondern Zahlen aufgeführten Inzichten, oder auch nur mit einer solchen Inzicht, welche auf gesetzliche Art verstärkt wird (§. 762, 764, 765); wobei zu merken ist, daß zwei oder mehrere in den §§. 603 bis 608 des Gefällsstrafgesetzes unter derselben Zahl aufgeführte Umstände nur eine Inzicht ausmachen, und ein einzelner Thatumstand nur einmal in Anschlag gebracht werden könne. (§. 763).

5) Die einstimmige Aussage dreier bedenklicher Zeugen, wenn solche die erkennende Behörde nach genauer Ueberlegung aller Umstände zur Herstellung eines vollständigen Beweises für genügend erachtet (§. 706); denn der bedenklichen Zeugen Beweiskraft überhaupt soll von der erkennenden Behörde nur nach reifer und zusammenhängender Erwägung aller Umstände bestimmt werden. (§. 707, 709, ⁷¹⁰2 c).

IV. Die übereinstimmende Aussage zweier (§. 724) mit den Eigenschaften unbedenklicher Zeugen (§. 718) versehenen beeideten (§. 720) Sachverständigen über Umstände ihrer Kunst, Wissenschaft oder Beschäftigung (§. 717), insbesondere zweier Beamten des betreffenden Gefälls, wenn es sich um die Beurtheilung von Monopolsgegenständen oder um die Echtheit des Verbrauchs- oder Papierstämpels handelt. (§. 719). Doch den Beweis über den ausländischen Ursprung eines Gegenstandes (§. 741) kann der Befund der Sachverständigen für sich allein nur dann herstellen, wenn die Sachverständigen erklären: der Gegenstand sei ein Erzeugniß, welches die Natur nur unter fremden Himmelstrichen oder in bestimmten außer dem Zollgebieth gelegenen Gegenden hervorbringt, oder die Kunst nur unter besondern klimatischen oder örtlichen Verhältnissen, welche in dem Umfange des Zollgebiethes nicht vorhanden

sind, erzeugen kann, oder ein Erzeugniß, welches als Staatsmonopol weder in den Erzeugungsstätten des Staatsgefälls erzeugt, noch in den Niederlagen des letzteren verkauft wird. (§. 742).

Erklären hingegen (§. 743) die Sachverständigen:

- 1) daß der Gegenstand mit dem angegebenen Verfahren, Vorrichtungen oder an dem angeblichen Orte entweder überhaupt nicht, oder nicht in der vorliegenden Qualität oder Quantität erzeugt worden sein konnte (§. 743/4);
- 2) daß der Gegenstand mit einer nachgemachten, verfälschten oder unterschobenen Ursprungsbezeichnung versehen sei (§. 743/5);
- 3) daß der Gegenstand die Eigenschaften ausländischer Erzeugnisse an sich trage, oder die Eigenschaften inländischer Erzeugnisse vermissen (§. 744);

so wird zum Beweise des ausländischen Ursprunges erfordert, daß zwei hier unter getrennten Ziffern angeführte Umstände, oder mit einem derselben ein oder mehrere in den §§. 324 und 325 der Zollordnung vom 11. Juli 1835 angeführte besondere Verdachtsgründe (§. 746) oder andere von den Sachverständigen angeführte erhebliche Umstände zusammentreffen. (§. 747).

Der hergestellte Beweis des ausländischen Ursprunges kann von dem zur Ursprungsausweisung Verpflichteten lediglich durch den Gegenbeweis des inländischen Ursprunges entkräftet, letzterer bei Monopolsgegenständen durch die Darthung, daß solche in einer Verschleißstätte des Staatsgefälls oder bei einem vom Staatsgefälle bestellten Verkäufer angekauft worden seien, geliefert (§. 748), nie aber durch die Werkprobe geführt werden. (§. 749).

Die Werkprobe (§. 749) d. h. der Versuch unter ämtlicher Aufsicht, ob ein Gewerbetreibender eine für sein Erzeugniß ausgegebene Waare nach seinen Fähigkeiten, Werkzeugen, Vorrichtungen oder Verfahren erzeugen konnte, kann nur zur Widerlegung des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens von dem zur Ursprungsausweisung Verpflichteten angesucht (§. 750), und von der Untersuchungsbehörde mit Beziehung zweier andern Sachverständigen angeordnet werden, wenn nicht der Ansuchende selbst auf die Beziehung anderer Sachverständigen verzichtet. (§. 751).

V. Der Erfüllungseid des Untersuchten zur Ergänzung einer von ihm bereits gelieferten halben Probe über einen erheblichen Umstand

ist von dem Gefälls-Bezirksgerichte durch Verordnung zuzulassen (S. 726), doch aber einem Eide des Beschuldigten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes für dessen Uebertretung nicht Statt zu geben. (S. 775). Der Erfüllungseid ist bei dem Gefälls-Bezirksgerichte in der Rathsversammlung oder bei einem von diesem delegirten Civilgerichte abzulegen (Aths. Unt. S. 98); daher eine Untersuchung, in welcher es auf einen Erfüllungseid ankommt, von jeder Gefällsbehörde an das Gefälls-Bezirksgericht zu leiten ist, welches, wenn die Untersuchung erschöpfend gepflogen erscheint, das Urtheil über den Straffall schöpft, sonst aber bloß über die Frage entscheidet, ob der Erfüllungseid Statt finde. (Aths. Unt. S. 97).

VI. Das Zusammentreffen der Anzeigen (Inzichten) zur Ueberweisung eines die Uebertretung läugnenden Beschuldigten (§. 766, 768, 769) oder Haftenden (§. 777, 778) erfordert:

- 1) den vollständigen Beweis der die Gefällsübertretung bildenden Umstände;
- 2) eine aus den erhobenen Umständen hervorgehende solche Verbindung zwischen der die Uebertretung begründenden Handlung oder Unterlassung und der Person des Beschuldigten, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die gedachte Handlung oder Unterlassung begangen;
- 3) das Eintreffen dreier rechtlich erwiesenen, auf die Uebertretung, um die es sich handelt, anwendbaren, im Gefällsstrafgesetze vom §. 603 bis §. 608 und im §. 767 unter besonderen Zahlen (§. 763) aufgeführten Inzichten, oder auch nur zweier solcher Inzichten, welche auf gesetzliche Art verstärkt sind. Nebst den bereits aus dem fünf und zwanzigsten Hauptstücke bekannten Inzichten können hier als solche dienen (§. 767); wenn ein zur Zeit der Uebertretung vierzehn, jedoch nicht achtzehn Jahre alter, sonst unbedenklicher Zeuge, oder wenn zwei zur Zeit der Uebertretung über 10 Jahre alte, jedoch wegen Unmündigkeit, Betrug, anderer Verbrechen, oder wegen Vergehen aus Gewinnsucht unbeeidete sonst unbedenkliche Zeugen, Schuldige oder Theilnehmer an derselben Uebertretung, wovon letztere mit dem Beschuldigten konfron-

tirt wurden, bestätigen, den Beschuldigten in der Verübung der Uebertretung gesehen zu haben. (§. 767).

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Schlusse des Verfahrens.

Sobald gegen Jemanden wegen einer Gefällsübertretung das Verhör förmlich abgeführt ist (Aits. Unt. §. 59, 100, 101, 139, Hoffmd. vom 27. April 1836, Z. 20145), soll über vorläufige Behebung allfälliger wesentlicher Gebrechen (§. 527, 655, 806, 807, Aits. Unt. §. 103) das Verfahren gegen ihn, wenn gleich über die Haftung noch nicht verhandelt wäre (§. 818), durch Urtheil geschlossen werden (§. 825), in welchem von der nach Maßgabe des fünf und zwanzigsten Hauptstückes kompetenten Behörde über vorläufige Würdigung aller Umstände (§. 789, 802) und Beweise (§. 808) zu erkennen ist (§. 826, Aits. Unt. §. 161 — 164):

- 1) Der Beschuldigte sei der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht schuldig, wenn gegen ihn kein rechtlicher Verdacht mehr vorhanden ist. (§. ⁸⁰⁹/1 a).
- 2) Der Beschuldigte sei wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht straffällig, wenn die Strafe bereits erloschen ist. (§. ⁸⁰⁹/2 b).
- 3) Der Beschuldigte sei wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zwar nicht straffällig, jedoch hafte die angehaltene Sache für den durch sie gedeckten Betrag der Geldstrafe und Untersuchungskosten, wenn zwar die Strafe, keineswegs aber die sächliche Haftung erloschen ist. (§. 498, Hoffmd. vom 16. Jänner 1839, Z. 52781).
- 4) Die Untersuchung gegen den Beschuldigten wegen Schuld oder Theilnahme an der Uebertretung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, und der Ersatz der Untersuchungskosten dem Beschuldigten erlassen (Hoffmd. vom 9. Dezember 1841, Z. 47844), oder wegen erheblicher Verdachtsgründe auferlegt, wenn der Beschuldigte der Uebertretung nicht überwiesen, doch immer noch recht-

lich beinzichtigt ist. (§. 810, 816, 817, Hoffmd. vom 13. März 1839, S. 9902).

- 5) Der Beschuldigte sei der Uebertretung als Urheber, Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer schuldig, daher werde derselbe zur gesetzlichen Arreststrafe, und nach deren Vollzug zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf unbestimmte Zeit, dann zur gesetzlichen Geldstrafe (§. 811), wovon mit Rücksicht auf die im Verhaftete zugebrachte Zeit (§. 814) und die erhobenen Milderungsumstände ein Theilbetrag im Wege der Gnade nachgesehen wird (§. 815), ferner zur Vergütung der bereits liquiden oder erst durch besondere Verordnung zu liquidirenden Untersuchungskosten (§. 816, 817, ^{83%}) verurtheilt, für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens die angehaltene Sache, ferner der persönlich Haftende, jedoch letzterer in jenem Betrage haftend erklärt, welcher weder durch die Geltendmachung der auf der Sache ruhenden Haftung noch aus dem Vermögen und Einkommen des Beschuldigten auf gesetzmäßige Art eingebracht werden kann (§. 818—820), endlich habe der persönlich Haftende an den Kosten des gegen ihn gepflogenen Verfahrens den entfallenden Betrag binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigkeit des Urtheils (§. 890) an die Kameral-Bezirkskasse zu entrichten. (§. 820, 928). Sollte die entfallende Geldstrafe, worunter jedoch die Untersuchungskosten nicht begriffen sind (§. 902), auf die bezeichnete Weise, entweder nach den gepflogenen Erhebungen wahrscheinlich (§. 812), oder aus Gründen der gesetzlichen Strafumänderung nothwendig (§. 813), ganz oder zum Theile nicht eingebracht werden können, so ist zugleich auszusprechen, welcher Arrest an dem Beschuldigten ganz oder zum Theile nach Maasß des Strafbetrages, der nicht eingebracht wird, zu vollziehen sei. (§. 896, 897). Endlich ist zu bemerken, daß gegen das Urtheil die Berufung und Gnadenwerbung binnen 30 Tagen von Zustellung bei der ersten Instanz eingebracht werden könne.

Wegen erheblicher Milderungsumstände können im Wege der Gnade nachsehen (Amts. Unt. §. 173):

- a) Die Gefälls-Bezirksgerichte von einem einfachen oder strengen Arreste bis zu 3 Monaten $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Minimums.
- b) Die Gefälls-Obergerichte einen einfachen oder strengen Arrest bis zu 6 Monaten, wie auch eine gesetzliche Nebenstrafe ganz, dann eine

Vermögensstrafe bis 1000 fl. bis auf $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Minimums, und im Einverständnisse mit der Gefälls-Landesstelle eine Vermögensstrafe bis 2000 fl. ganz.

- c) Das oberste Gefällsgericht eine Arrest- oder gesetzliche Nebenstrafe ganz, dann eine Vermögensstrafe bis 2000 fl. bis auf $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Minimums, und im Einverständnisse mit der Gefälls-Hofstelle jede Vermögensstrafe.
- d) Die Gefälls-Bezirksbehörden eine Vermögensstrafe bis 10 fl. ganz, von 10 bis 100 fl. bis auf $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Minimums.
- e) Die Gefälls-Landesbehörden Vermögensstrafen wegen minderer Straffälligkeiten überhaupt.

Diese Nachsicht hat jede das Urtheil fällende Instanz, je nachdem selbe zu dem gerichtlichen oder gefällsämtlichen Wirkungskreise dieser Instanz gehört, entweder selbst oder im Einverständnisse mit der betreffenden Behörde dieser Instanz auszusprechen. (A. u. N. S. 174, 183).

Die den Straffälligen (§. 926) und Haftenden (§. 928) treffenden (§. 901) Untersuchungskosten sind (§. 900, Verordnung der vormaligen k. k. Illyrischen Kameral-Gefällenverwaltung vom 1. Mai 1838, Z. 1800):

- 1) die Kosten für Unterhalt, Kleidung und Krankenpflege (§. 922) des Untersuchten während des Verhaftes bis zum Anfange der Strafe (§. 913, 914);
- 2) die Kosten für den nicht von Amtswegen, sondern auf ausdrückliches Ansuchen des Untersuchten veranlaßten Transport desselben (§. 908, 909), oder der angehaltenen Sache (§. 910, Hoffmd. vom 16. März 1841, Z. 8413);
- 3) die Kosten für die Erhaltung (§. 913, 914), oder die außer den ämtlichen Niederlagen (§. 816) Statt gefundene Verwahrung, oder den Verkauf der angehaltenen Sache, die nicht in Verfall gesprochen wird (§. 933);
- 4) die Gebühren für den Untersuchungsbeistand (§. 925, Hoffm. Präf. Verord. vom 3. März 1836, Z. 6996, S. 17, und Hoffmd. vom 6. Juni 1838, Z. 15230), für den Dolmetscher und die mit Ausnahme der Aerzte, Wundärzte und Hebammen (§. 918, 922, Hoffmd. vom 2. Jänner 1839, Zahl 36354) zu bezahlenden Sachverständigen (§. 919);
- 5) die Vergütung an die über $\frac{1}{4}$ österreichische Meile entfernten Zeu-

gen (§. 917), Sachverständigen (§. 922) für Zehrung (§. 920), für den Weg vom äußersten Wohngebäude ihres Wohnortes bis zum ersten Gebäude des Vernehmungsortes (§. 921), dann für Zeitverlust (§. 917);

- 6) alle Kosten, welche durch die auf Ansuchen des Beschuldigten vorgenommene Werkprobe verursacht worden sind.

Von diesen Untersuchungskosten treffen nur die unter 1, 2 und 3 bezeichneten einen aus Abgang rechtlicher Beweise entlassenen Beschuldigten. (§. 927).

So wie gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer Gefällsübertretungen (§. 803), eben so soll auch, wenn es ohne Verzögerung der Strafentscheidung geschehen kann, gegen mehrere Schuldige, Theilnehmer und Haftende derselben Uebertretung nur ein Urtheil gefällt, jedem das ihn Betreffende bekannt gegeben (§. 818, 827, 828, 899, Aits. Unt. §. 161, ¹⁶²/₃), und allen Verurtheilten die solidarische Vergütung jener Untersuchungskosten auferlegt werden, welche nicht Jemand insbesondere durch seine Verpflegung, Bekleidung, Krankenpflege, Transportirung, durch eine Werkprobe oder Versendung der durch dieselbe bereiteten Gegenstände verursacht hat. (§. 903).

Zur Versinnlichung der Urtheilsformen dienen nachfolgende Muster.
(Aits. Unt. §. 162).

Urtheil erster Instanz.

Von dem k. k. N.ischen Gefälls-Bezirksgerichte wird über das gegen Anton A., Handlungsdiener in A., laut Thatbeschreibung vom 11. Jänner 18—,

Bernhard B., Grundbesitzer eben daselbst, laut derselben Thatbeschreibung,

Conrad C., Tischlerlehrlingen zu C. laut derselben Thatbeschreibung,

Daniel D., Tagelöhner zu D., am 1. Februar 18—,

Eduard E., Fuhrmann zu E., am 5. Februar 18—,

als Beschuldigte, und gegen

Franz F., Handelsmann in F., am 10. Februar 18—

als Haftenden

begonnene, und mit Anton U., Bernhard B., dann Conrad C. am 1. März 18—, mit Daniel D. am 5. März 18—, mit Eduard E. und Franz F. am 10. März 18—
geschlossene Verfahren erkannt:

I. Gegen Anton U.

1. Derselbe ist des am 1. Jänner 18— verübten Schleichhandels durch verbothwidrige Einfuhr von 400 Pfund Kaffee als Urheber schuldig, und
2. Wird zu Folge der §§. 204 und 206 des Gefälls-Strafgesetzes zu einer Geldstrafe mit dem Sechsfachen der Einfuhr-Zollgebühr von dem gesetzwidrig eingebrachten Kaffee, das ist: zu einem Betrage vom 504 fl., buchstäblich: Fünf hundert vier Gulden, dann
3. Zu dem Erfasse der Untersuchungskosten mit 5 fl. 3 kr., buchstäblich: Fünf Gulden drei Kreuzer verurtheilt.
4. Die bei ihm vorgefundenen und am 11. Jänner 18— angehaltenen acht Säcke mit 415 Pfund Sporco und 400 Netto Kaffee haften für diese Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens.
5. Auch wird der Handelsmann Franz F. zur Haftung für diese Geldstrafe und für die Kosten des Verfahrens mit dem Beisatze verurtheilt, daß er schuldig ist, denjenigen Betrag zu entrichten, welcher weder durch die Geltendmachung der auf dem angehaltenen Kaffee ruhenden Haftung, noch aus dem Vermögen und Einkommen des Anton U. auf gesetzmäßige Art eingebracht werden kann.

II. Gegen Bernhard B.

1. Derselbe ist des am 1. Jänner 18— vollbrachten Schleichhandels durch die gesetzwidrige Einfuhr von 400 Pfund Kaffee unter dem Frevel der Wiederkehr und Bewaffnung als Thäter schuldig.
2. Er wird nach den §§. 204 und 206 des Gefälls-Strafgesetzes zu einer Geldstrafe mit dem Fünffachen der Eingangs-Zollgebühr von dem gesetzwidrig eingebrachten Kaffee, das ist: zu einem Strafbetrage von 420 fl., buchstäblich: Vier hundert zwanzig Gulden, ferner
3. Zu Folge der §§. 223 und 225 wegen des doppelten Frevels zum einfachen Arrest von vierzehn Tagen, und

4. Nach §. 73 und §. 217 zur Abschaffung aus dem Gränzbezirke auf unbestimmte Zeit verurtheilt.
5. Derselbe ist der schweren Gefällsübertretung der verbotwidrigen Erzeugung von 50 Pfund Tabakpflanzen, die im grünen Zustande ausgerissen wurden, als Thäter schuldig, und
6. Er wird wegen dieser schweren Gefällsübertretung nach §. 312 des Gefälls-Strafgesetzes zu einer Geldstrafe von 25 fl., buchstäblich: Zwanzig fünf Gulden verurtheilt, jedoch werden mit Rücksicht auf die erhobenen Milderungsgründe von diesem Strafbetrage Fünfzehn Gulden im Wege der Gnade mit Einverständnis der Gefälls-Bezirksbehörde nachgesehen.
7. Derselbe ist des ihm zur Last gelegten frevelhaften Schleichhandels mit falschen Urkunden bei der Ausfuhr von 10 Zentnern Pottasche nicht schuldig.
8. Derselbe ist wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung des verbotenen Spieles in die bairische Zahlen-Lotterie nicht straffällig.
9. Er ist zur Zahlung der Untersuchungskosten, und zwar:
 - a) Von 5 fl. 3 kr., buchstäblich: Fünf Gulden drei Kreuzer zur ungetheilten Hand mit Anton U., und nebstdem
 - b) Von 2 fl. 4 kr., buchstäblich: Zwei Gulden vier Kreuzer verbunden.
10. Sollten die mit dem gegenwärtigen Urtheile ausgesprochenen Strafbeträge zusammen mit 430 fl. aus dem Vermögen und Einkommen des Bernhard B. auf gesetzmäßige Weise ganz oder zum Theile nicht eingebracht werden können, so ist an ihm nach dem §. 116 Z. 1 und §. 119 des Gefälls-Strafgesetzes einfacher Arrest von 45 Tagen, ganz oder zum Theile, nach Maaf des Betrages, der nicht eingebracht wird, zu vollziehen.

III. Gegen Conrad C.

1. Derselbe ist nach §. 217 des Gefälls-Strafgesetzes der Hülfeleistung zu dem von Bernhard B. am 1. Jänner 18— verübten Schleichhandel schuldig, und wird
2. In Gemäßheit des erwähnten §. 217 des Gefälls-Strafgesetzes zu einer Strafe von 10 fl., buchstäblich: Zehn Gulden verurtheilt.
3. Nachdem aber der Magistrat M. als vormundschaftliches Gericht die Einbringung dieses Betrages aus dem Vermögen und Einkom-

men dieses minderjährigen Uebertreters nicht zulässig findet, so ist statt der Einbringung der bemerkten Geldstrafe nach §. 82 des Gefälls-Strafgesetzes an Conrad C. einfacher Arrest von zwei Tagen zu vollziehen.

4. Die Vergütung der Untersuchungskosten wird ihm erlassen.

IV. Gegen Daniel D.

1. Derselbe ist der Mitschuld an der am 1. Jänner 18— vollbrachten Einschwärzung von 400 Pfund Kaffee schuldig, und wird
2. Zu einer Geldstrafe mit dem Zweifachen der Einfuhr-Zollgebühr von den eingeschwärzten 400 Pfund Kaffee mit 168 fl., buchstäblich: Hundert sechzig acht Gulden verurtheilt.
3. Derselbe ist ferner Thäter
 - a) Der im §. 367 des Gefälls-Strafgesetzes vorgesehenen Uebertretung durch die unterlassene Anmeldung von 120 Pfund Tuch bei der Einbringung derselben nach D., und
 - b) Der unterlassenen Ausweisung des Ursprunges dieser Waare, und
4. Wird nach den §§. 107 Buchst. b, 367 Z. 2 und 380 Z. 1 des Gefälls-Strafgesetzes zu einer Geldstrafe mit dem Zwei und Einhalbfachen der Einfuhr-Zollgebühr von dieser Waare, das ist: zu einem Betrage von 75 fl., buchstäblich: Siebenzig fünf Gulden verurtheilt.
2. Der angehaltene Pack von 120 Pfund Tuch haftet für diesen Strafbetrag von 75 fl. und für die Kosten des Verfahrens.
6. Daniel D. ist zum Ersatze der Untersuchungskosten verbunden, deren Betrag mit einer besonderen Verordnung bestimmt werden wird.

V. Gegen Eduard E.

1. Die Untersuchung gegen denselben wegen Theilnehmung an dem durch Bernhard B. vollbrachten Schleichhandel wird aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben.
2. Ein Ersatz der Untersuchungskosten liegt ihm nicht ob.

VI. Gegen Franz F.

1. Derselbe hat für den von seinem Handlungsdiener Anton A. als Urheber veranlaßten und von Bernhard B. vollbrachten Schleich-

handel durch die gesetzwidrige Einfuhr von 400 Pfund Kaffee nach den §§. 127 und 130 des Gefälls-Estrafgesetzes zu haften.

2. Franz F. ist demnach schuldig, an der gegen Anton A. ausgesprochenen Geldstrafe von 504 fl. und der demselben Beschuldigten auferlegten Vergütung der Untersuchungskosten von 5 fl. 3 kr., zusammen 509 fl. 3 kr., buchstäblich: Fünfhundert neun Gulden drei Kreuzer, denjenigen Betrag an die Kameral-Bezirkskaffe zu N. zu entrichten, welcher weder durch die Geltendmachung der auf dem eingeschwärzten Kaffee ruhenden Haftung, noch aus dem Vermögen und Einkommen des Anton A. auf gesetzmäßige Art eingebracht werden kann.
3. Demselben liegt nebstdem ob, an den Kosten des gegen ihn gepflogenen Verfahrens einen Betrag von 3 fl. 18 kr., buchstäblich: Drei Gulden achtzehn Kreuzer binnen 14 Tagen, nachdem dieses Urtheil in Rechtskraft erwachsen oder ihm die dasselbe bestätigende Entscheidung des Gefälls-Obergerichtes bekannt gemacht worden sein wird, an die Kameral-Bezirkskaffe in N. zu entrichten.

Gegen dieses Urtheil kann die Berufung und das Gnadengesuch binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei diesem Gefälls-Bezirksgerichte angebracht werden.

Die Urtheile der Bezirksbehörden über mindere Straffälligkeiten können nach dem Hofkammerdekrete vom 11. September 1839, Z. 36013, noch folgenden Schlußbeisatz enthalten: »Zugleich wird erkannt, daß N. N. die Gebühr pr. — im Grunde des — Tarifes Post Z. — an die Kameral-Bezirkskaffe zu N. binnen 14 Tagen zu entrichten verpflichtet ist (sind). Gegen dieses Erkenntnis kann die Berufung an die k. k. N. Kameral-Gefällenverwaltung zugleich mit der Berufung oder dem Gnadengesuche gegen das Strafurtheil, oder abgesondert gleichfalls binnen 30 Tagen vom Zustellungstage eingebracht werden.«

So beschloffen von dem k. k. N. ischen Gefälls-Bezirksgerichte am —

Individuelle Verständigung von dem Urtheile erster Instanz.

Von dem k. k. N. ischen Gefälls-Bezirksgerichte wird über das gegen Anton A., Handlungsdiener in N., laut Thatbeschreibung vom 11. Jän-

ner 18—, als Beschuldigten begonnene, und mit ihm am 1. März 18— geschlossene Verfahren erkannt:

1. Anton A. ist des am 1. Jänner 18— verübten Schleichhandels durch verbotswidrige Einfuhr von 400 Pfund Kaffee als Urheber schuldig, und
2. Wird zu Folge der §§. 204 und 206 des Gefälls-Strafgesetzes zu einer Geldstrafe mit dem Sechsfachen der Einfuhr-Zollgebühr von dem gesetzwidrig eingebrachten Kaffee, das ist: zu einem Betrage von 504 fl., buchstäblich: Fünf hundert vier Gulden, dann
3. Zu dem Erfasse der Untersuchungskosten mit 5 fl. 3 kr., buchstäblich: Fünf Gulden drei Kreuzer verurtheilt.
4. Die bei ihm vorgefundenen und am 11. Jänner 18— angehaltenen acht Säcke mit 415 Pfund **Sporco** und 400 Netto Kaffee haften für diese Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens.
5. Auch wird der Handelsmann Franz F. zur Haftung für diese Geldstrafe und für die Kosten des Verfahrens mit dem Beisatze verurtheilt, daß er schuldig ist, denjenigen Betrag zu entrichten, welcher weder durch die Gestendmachung der auf dem angehaltenen Kaffee ruhenden Haftung, noch aus dem Vermögen und Einkommen des Anton A. auf gesetzmäßige Art eingebracht werden kann.

Von diesem Urtheile wird Anton A. mit dem Beisatze verständigt, daß die Berufung und das Gnadengesuch gegen dasselbe binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei diesem Gefälls-Bezirksgerichte eingebracht werden kann.

R. k. N.isches Gefälls-Bezirksgericht am —

Anmerkung. Nach den vorstehenden Mustern hat auch ein in erster Instanz erkennendes Gefälls-Obergericht das Urtheil und die Verständigung hiervon auszufertigen, und sammt den Verhandlungsakten an das Gefälls-Bezirksgericht zu senden, welches das Urtheil mit den Verhandlungsakten aufzubehalten, und die Verständigung an die Partei zustellen zu lassen hat. (Nts. Unt. S. 165, Hoffmd. vom 12. März 1844, S. 6488, Absatz 5).

Urtheil zweiter Instanz.

Von dem k. k. N.ischen Gefälls-Obergerichte wird über das gegen Anton A., Handlungsdiener in A., laut Thatbeschreibung vom 11. Jänner 18—,

Bernhard B., Grundbesitzer eben daselbst, laut derselben Thatbeschreibung,

als Beschuldigte, und gegen

Franz F., Handelsmann in F., am 10. Februar 18—,

als Haftenden

begonnene, und mit Anton A. und Bernhard B. am 1. März 18—, dann mit Franz F. am 10. März 18— geschlossene, von dem k. k. N.ischen Gefälls-Bezirksgerichte mit Urtheil vom — entschiedene Verfahren aus Anlaß der von Anton A., Bernhard B. und Franz F. eingebrachten Berufung und Gnadenverbung erkannt:

I. Gegen Anton A.

1. Der erste Punkt des erstrichterlichen Urtheiles, durch den der Beschuldigte des am 1. Jänner 18— verübten Schleichhandels durch verbothwidrige Einfuhr von 400 Pfund Kaffee als Urheber schuldig erkannt worden ist, wird bestätigt.
2. Dagegen wird die mit dem zweiten Punkte des erwähnten Urtheiles auf der Grundlage des Sechsfachen der Einfuhr-Zollgebühr ausgesprochene Geldstrafe in Rücksicht der obwaltenden Milderungsgründe auf das Dreifache der Einfuhr-Zollgebühr, das ist: auf 252 fl., buchstäblich: Zwei hundert fünfzig zwei Gulden gemäßigt.
3. Der dritte und vierte Punkt, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, bleiben unberührt.
4. Der fünfte Punkt wird dahin geändert, daß dem Handelsmanne Franz F. eine Haftung für den von Anton A. als Urheber veranlaßten, am 1. Jänner 18— verübten Schleichhandel nicht obliegt.

II. Gegen Bernhard B.

1. Der erste Punkt des Urtheiles, durch welchen Anton A. des am 1. Jänner 18— verübten Schleichhandels durch gesetzwidrige Ein-

fuhr von 400 Pfund Kaffee unter dem Frevel der Wiederkehr und Bewaffnung als Thäter schuldig erkannt worden ist, wird bestätigt.

2. Dagegen wird die durch den zweiten Punkt mit dem Fünffachen der Eingangs-Zollgebühr ausgesprochene Strafe mit Berücksichtigung der obwaltenden Milderungsgründe auf das Zweifache der gedachten Gebühr, das ist: auf 168 fl., buchstäblich: Ein hundert sechzig acht Gulden gemäßigt, und an diesem Strafbetrage im Wege der Gnade ein Betrag von 68 fl., buchstäblich: Sechzig acht Gulden nachgesehen.
3. Die Punkte 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des gegen denselben Beschuldigten geschöpften Urtheiles, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, bleiben unberührt.
4. Sollte der auf 100 fl. gemilderte Strafbetrag und die mit dem sechsten Punkte des Urtheiles vom — ausgesprochene Strafe von 10 fl., zusammen 110 fl., buchstäblich: Ein hundert zehn Gulden, aus dem Vermögen und Einkommen des Bernhard B. auf gesetzmäßige Weise nicht eingebracht werden können, so ist an ihm nach den §§. 116 Z. 1, und 119 des Gefälls-Strafgesetzes einfacher Arrest von 15 Tagen, ganz oder zum Theile, nach Maaß des Betrages, der nicht eingebracht wird, zu vollziehen.

III. Gegen Franz F.

Das geschöpfte Urtheil wird dahin geändert, daß dem Franz F. eine Haftung für den von Anton A. veranlaßten und von Bernhard B. vollbrachten Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr von 400 Pfund Kaffee nicht obliegt, und daß er weder zur Entrichtung der dem Anton A. auferlegten Geldstrafe und Vergütung der Untersuchungskosten, noch zum Ersatze der Untersuchungskosten aus Anlaß des gegen ihn gepflogenen Verfahrens verbunden ist.

So beschlossen von dem k. k. N.ischen Gefälls-Obergerichte
N. am —

Anmerkung. Dieses Urtheil, welchem am Schlusse in einem besonderen Absatze auch die erforderlichen amtlichen Erinnerungen beizufügen sind, hat das Gefälls-Ober- an das Gefälls-Bezirksgericht zu leiten, welches die Verständigung davon an die Partei selbst zu

verfassen und zustellen zu lassen hat. (Uts. Unt. S. 165, Hoffmd. vom 12. März 1844 S. 6488, Absatz 5).

Individuelle Verständigung von dem Urtheile zweiter Instanz.

(Uts. Unt. S. 166).

Von dem k. k. N.ischen Gefälls-Obergerichte ist über das gegen Anton A., Handlungsdiener in N., am 11. Jänner begonnene, am 1. März 18— geschlossene und durch dieses k. k. Gefälls-Bezirksgericht am — 18— entschiedene Verfahren aus Anlaß der von Anton A. und Franz F. eingebrachten Berufung und Gnadenwerbung mittelst Urtheiles vom — 3. — erkannt worden:

1. Der erste Punkt des erstrichterlichen Urtheiles, durch den der Beschuldigte des am 1. Jänner 18— verübten Schleichhandels durch verbothwidrige Einfuhr von 400 Pfund Kaffee als Urheber schuldig erkannt worden ist, wird bestätigt.
2. Dagegen wird die mit dem zweiten Punkte des erwähnten Urtheiles auf der Grundlage des Sechsfachen der Einfuhr-Zollgebühr ausgesprochene Geldstrafe in Rücksicht der obwaltenden Milderungsgründe auf das Dreifache der Einfuhr-Zollgebühr, das ist: auf 252 fl., buchstäblich: Zwei hundert fünfzig zwei Gulden gemäßigt.
3. Der dritte und vierte Punkt, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, bleiben unberührt.
4. Der fünfte Punkt wird dahin geändert, daß dem Handelsmanne Franz F. eine Haftung für den von Anton A. als Urheber veranlaßten, am 1. Jänner 18— verübten Schleichhandel nicht obliegt.

Von dieser hohen Entscheidung wird Anton A. verständigt.

K. k. Gefälls-Bezirksgericht

N. am —

Zu jedem Urtheile ist ein schriftliches Referat abzufassen (§. 800, 821, Afs. Unt. §. 134—143, 169), und in demselben Alles darzuthun, woraus das Urtheil resultirt. Insbesondere ist darzuthun:

- A)** Zur Ueberweisung des Beschuldigten, daß derselbe nicht nur eine Handlung oder Unterlassung, zu Folge welcher er als ein Schuldiger oder Theilnehmer der Gefällsübertretung zu betrachten ist, begangen hat, sondern auch, daß die gesetzlichen Bedingungen, um ihm die Schuld oder Theilnehmung an der Gefällsübertretung zuzurechnen, vorhanden sind. (§. 755).
- B)** Zur Ueberweisung eines Haftenden, daß nicht nur die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, rücksichtlich deren die Haftung geltend gemacht wird, von demjenigen, für den die Haftung Platz zu greifen hat, begangen worden ist, sondern auch, daß die Bedingungen, welche die Haftung begründen, vorhanden sind. (§. 776).

Das Referat hat der Referent bei einer Kameral-Bezirksbehörde dem Vorsteher zur Veranlassung der betreffenden Ausfertigung zu übergeben (§. 799, 829, Afs. Unt. §. 85, 100), sonst aber zur Rathsitzung (Afs. Unt. §. 144) zu bringen, welche nebst einem Vorsitzenden und Protokollsführer (Hofm. Präf. Verord. vom 29. Jänner 1836, Z. 508 und 10. Juni 1836, Z. 3687) bei dem Gefälls-Bezirksgerichte aus 2 Konzeptsbeamten der Kameral-Bezirksbehörde und 2 Straf- oder Civilrichtern oder Kreisamtsbeamten (§. 794—796, Afs. Unt. §. 118—121), bei dem Gefälls-Obergerichte aus 4, bei dem obersten Gefällsgerichte aus 6 Stimmführern zu gleicher Zahl aus Justiz- und Kameralräthen (§. 797, 798) zu bestehen hat, und nie aus Individuen gebildet werden soll, welche für oder gegen den Beschuldigten oder Haftenden bedenkliche Zeugen wären, daher soll bei der obern Behörde auch derjenige an der Berathung nicht Theil nehmen, der die Untersuchung geführt, oder bei einer untern Behörde an der Schöpfung des Erkenntnisses Theil genommen hat. (§. 801).

Bei der Rathsitzung hat der Referent das Referat abzulesen, und der Vorsitzende die Umfrage in der Art zu halten, daß stets, nachdem ein bei einer Gefällsbehörde angestellter Stimmführer seine Meinung äußerte, ein nicht im Gefällsdienste stehender Beisitzer seine Stimme abgebe, und umgekehrt. (§. 821, 823, Afs. Unt. §. 144—150). Jede abgegebene Stimme ist von dem Protokollsführer zu protokollieren, und

das Rathsprötokoll von ihm so wie von dem Vorsitzenden zu unterschreiben, und auf jedem Referate von dem Protokollsführer nach Ausführung der Gegenwärtigen der Rathsbeschluß mit seiner Unterschrift anzusetzen. (§. 824, Afts. Unt. §. 154—160, 169, 205, Hoffmd. vom 12. März 1844, Z. 6438, Absatz 3). Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende hat nur, wenn sich keine Mehrheit der Stimmen ergab, eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die übrigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bei gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung, so ist der Beschluß nach der Meinung zu fassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beiden Meinungen gänzlich verschieden, so ist die Umfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, der Beschluß nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen zu fassen, welche die gelindere ist. (§. 822, Afts. Unt. §. 151).

Hält der Vorsitzende den Beschluß für eine Nullität, so kann er ihn sistiren, und die höhere Entscheidung einholen. (Afts. Unt. §. 152, 153). Das nach dem Beschlusse entworfene Urtheil wird in der Urschrift von allen Rathsgliedern, hingegen die Ausfertigung desselben (Afts. Unt. §. 194, 196), und jede Verordnung von dem Vorsitzenden und Protokollsführer bei sämmtlichen Gefällsgerichten, dann jeder Bescheid bei dem Gefälls-Bezirksgerichte von dem Vorsteher, und bei den oberen Gerichten von einem Sekretär oder Protokollsführer unterschrieben. (§. 829, Afts. Unt. §. 169).

Die Urtheilsausfertigung ist dem Verurtheilten, und falls dieser ein Pflegebefohlener wäre, auch seinem gesetzlichen oder ämlichen Vertreter, und bei Abwesenheit dieses Vertreters einem ad hunc actum zu ernennenden Vertreter durch die politische oder gerichtliche Ortsobrigkeit zu eigenen Händen gegen Empfangsschein, oder bei verweigerter Unterfertigung des Empfangsscheines gegen ämliche Bestätigung, und an einen Verhafteten gegen Protokollsaufnahme zuzustellen. (§. 830—832, Afts. Unt. §. 194). Wäre jedoch der Verurtheilte unbekannt wo oder im Auslande befindlich, so ist ein Urtheil, das keine Vermögensstrafe verhängt, dem Verurtheilten, sobald sein Aufenthalt im Inlande bekannt wird, zuzustellen; hingegen ein Urtheil, das eine Vermögensstrafe verhängt, nicht nur am Gebäude des Bezirksgerichtes und der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes vom Orte, in welchem der Ver-

urtheilte seinen letzten bekannten Aufenthalt hatte, öffentlich anzuschlagen, sondern auch der zurückgelassenen Familie und einem *ad hunc actum* aufzustellenden Vertreter, letzterem mit der Weisung zuzustellen, den Verurtheilten von dem Urtheile nach Möglichkeit in Kenntniß zu setzen. Diesem Vertreter steht jedoch ohne eine besondere Vollmacht des Verurtheilten nicht zu, die Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, oder das Gnadengesuch einzubringen. Der Tag, an welchem das Urtheil dem bestellten Vertreter eingehändigt wird, ist als Zustellungstag zu betrachten. (§. 833).

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Schutzmitteln und Restitutionen.

Im Gefällsstrafverfahren wird über eine abgeführte Untersuchung durch Urtheil (Amts. Unt. §. 162), über Gesuche durch Bescheid (Amts. Unt. §. 168), und sonst durch Verordnung (Amts. Unt. §. 167) entschieden. (§. 825, Amts. Unt. §. 179). Diese Entscheidungen wie auch die Amtsverfügungen sind entweder gefällsämtlichen oder gerichtlichen Ursprunges; daher gegen dieselben entweder in gefällsämtlicher Linie, für welche als erste Instanz die Gefälls-Bezirksbehörde, als zweite die Gefälls-Landesbehörde, als dritte die Gefälls-Hofstelle besteht (§. 847), oder in gerichtlicher Linie, für welche außer den der gefällsbergerichtlichen Entscheidung vorbehaltenen Straffällen (§. 518, Hoffind. vom 7. Dezember 1843, Z. 42174) als erste Instanz das Gefälls-Bezirksgericht, als zweite das Gefälls-Obergericht und als dritte das oberste Gefällsgericht besteht (§. 846), der geeignete Schutz zu suchen ist.

Diese Schutzmittel sind (§. 834):

- I. Gegen Urtheile der Gefälls-Behörden oder Gerichte, sowohl Berufungen als Gnadengesuche (§. 835) an die unmittelbar vorgesezten Gefälls-Behörden oder Gerichte, welche

von dem Verurtheilten selbst oder durch einen Vertreter (§. 854), entweder in einer Einlage oder getrennt (§. 852), jedoch stets bei der ersten Instanz (§. 846, 847) binnen 30 Tagen von Kundmachung (§. 848) oder bei Pflegebefohlenen von Zustellung des Urtheils an den Vertreter (§. 850) einzubringen, und nach Ablauf dieser Frist ohne erwirkte Fristerweiterung (§. 848) nicht mehr anzunehmen sind. Nur ein hierländiges Vormundschaftsgericht, ohne dessen Vernehmung gegen einen Minderjährigen eine Vermögensstrafe verhängt wurde, kann selbst nach Verlauf dieser Frist bei der ersten Instanz die Umänderung der Vermögensstrafe in Arrest durch Zuschrift begehren. (§. 851). Dieses Begehren ist bei eingebrachter Berufung oder Gnadenwerbung mit dieser zugleich von der betreffenden höheren Instanz (§. 861, ⁸⁶²%, 866), bei nicht überreichter oder bereits entschiedener Berufung oder Gnadenwerbung aber von derjenigen Behörde zu erledigen, welcher nach dem dreißigsten Hauptstücke das Recht zur Strafumänderung bei Vollstreckung eines Urtheils zusteht. (§. 896, 897). Zur Verfassung gedachter Schutzmittel kann der Verurtheilte die sogleiche und unentgeltliche Erfolgung der Entscheidungsgründe, dann bei der Untersuchungsbehörde die Einsicht und Abschrift der Akten, über welche das Urtheil erließ, verlangen, wie auch aus letzteren Auszüge verfertigen. (§. 855). Eine rechtzeitig eingebrachte Berufung oder Gnadenwerbung hemmt die Vollziehung des Urtheils, jedoch nicht die Freilassung eines Verhafteten aus Abgang rechtlicher Beweise. (§. 867, 871, 889). Von diesen ordentlichen Gnadengesuchen unterscheiden sich die außerordentlichen Gnadengesuche, welche nicht in dem Gefällsstrafgesetze gegründet sind, keine hemmende Wirkung haben, auch später jedoch nur bei den Gefällsbehörden zweiter oder dritter Instanz eingebracht werden können (A. U. S. 175—177), und in deren Folge die Gefälls-Landesbehörde eine Vermögensstrafe bis 2000 fl., eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten und jede gesetzliche Nebenstrafe, die Gefälls-Hofstelle aber jede Haupt- und Nebenstrafe nachsehen kann. (A. U. S. 178).

II. Gegen Verordnungen, Bescheide und Amtsverfügungen binnen 14 Tagen von Bekanntmachung (§. 849), Rekurse an die vorgesetzten Gefälls-Behörden oder Gerichte, welche ein nicht verhafteter Verurtheilte auch durch einen Vertreter anbringen kann (§. 851), jedoch stets bei der ersten Instanz (§. 846, 847) zu überreichen, und einer Fristerweiterung unfähig sind. (§. 849). Ein rechtzeitig überreichter Rekurs hemmt die Vollziehung einer Entscheidung nur in so fern, als deren Aufschub keinen wesentlichen Nachtheil, wohl aber die Vollstreckung die Wirkungslosigkeit des Rekurses besorgen läßt. (§. 869, 871).

III. Gegen Amtsverfügungen der das Verfahren pflegenden Gefällsorgane zur Vollführung oder Sicherstellung desselben können jedoch auch bis zur Urtheilsschöpfung (§. 841), dann gegen Fristrestitutionsabweisungen einer Untersuchungsbehörde binnen 14 Tagen von Bekanntmachung (§. 874), Beschwerden (§. 561a) bei dem Gefälls-Bezirksgerichte geführt und überreicht werden. Eine Beschwerde hemmt die Vollziehung einer Amtsverfügung nicht, wenn auch gegen die Zurückweisung der Beschwerde rekurriert worden wäre. (§. 870).

Obgleich sämtliche Schutzmittel bei der betreffenden ersten Instanz schriftlich auf ungestämpeltem Papiere (§. 905, Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, S. ⁸/₁) einzubringen sind, so können sie doch auch bei einem Gefällsamte, einer Untersuchungsbehörde oder Ortsobrigkeit mündlich zu Protokoll gegeben werden, welches sohin an die betreffende erste Instanz unverzüglich einzusenden, und das Datum des Protokolls als der Tag der Ueberreichung anzusehen ist. (§. 842, 853). Eine beleidigende Schreibart ist schriftlich zurechtzuweisen, und bei Erfolglosigkeit wiederholter Zurechtweisungen, oder besonderer Bosheit, Gefährlichkeit oder Kühnheit des Schuldigen durch schriftliche Vorladung desselben zur selbsteignen Ausstreichung der beleidigenden Stellen zu ahnden. (Hoffmd. vom 7. Dezember 1843, B. 42174, Absatz 8).

Diese Schutzmittel kann Jedermann (§. ⁸³⁶/₁, 839, 840) anbringen, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung gekränkt findet; fñhlt

sich jedoch nur der Beschuldigte gekränkt, so kann für ihn (§. 833/2) auch ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie, der Ehegenosse, Vormund, und gegen ein auf eine Vermögensstrafe lautendes Urtheil der Haftende einschreiten, wenn gleich diese Haftung durch das Urtheil noch nicht ausgesprochen ist. (§. 836/2. 3).

Berufungen, Gnadengesuche und Rekurse finden weder gegen Entscheidungen, durch welche die zweite Instanz jene der ersten bestätigt oder mildert, noch gegen Entscheidungen der dritten Instanz Statt. (§. 843, 844).

Rekurse und Beschwerden finden gegen Verfügungen nicht Statt, welche bloß eine Ergänzung der Erhebungen oder der Untersuchung, oder die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten bezwecken, jedoch bei einem im Verhafte befindlichen Beschuldigten keine ungegründete Verlängerung des Verhaftes besorgen lassen. (§. 837, 845).

Beschwerden finden nicht Statt gegen Verfügungen zur Bemessung oder Einhebung der Abgaben, zur Entdeckung der Uebertreter, Sicherstellung der Geldstrafen, Verwahrung, Erhaltung oder Veräußerung der angehaltenen Sache, dann gegen die Wiedereinleitung eines bereits abgelassenen Verfahrens. (§. 838).

Wird ein Schutzmittel in einem unzulässigen Falle, oder wenn auch nur durch den Postenlauf (Hoffmd. vom 3. August 1843, Z. 26057) nach verstrichener Frist eingebracht, so hat gleich die erste Instanz dasselbe zurückzuweisen (§. 781, 860/1, 862/5, 866, 871, Aits. Unt. §. 172, 177); sonst aber auf nachstehende Art zu verfahren (Aits. Unt. §. 170, 171):

- 1) Beschwerden gegen Verfügungen untergeordneter Gefällsorgane sind denselben zur Aeußerung binnen einer angemessenen Frist zu stellen, hingegen Beschwerden über Verfügungen der Kameralbehörden unmittelbar bei den Berathungen des Gefälls-Bezirksgerichtes durch die daran Theil nehmenden Glieder der Kameral-Bezirksbehörde unter Vorlage der betreffenden Akten aufzuklären. (§. 856). Das Gefälls-Bezirksgericht kann demnach die Verfügung bestätigen, keineswegs aber ohne Zustimmung des Vorstandes der Kameral-Bezirksbehörde aufheben oder mildern, sondern nur die Verhandlung mit dem Gutachten dem Gefälls-Obergerichte

zur Entscheidung vorlegen (§. 857), welche von dem betreffenden Gefällsgerichte durch Verordnung mit Freilassung des Rekurses zu geschehen hat. (§. 858, ^{862/1}).

- 2) Rekurse, Berufungen und Gnadengesuche sind von der ersten Instanz der zweiten, und im weitern Zuge durch letztere der dritten Instanz mit den Verhandlungsakten (§. 859, 862, 866), dem Tagebuche (§. 674), und dem die Abstimmung enthaltenden Original-Referate (Hoffmd. vom 12. März 1844, Z. 6488, Absatz 3) gutächtlich durch Bericht (Aits. Unt. §. 179) zur Entscheidung vorzulegen, welche seiner Zeit von der zweiten Instanz unmittelbar, von der dritten aber mittels der zweiten durch Verordnung (Aits. Unt. §. ^{162/2}) der ersten Instanz bekannt gemacht wird, welche die weitere Verständigung einleitet. (§. 865, 866, Aits. Unt. §. 165, 166, Hoffmd. vom 12. März 1844, Z. 6488, Absatz 5). Nur bei einem eingebrachten Gnadengesuche ist vor Einbeförderung der Verhandlung an die höhere von der untergeordneten Instanz zu erwägen, ob das Gnadengesuch gegründet, und zu dem gerichtlichen oder gefällsämtlichen Wirkungskreise dieser Instanz gehörig sei. Ist dieß der Fall, so hat diese Instanz, je nachdem das Gnadengesuch in den gerichtlichen oder gefällsämtlichen Wirkungskreis einschlägt, nach Maßgabe des acht und zwanzigsten Hauptstückes entweder selbst oder im Einverständnisse mit der betreffenden Behörde dieser Instanz das Gesuch zu erledigen. (Aits. Unt. §. 174, 183). Diese Erledigung ist von einer ersten Instanz einem Verhafteten mündlich, und einem andern Verurtheilten schriftlich mit dem Besage bekannt zu geben, daß ersterer sogleich oder nach Ablauf der erbetenen Bedenkzeit, letzterer aber binnen 8 Tagen von Bekanntmachung des Beschlusses sich zu erklären habe, ob er dem ungeachtet bei der Berufung oder Gnadenwerbung beharre. Erklärt er dieses, oder verweigert ein Verhafteter die Beantwortung der an ihn gestellten Frage, oder sucht er die Sache durch das Verlangen einer weitern Bedenkzeit in die Länge zu ziehen, so ist die Verhandlung der zweiten Instanz vorzulegen. (§. ^{860/2}). Die höhere Instanz soll das Urtheil nicht verschärfen (§. 863, 868), wohl aber (§. ^{862/3}—864, 866) bei offenbarer Nullität des Verfahrens, wenn gleich der

Berurtheilte die Rechtmäßigkeit des Urtheils ausdrücklich anerkennt, die Entscheidung aufheben und die Verbesserung des Verfahrens einleiten, Ersätze, Verweise und Strafen aussprechen (§. 530, Uts. Unt. §. 182); daher auch das Verfahren zuerst zu prüfen, und nur in den gültigen Beziehungen desselben zur Würdigung des Gnadengesuches überzugehen, hingegen jenes Verfahren aufzuheben ist, das von einer dazu nicht qualifizirten Person (§. 515, 527—529, 656—658, 794, 798, 799, 801), oder über ein dem Gefälligstrafgesetze nicht unterworfenenes Subjekt oder Objekt, oder ohne die wesentlichen Förmlichkeiten, z. B. ohne vorschristmäßige Beeidigung der Zeugen (§. 700), Kunstverständigen (§. 720), Beisitzer (§. 796), oder in *contumaciam* ohne Zustellung der bedingten Vorladung gepflogen wurde. (Hoffmd. vom 12. März 1844, Z. 6188, Absatz 2 und 4).

Die Restitution ist zweifach, eine Restitution gegen eine Fallfrist, und eine Restitution gegen ein Urtheil.

Die Restitution gegen eine Fallfrist (auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genannt) kann derjenige, der an ihrer Einhaltung ohne sein Verschulden gehindert war (§. 872), und dieses Hinderniß glaubwürdig darthun kann (§. 873), binnen 14 Tagen nach verstrichener Frist und gehobenem Hindernisse, und zwar wider eine Frist der bedingten oder öffentlichen Vorladung bei der Untersuchungsbehörde bis zur Schöpfung des Urtheils, und wider eine Frist zur Ergreifung eines Schutzmittels bei der betreffenden ersten Instanz, jedoch für einen vor der Urtheilsschöpfung zu ergreifenden Rekurs bis zur Fällung des Urtheils, sonst aber bis zur Vollstreckung der beschwerfamen Entscheidung ansuchen. (§. 874, 875, Uts. Unt. §. 75). Ein Ansuchen, das später angebracht wird, ist zurückzuweisen. War jedoch in einem Falle, wofür die Restitution vor dem Urtheile anzusuchen ist, letzteres geschöpft worden, ehe die Restitutionsfrist verstrichen ist, so

können in der Berufung gegen das Urtheil die für die Restitution sprechenden Gründe geltend gemacht werden. (§. 875). Ein rechtzeitig eingebrachtes Restitutionsgesuch hemmt vor dem Urtheile die Schöpfung, nach dem Urtheile die Vollstreckung desselben; hingegen die Vollziehung einer andern rechtzeitig nicht rekurrierten Entscheidung nur in so fern, als diese der Rekurs, wenn er eingebracht worden wäre, gehemmt hätte. (§. 876). Wird die Restitution bewilliget, so erhält der Restituirte nach Maßgabe der Restitution entweder eine neue Vorladung oder die volle Frist, in welche er restituirt wurde, von Bekanntmachung der Restitutions-Bewilligung. (§. 877).

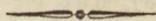
Die Restitution gegen ein Urtheil (auch Wiederaufnahme der Untersuchung genannt) kann von Amtswegen verfügt, oder auch angefordert werden.

Von Amtswegen kann das Obergericht (§. 885) diese Restitution veranlassen:

- a) Wider einen Beschuldigten bis zur Verjährung der Strafe wegen solcher neu aufgefundenen Beweismittel, welche entweder für sich allein oder mit den Beweisen der früheren Untersuchung die Ueberweisung eines Loßgesprochenen (§. 809) oder aus Abgang rechtlicher Beweise Entlassenen (§. 810), oder die Bestrafung eines zur Vermögensstrafe Verurtheilten mit Arrest oder einer gleichzeitigen Nebenstrafe hervorzubringen geeignet sind. (§. 878—880).
- b) Wider einen Haftenden, der nicht aus dem Titel der Schuld oder Theilnahme haftend, somit nicht selbst Beschuldigter ist, nicht nur bei jeder Restitution gegen den Beschuldigten, sondern auch außer dem bis zur Erlöschung der Haftung wegen solcher neu aufgefundenen Beweise, welche allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen die Geltendmachung der Haftung überhaupt oder für einen größeren Betrag zu begründen geeignet sind. (§. 881).

Die Restitution gegen ein Urtheil kann von dem Verurtheilten bei dem Obergerichte (§. 885) jederzeit wegen solcher neu aufgefundenen Beweise angefordert werden, welche die Gründe, aus denen eine Strafe oder Haftung ausgesprochen, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, zu beheben geeignet sind. (§. 882).

Dieses Restitutionsgesuch hemmt die Vollziehung des Urtheils hinsichtlich einer Vermögensstrafe nur gegen vollständige Sicherstellung derselben und rücksichtlich der Arreststrafe nur gegen solche Verurtheilte, die noch nicht verhaftet, oder länger im Verhafte nach dem Gesetze nicht zu halten sind. (§. 883). Wird in Folge einer solchen Restitution der Verurtheilte von der Vermögensstrafe oder Haftung freigesprochen, so kann er die angehaltene Sache oder deren Preis nach Maßgabe der §§. 166 bis 169 des Gefälligstrafgesetzes, von denen im sechsten Hauptstücke gehandelt wurde, die sonst gegen ihn eingebrachten Geldbeträge aber nur in dem Maße, als sie zur Belohnung der Anzeiger oder Ergreifer noch nicht verwendet worden sind, zurückfordern, und den Ersatz für allen durch Verschulden eines Beamten oder einer andern Person widerrechtlich erlittenen Schaden im gesetzmäßigen Wege ansprechen. (§. 168, 881).



Dreißigstes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der Entscheidungen.

Loßsprechungs- (§. 809) und Entlassungs- (§. 810) Urtheile sind sogleich bei der Bekanntmachung durch die Entlassung eines Verhafteten (§. 889), Arresturtheile gegen eine bereits verhaftete Person sogleich nach Rechtskräftigkeit (§. 888), doch wenn diese sinnesverwirrt, schwer krank oder schwanger, und der Vollzug eines strengen oder verschärften Arrestes für ihre Gesundheit nachtheilig wäre, während der Dauer dieses Zustandes durch die Umänderung des strengen oder verschärften in einfachen verlängerten Arrest, ferner Arresturtheile gegen eine nicht verhaftete derart kranke oder schwangere Person erst nach ihrer Genesung oder Entbindung (§. 891); alle andern Urtheile aber 14 Tage nach ihrer Rechtskraft (§. 890) dadurch zu voll-

ziehen, daß in einen Arrest, welcher über die vom Verurtheilten eingebrachte Berufung oder Gnadenwerbung durch die höhere Behörde gemildert worden ist, die Verhaftzeit von Kundmachung des Urtheils erster Instanz bis zur Kundmachung des Berufs- oder Gnadenentschiedes eingerechnet (§. 892), wegen Vollzug von Arrest- (§. 930, 931, Hofkmd. vom 3. Jänner 1844, Z. 47268) und Nebenstrafen (§. 932), dann wegen Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht die politische Obrigkeit (§. 886, 898) oder bei Militärpersonen die Militärbehörde (Hofkmd. vom 26. September 1840, Z. 36214) ersucht (Aits. Unt. §. 180), daß nebst den Untersuchungskosten (§. 902) eine Vermögensstrafe (§. 894) bis einschließig 100 fl. durch die politische Obrigkeit im politischen Wege (Hofd. vom 10. Februar 1832, Z. 2518 der Z. G. O.), hingegen über 100 fl. durch die Kammerprokurator im gerichtlichen Wege (§. 887, Hofkmd. vom 16. August 1837, Z. 31439, vom 17. Oktober 1843, Z. 33687), unbeschadet dem Unterhalte des Verurtheilten und seiner Familie (§. 116 h, Hofkmd. vom 27. April 1842, Z. 13570), exequirt (§. 933), und die durch die Exekution nicht eingebrachte Geldstrafe in Arrest umgeändert werde. (§. 895).

Diese Strafumänderung ist dem Ausmaße nach im Urtheile bestimmt oder nicht. Ist sie bestimmt, so wird sie von der betreffenden ersten Instanz vorgekehrt (§. 897), ist sie aber nicht bestimmt, so wird diese Umänderung bei einer gefällsämtlichen Strafe von der Gefälls-Bezirksbehörde, hingegen aber bei einer gerichtlichen Strafe, deren uneinbringlicher Betrag 3000 fl. nicht übersteigt, von dem Gefälls-Bezirksgerichte, und sonst von dem Gefälls-Obergerichte mittels Verordnung unter Freilassung des Rekurses verfügt. (§. 896, Aits. Unt. §. 167, Hofkmd. vom 7. Dezember 1843, Z. 42474, Absatz 1, litt. c).

Da übrigens nur die uneinbringliche Geldstrafe in Arrest umgeändert, hingegen für den uneinbringlichen Betrag der Untersuchungskosten ein Arrest nie verhängt werden kann (§. 902), so sind jene Untersuchungskosten (§. 907), welche weder von dem Verurtheilten oder jenem, der sie durch sein Verschulden (Hofkmd. vom 6. Juli 1836, Z. 29155) veranlaßt hat, noch aus den eingestossenen Strafgeldern (Hofkmd. vom 2. November 1842, Z. 39667), noch von demjenigen, welcher zu deren Erfasse durch Vertrag verbunden ist, eingebracht werden können, bei

einem Verfahren zum Schutze eines Gemeindegeldes von der betreffenden Gemeinde, sonst von der amts handelnden Obrigkeit (§. 904, 906) zu tragen, welche vom Staatsfiskus eine Vergütung nach den bestehenden Preisverhältnissen (§. 914) oder einen Vorschuß (§. 915) nur für jene gehörig auszuweisenden Kosten fordern kann (§. 911—913), welche für Amtshandlungen außer dem obrigkeitlichen Bezirke (§. 925/2), für die Aufnahme anderer als der gewöhnlichen Amtsgehülfen (§. 923), Transportmittel (§. 929) oder Lokalitäten (§. 930, 931), für die Erhaltung der angehaltenen Person oder Sache, für die Beerdigung eines im Verhafte Verstorbenen, dann für Einschaltungen in die Zeitungsblätter entfallen. (§. 924, 934).

Die Einschaltung eines Urtheils zur Bekanntmachung des Namens eines Verurtheilten hat als Maßregel zur Urtheilsvollstreckung (Hofkmd. vom 12. Februar 1841, Z. 4424) nicht früher als nach 14 Tagen nach rechtskräftigem Urtheile, d. h. nachdem die Frist zur Berufung verfallen, oder die keinem weiteren Zuge unterliegende Entscheidung dem Verurtheilten zugestellt worden ist (§. 890), in das Amtsblatt der Zeitung jenes Landes, in dem das Urtheil erster Instanz geschöpft wurde (§. 78), durch die Kameral-Bezirksbehörde in der Art zu geschehen, daß daraus die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils ersichtlich, daher im Falle, wo das vom Gefälls-Obergerichte in erster Instanz geschöpfte Urtheil wegen ausdrücklicher oder stillschweigender Verzichtung auf die Berufung, oder wegen Zurückweisung des Gnadengesuches in Rechtskraft erwachsen ist, dieses Urtheil, in so weit es den zu dieser Nebenstrafe Verurtheilten betrifft (§. 899), sammt den Unterschriften des Präsidenten und des Rathsprotokollisten des Gefälls-Obergerichtes in dem Amtsblatte abgedruckt, zugleich aber von der Kameral-Bezirksbehörde mit folgendem vom Vorsteher dieser Behörde zu unterschreibenden und gleichfalls einzuschaltenden Befehle begleitet werde:

„Nachdem dieses Urtheil des k. k. Gefälls-Obergerichtes dem Verurtheilten am — bekannt gemacht worden, und dadurch in Rechtskraft erwachsen ist, daß der Verurtheilte auf die Berufung und den Gnadeweg Verzicht geleistet (oder bisher weder die Berufung noch das Gnadengesuch eingebracht, oder das k. k. oberste Gefällsgericht dem eingebrachten Gnadengesuche keine Folge gegeben) hat, so wird die dreimalige Einschaltung dieses Urtheils in das Amtsblatt der N. Zeitung

„in Gemäßheit der §§. 77, 78, 886, 890 und 899 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen verfügt.

„N. am —

„Von der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung.“

Ist hingegen das Urtheil von dem obersten Gefällsgerichte in dem die Bekanntmachung des Namens des Verurtheilten begründenden Theile bestätigt worden, so sind, nachdem die Urtheile beider Instanzen vereint das zur Vollstreckung geeignete Straferkenntniß ausmachen, auch beide Urtheile den öffentlichen Blättern einzuschalten, wobei der Wortlaut der Verständigung des Gefälls-Obergerichtes abjudrücken ist. Der Befehl der Kameral-Bezirksbehörde hat in diesem Falle also zu lauten:

„Nachdem das Urtheil des k. k. obersten Gefällsgerichtes dem Verurtheilten am — bekannt gemacht worden ist, so wird die dreimalige Einschaltung dieser Urtheile erster und zweiter Instanz in das Amtsblatt der N. Zeitung in Gemäßheit der §§. 77, 78, 886, 890 und 899 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen verfügt.

„N. am —

„Von der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung.“

Uebrigens haben die Kameral-Bezirksbehörden stets den Verurtheilten von der eingeleiteten Einschaltung des Straferkenntnisses in die Zeitungsblätter zugleich mit der Einleitung dieses Schrittes der Strafvollstreckung zu verständigen.

Ein und dreißigstes Hauptstück.

Von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer.

Aus den Strafgebern für Gefällsübertretungen (Hoffm. Präf. Verord. vom 3. März 1836, Z. 6996, S. 18—35, dann Hoffmd. vom 3. Juli 1839, Z. 27602, vom 1. Juli 1840, Z. 18946, vom 24. August 1842, Z. 30993) werden die Anzeiger und Ergreifer für jenen und nach jenem Strafbetrage belohnt, zu dessen Verhängung ihre Anzeige oder Ergreifung führte; jedoch gebührt eine Belohnung nur jenem Anzeiger, der zur Anzeige nicht verpflichtet (Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, §§. 123, 131, Hoffmd. vom 28. Dezember 1841, Z. 50919, vom 10. Mai 1842, Z. 16887), und nur demjenigen Ergreifer, der weder ein zum Erhebungs-, Untersuchungs- oder Konzeptsfache gehöriger, noch ein solcher Gefälls-Beamte oder Diener ist, dem eine Schuld oder Theilnahme an der Gefällsübertretung zur Last fällt. (Stämp. G. vom 27. Jänner 1840, S. 130). Als Ergreifer ist aber nicht nur jener, der das Sub- oder Objekt einer Gefällsübertretung angehalten, oder bei dieser Anhaltung mitgewirkt, sondern auch derjenige zu betrachten, welcher entweder eine Gefällsübertretung mit dem Erfolge, daß ein Strafbetrag einfloß, entdeckt, oder die Entziehung eines angehaltenen Uebertreters oder Gegenstandes der Uebertretung ohne besondere Verpflichtung hiezu verhindert hat.

Die Belohnung für den Anzeiger beträgt im Falle, wo wegen der angezeigten Gefällsübertretung bloß eine Sache angehalten wurde (S. 621—624), nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, Ein Drittel des über Abzug der Erhaltungs- und Veräußerungskosten aus dem Erlöse der angehaltenen Sache eingeflossenen Strafbetrages (Hoffmd. vom 9. August 1837, Z. 33481), sonst Ein Drittel der nach dem Gesetze ausgemessenen, oder bei deren Milderung unter dem Minimo, Nachsicht, oder Umänderung in Arrest Ein Drittel der mindesten gesetzlichen Vermögensstrafe, jedoch nur in so weit, als

dieses Drittel durch den eingeflossenen Strafbetrag oder Erlös der angehaltenen Sache gedeckt ist. (Zoll-D. §. 300, 301).

Wenn von einem jedoch nicht wegen Unregelmäßigkeiten oder verweigerten Auskünften im Waarentransporte eingeflossenen Strafbetrage über Abzug des Anzeigerantheiles ein Rest erübriget, so erhält von diesem Reste der Ergreifer im Falle, wo wegen der Gefällsübertretung bloß eine Sache angehalten wurde, nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, Vier Sechstel, welche jedoch in Concurrency mit einem Anzeigerantheile das Dreifache, und bei dessen Nichtexistenz das Fünffache der gefährdeten Abgabe nicht überschreiten dürfen (Hoffmd. vom 12. September 1838, Z. 36135), in allen andern Fällen aber Fünf Sechstel. Jedoch bleibt den Gefällsbehörden auch das Recht vorbehalten, den Ergreifern, so wie den Anzeigern bei besonderer Verdienstlichkeit angemessene Belohnungen aus den Ueberschüssen der Strafgeelder, welchen die nicht zur Zahlung gelangenden Antheile der Anzeiger und Ergreifer zuwachsen, dann zu bewilligen, wenn auf die Uebertretung Arrest verhängt, oder die Geldstrafe uneinbringlich, oder die eingebrachte Geldstrafe zur Ertheilung von Belohnungen unzureichend ist. (Zoll-D. §. 302, Hoffmd. vom 27. März 1839, Z. 5178, vom 1. Juli 1840, Z. 18946).

Sind über einen Straffall zwei oder mehrere Anzeigen eingebracht worden, so soll zum Zwecke der Zuweisung des ermittelten Anzeigerantheiles vor Allem erwogen werden, ob die eingebrachten Anzeigen gleichlautend sind oder nicht. Sind die Anzeigen gleichlautend, so wird bei vorhandenen ungleichzeitigen Anzeigern nur demjenigen, der die Anzeige zuerst machte, die ganze, und bei vorhandenen gleichzeitigen Anzeigern jedem ein gleicher Theil der ganzen Belohnung zuerkannt. Sind hingegen die eingebrachten Anzeigen nicht gleichlautend, sondern in den Angaben verschieden, so hat die Kameral-Bezirksbehörde, bei welcher der Straffall verhandelt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Angaben, und den Gebrauch, der von denselben gemacht wurde, unter Freilassung des binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, einzubringenden Rekurses zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Anzeiger an der Belohnung Theil zu nehmen haben.

Vollführten zwei oder mehrere Ergreifer vereint die Entdeckung einer Gefällsübertretung, die Anhaltung eines Uebertreters oder die Er-

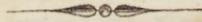
greifung einer Sache, so empfängt der Anführer, der die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung leitete, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Durchsuchung (Revision) erfolgte, Ein Viertel, in andern Fällen aber Ein Zehntel des Ganzen den Ergreifern, die unter seiner Leitung handelten, für diese Leistung gebührenden Betrages der Belohnung als Vorgebühr. Der Rest wird nach Köpfen, mit Einschluß des Anführers, auf alle Ergreifer, die vereint wirkten, vertheilt. Ward die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung von getrennten Abtheilungen, deren Anführer sich nicht unter gemeinschaftlicher Leitung befanden, vollzogen, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt.

Zwei und dreißigstes Hauptstück.

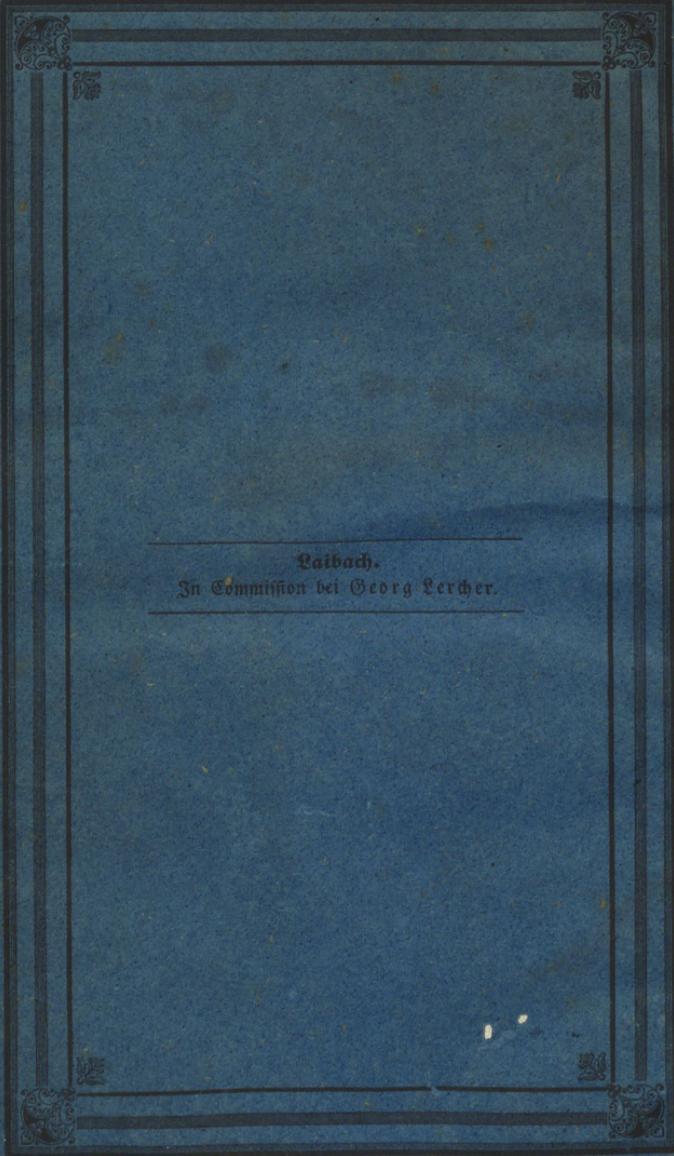
Von der Registrirung der Strafverhandlungsakten.

Die Strafverhandlungsakten sind bei den Gefällsbehörden (Aths. Unt. S. 194, 195), abgefordert von den übrigen Gefällsakten zu registriren. (Aths. Unt. S. 197). Die Registratur jeder Gefälls-Bezirksbehörde, oder wo es angemessener gefunden wird, die bei dieser Behörde bestehende Rechnungsabtheilung hat ein alphabetisches Verzeichniß aller Gefällsübertreter, gegen welche von den Gefällsgerichten oder Gefällsbehörden eine Strafe verhängt, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde (Aths. Unt. S. 198—200, 205), dann zur Verfassung dieses Verzeichnisses eine Vormerkung über jene im Kameralbezirke gefällten oder den Parteien kundgemachten Urtheile zu führen, durch die eine Strafe verhängt, oder eine verhängte Strafe bestätigt, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufge-

hoben wurde. (Ahs. Unt. S. 201, 202, 205). Mit dem Schlusse eines jeden Monats ist ein Auszug aus dieser Vormerkung über alle im Laufe desselben in Rechtskraft erwachsenen, oder in zweiter Instanz bestätigten Urtheile der Bezirksbehörde vorzulegen, welche die erforderlichen Maßregeln zur Vollstreckung der noch nicht vollzogenen Urtheile ergreift, und Abschriften der gedachten Auszüge sowohl den übrigen derselben Landesbehörde untergeordneten Bezirksbehörden, als auch den Bezirksbehörden der angrenzenden Länder zur Ausfüllung des Verzeichnisses über die Gefällsüberreter mittheilt. (Ahs. Unt. S. 203, 204).







Paibach.
In Commission bei Georg Lercher.

